

# Katastral = Vermessungs = Instruktion.

## Erster Theil.

Von den zur Leitung und Ausführung der Katastral-Vermessung aufgestellten Behörden und Individuen, ihrer Wirksamkeit und Verbindung.

### I. Abschnitt.

Von der Grundsteuer-Regulirungs-Hof-Commission.

#### §. 1.

Die Grundsteuer-Regulirungs-Hof-Commission besorgt die oberste Leitung des Katastral-Vermessungs-Geschäftes.

#### §. 2.

Alle hierauf Beziehung nehmenden Anfragen und Anzeigen sind in Form von Berichten durch die Provinzial-Commission an die Hof-Commission zu erstatten.

#### §. 3.

Sie erläßt ihre Weisungen und Erledigungen in Form von Dekreten an die Provinzial-Commission.

### II. Abschnitt.

Von der Grundsteuer-Regulirungs-Provinzial-Commission.

#### §. 4.

Die Oberleitung des Katastral-Vermessungs-Geschäftes in jeder Provinz besorgt die Provinzial-Commission.

#### §. 5.

Sie steht in allen Geschäften im unmittelbaren Verhältnisse der Unterordnung zur Hof-Commission.

#### §. 6.

Alle Verfügungen der Provinzial-Commission werden unter der Fertigung ihres jeweiligen Präsidenten erlassen.

#### §. 7.

Der Provinzial-Commission steht insbesondere zu:

- a) Die zur Aufnahme bestimmten Bezirke in die Inspektorate zu vertheilen;
- b) die Gemeinden zu benennen, welche in den Bezirken zuerst an die Reihe der Vermessung zu gelangen haben, und die Ordnung festzusetzen, in welcher fortzufahren ist;
- c) Strecken, in denen nur große in geringer Benützung stehende Parzellen vorkommen, zur Aufnahme im halben Kataster-Maße zu bestimmen;
- d) den Inspektoren ihre Distrikte und die ihnen untergeordneten Geometer und Adjunkten zuzuweisen;

- e) den Vermessungs-Partheien die erforderlichen Instruktionen von Zeit zu Zeit hinaus zu geben;
- f) sich durch Absendung des Provinzial-Vermessungs-Direktors von den Fortschritten und der Zweckmäßigkeit der Geschäftsführung in die Kenntniß zu setzen;
- g) die erforderliche Anzahl von Civil-Geometern und Civil-Adjunkten, nach den in der eigens erlassenen Zirkular-Berordnung festgesetzten Bedingungen, aufzunehmen;
- h) aus den Inspektoren zu Unterdirectoren, und aus den Geometern zu Inspektoren der Hof-Commission die Geeignetsten zur Beförderung vorzuschlagen;
- i) Adjunkten zu Geometern zu befördern, in so weit die für die Provinz festgesetzte Zahl nicht überschritten wird, oder bis Ende July, nach welchem Termin keine weitere Ernennung zu Geometern statt findet, sich eine Erledigung ergibt;
- k) während der Feldarbeit Adjunkten zur Tischführung zu bestimmen, in soweit dieses zur sichern Beendigung der in der Vermessung begriffenen Strecke erforderlich ist;
- l) Praktikanten, welche Hoffnung geben, sich zu Adjunkten und Geometern auszubilden, aufzunehmen;
- m) Civil-Inspektoren zur Vorrückung in die höhere Klasse anzutragen, und Civil-Geometer in die zweyte und erste Klasse mit der Beschränkung zu befördern, daß von allen in der Provinz angestellten Civil-Geometern nur höchstens der vierte Theil in die zweite, und der vierte Theil in die erste Klasse gesetzt werde, und jeder Geometer wenigstens ein Jahr in der nächst niedrigeren Klasse gewesen seyn müsse, ehe er in eine höhere befördert werden kann;
- n) für Geometer und tischführende Adjunkten, welche durch besonderen Fleiß mehr als gewöhnlich leisten, mit Ende der Feldarbeit eine Remuneration anzusprechen, im Falle sie nicht durch Beförderung oder Vorrückung in höhere Klassen belohnt werden könnten;
- o) Civil-Inspektoren, welche ihre Pflichten nicht erfüllen, zur Zurücksetzung in die geringere Diäten-Klasse, oder wenn sie sich ohnehin in dieser befinden, zur Übersetzung in die Klasse der Geometer anzutragen, und untaugliche Civil-Inspektoren vom Geschäfte zu suspendiren, und der Hof-Commission zur Entfernung in Antrag zu bringen;
- p) die Civil-Geometer, welche ihren Pflichten nicht entsprechen, durch Zurücksetzung in geringere Taggelber oder in die Kategorie der Adjunkten zu bestrafen.  
In die Klasse der Gehilfen können jedoch nur jene Geometer zurück gesetzt werden, welche Hoffnung geben, daß sie nach einiger Zeit dem Geschäfte werden vorstehen können. Außerdem sind sie ganz zu entlassen.
- q) Jene Militär-Inspektoren, welche ihre Pflichten nicht erfüllen, vom Geschäfte und der Zulage zu suspendiren, und der Hof-Commission anzuzeigen: die Militär-Geometer und Adjunkten aber aus eigenem Ansehen gleich bei ihren Regimentern einrücken zu machen, und bloß die Anzeige davon der Hof-Commission zu erstatten. Militär-Inspektoren und Geometer dürfen nicht in eine mindere Kategorie zurückgesetzt werden.
- r) Geometer und Gehilfen, wegen Nachlässigkeit, Unrichtigkeiten, oder wegen geringen Leistungen, mit angemessenen Gehaltsabzügen zu belegen.

#### §. 8.

Die Provinzial-Commission hat ferner für die richtige Gebahrung und pünktliche Verrechnung der Gelder, welche für das Unternehmen im Umfange der Provinz aufgewendet werden, und für die strenge Handhabung der dießfälligen Vorschriften, so wie für die thunlichsten Ersparungen zu sorgen.

#### §. 9.

In allen zweifelhaften Fällen, die keiner schnellen Erledigung bedürfen, in allen Fällen, deren in der Instruktion nicht vorgebracht seyn sollte, und in denjenigen, wo die Provinzial-Commission nach den eigenthümlichen Verhältnissen der Provinz Abänderungen in den erhaltenen Weisungen nothwendig oder rathlich findet, hat dieselbe unter genauer Auseinandersetzung des Falles, und unter Beifügung ihres Gutachtens, die Entscheidung der Hof-Commission einzuholen.

## IV. Abschnitt.

Von der trigonometrischen Triangulirungs-Direktion und der Unterdirektion.

### §. 19.

Für die Central-Leitung der trigonometrischen Triangulirung ist in Wien eine eigene Direktion, und zur Berechnung der dießfälligen Operations-Resultate ein Kalkül-Bureau aufgestellt.

### §. 20.

In den Provinzen wird die Leitung der trigonometrischen Operationen durch den Triangulirungs-Unterdirektor besorgt.

### §. 21.

Für diesen Theil der Operationen wird den Trigonometern eine eigene Instruktion hinausgegeben.

### §. 22.

Auf die trigonometrische Triangulirung hat die Provinzial-Commission keinen Einfluß zu nehmen.

### §. 23.

Nur im Falle, wenn sich bey der ökonomischen Vermessung Anstände zeigen, deren Grund in der vorausgegangenen trigonometrischen Triangulirung liegen sollte, ist der in der Provinz aufgestellte Triangulirungs-Unterdirektor über die Aufforderung der Provinzial-Commission verbunden, die nöthigen Aufschlüsse zu geben, oder die erforderlichen Nachforschungen und Berichtigungen vorzunehmen.

### §. 24.

Wenn die Triangulirung in einer Provinz beendigt ist, so wird der Provinzial-Commission ein eigener Trigonometrer, welcher die vorkommenden Anstände zu heben hat, beigegeben. Außerdem ist derselbe zur graphischen Triangulirung zu verwenden.

### §. 25.

Die vorgekommenen trigonometrischen Anstände sind jederzeit der Hof-Commission anzuzeigen.

## V. Abschnitt.

Von dem Personale für die graphische Triangulirung und Details-Vermessung.

### A.

Der Provinzial-Mappirungs-Direktor.

### §. 26.

Dieser hat als Referent der Provinzial-Commission die Leitung der graphischen Triangulirung und der ökonomischen Vermessung in allen Theilen der Provinz zu besorgen.

### §. 27.

Alle Einleitungen und Verfügungen, die er für nothwendig hält, legt er dem Präsidium zur Begnehmung entweder sogleich vor, oder bringt dieselben vorläufig zur Berathung.

### §. 28.

Der Provinzial-Vermessungs-Direktor ist nicht berechtigt, aus eigenem Ansehen und unter seiner ausschließenden Unterschrift Anordnungen zu erlassen, sondern dieselben müssen nach §. 6. von dem Präsidenten gefertigt seyn.

### §. 29.

Sämmtliche auf das Technische der Vermessung sich beziehenden Anordnungen und Berichte hat der Provinzial-Mappirungs-Direktor mitzufertigen.

## §. 30.

Zum Gehilfen und zeitweisen Vertreter darf sich der Mappirungs-Direktor einen Geometer auswählen; derselbe muß jedoch vorher bey der Katastral-Vermessung als Geometer zur vollen Zufriedenheit gearbeitet haben, und im Konzeptfache geübt seyn. Nebst diesem ist der Provinzial-Mappirungs-Direktor noch befugt, in seiner Kanzlei einen oder höchstens zwei Adjunkten zu verwenden.

## §. 31.

Der Provinzial-Mappirungs-Direktor hat im Verlaufe der Feldarbeit eines jeden Jahres wenigstens einmahl eine Revisionsreise vorzunehmen. Sollte er es sonst noch nothwendig finden, entweder allgemeine oder theilweise Bereisungen zur Behebung von Anständen vorzunehmen, so hat er hierzu die besondere Bewilligung des Präsidiums einzuholen.

## §. 32.

Bey derlei Revisionsreisen hat derselbe dasjenige sogleich abzustellen, was den bestehenden Vorschriften zuwider, und dem Fortgange des Geschäftes hinderlich ist. Er hat daher das Recht, Inspektoren und Geometer, denen es an Eifer und Geschicklichkeit fehlt, vom Geschäft zu entheben, oder letztere mit Gehaltsabzügen, worüber er nachträglich die Begnehmigung der Provinzial-Commission einholt, zu belegen.

## B.

## Der Mappirungs-Unterdirektor.

## §. 33.

In jedem Kreise wird ein Mappirungs-Unterdirektor aufgestellt. Ihm liegt die Leitung der Vermessung in allen ihren Theilen im ganzen Umfange des Kreises ob. Insbesondere hat er die graphische Triangulirung und die Gränzberichtigung zu besorgen. Zu ersterer werden ihm zwei bis drei Geometer mit eben so vielen Gehilfen, zu letzterer zwei Geometer beigegeben.

## §. 34.

Der Mappirungs-Unterdirektor ist Mitglied der Kreis-Commission, und wendet sich an diese in allen jenen Fällen, wo die politische Einwirkung erfordert wird.

## §. 35.

Die ihm unterstehenden Inspektoren erstatten über rein technische Gegenstände an ihn, über politische durch ihn der Provinzial-Commission Bericht, und erhalten auf dieselbe Weise die Erledigung. Ueber rein technische Gegenstände berichtet er unmittelbar an die Provinzial-Commission.

## §. 36.

Der Unterdirektor ist verpflichtet, wenigstens alle sechs Wochen einmahl die Arbeiten sämmtlicher Geometer der ihm untergeordneten Inspektorate zu prüfen.

## §. 37.

Inspektoren, welche ihre Pflichten nicht erfüllen, hat derselbe der Provinzial-Commission bekannt zu machen; nachlässige und unfähige Geometer kann er vom Geschäft entheben und zur Entlassung antragen; Civil-Adjunkten aber entlassen.

## §. 38.

Er kann Geometer und Adjunkten mit Gehaltsabzügen belegen, hat jedoch unter Angabe der Gründe die Bestätigung des Befügten von der Provinzial-Commission anzufuchen. Ueber den Befund jeder Revisionsreise erstattet derselbe einen ausführlichen Bericht.

## §. 39.

Ueber die ihm von den Inspektoren eingesendeten Arbeits-Rapporte verfaßt er nach dem im §. 11. vorgeschriebenen Formulare Litt. C. den Haupt-Rapport, und unterlegt denselben unter Beischließung der speziellen Eingaben der einzelnen Inspektoren durch die Kreis-Commission der Provinzial-Commission.

## C.

### Der Mappirungs-Inspektor.

#### §. 40.

Der Inspektor ist bestimmt, die Vermessung in dem ihm übertragenen Distrikte zu leiten, und die Resultate derselben zu kontrolliren. Er ist daher für die Richtigkeit dieser Resultate, wie der Geometer selbst, verantwortlich.

#### §. 41.

Er hat die graphischen Punkte auf die Tischblätter zu übertragen, und diese den Geometern zuzufenden.

#### §. 42.

Der Inspektor steht in unmittelbarer Unterordnung zu dem Unterdirektor, an welchen er alle Berichte sendet.

#### §. 43.

Wo in dringenden Fällen die schnelle politische Einwirkung erfordert wird, hat er sich unmittelbar an die für die Grundsteuer-Angelegenheiten bestehende Distrikts-Obrigkeit zu wenden, und zeigt lebiglich den vorgekommenen Fall, wenn er erheblich ist, der Kreis-Commission an.

#### §. 44.

Der Inspektor weist den Geometern, mit Berücksichtigung ihrer Fähigkeiten und sonstigen Umständen, die Gemeinden zu, welche sie zu vermessen haben.

#### §. 45.

Bevor ein Geometer die erhaltene Gemeinde nicht vollendet hat, kann ihm keine andere zugewiesen werden.

#### §. 46.

Der Inspektor ist verbunden, alle zur Feldarbeit geeigneten Tage bei seinen Geometern auf dem Felde zuzubringen, um sich sowohl von ihrer Thätigkeit, als auch von der Richtigkeit und Zweckmäßigkeit ihrer Arbeiten zu überzeugen. In gebirgigen Gegenden, und bei größerer Entfernung der Geometer hat der Inspektor nicht jeden Abend in seinen Wohnort zurückzukehren, sondern dort zu verbleiben, wo die einbrechende Nacht seine Revision endet.

#### §. 47.

Nachlässige oder unfähige Geometer, bei denen wiederholte Ermahnungen nicht gefruchtet haben, sind dem Unterdirektor anzuzeigen, um ihre Zurücksetzung oder Entfernung zu bewirken, oder sie mit Gehaltabzügen zu belegen.

#### §. 48.

Ueber den Fortgang der Vermessung erstattet der Inspektor nach dem im §. 11. Litt. B. vorgeschriebenen Formulare monatlich dem Unterdirektor Bericht, und legt demselben am Ende der Feldarbeit ein gezeichnetes Skelett, in welchem die Fortschritte bildlich dargestellt werden, bei.

## D.

### Von den graphischen Triangulatoren.

#### §. 49.

Die graphischen Triangulatoren werden aus den geschicktesten Geometern von der Provinzial-Commission nach Erforderniß gewählt; jedem wird ein Gehilfe beigegeben.

#### §. 50.

Aus den für jede Quadrat-Meile gegebenen drei trigonometrischen Punkten haben sie in jeder Quadrat-Meile so viele Punkte zu bestimmen, daß drei in jedes Aufnahmeblatt fallen.

#### §. 51.

Sie haben die Abnahme der bestimmten Punkte zu besorgen.

## §. 52.

Sie stehen unter dem Unterdirektor des Kreises, in dem sie arbeiten. Sollte jedoch in dem Kreise die Details-Vermessung noch nicht begonnen haben, so stehen sie unmittelbar unter dem Provinzial-Mappirungs-Direktor.

## §. 53.

Die graphischen Triangulatoren werden im Winter zur Aushilfe bei der Berechnung und Auszeichnung verwendet.

## E.

## Der Geometer.

## §. 54.

Der Geometer hat die Aufgabe, in der ihm zugewiesenen Gemeinde die ökonomische Vermessung vorzunehmen, seine Aufnahme zu berechnen, und die Karte über dieselbe zu verfassen.

## §. 55.

Er erhält zu diesem Behufe eine eigene umständliche Instruktion, an welche er sich genau zu halten hat.

## §. 56.

In dringenden Fällen, wo zur Beseitigung von Anständen die politische Mitwirkung erforderlich ist, wendet er sich an die Ortsobrigkeit. Dertlei Fälle, wenn sie erheblich sind, hat er dem Inspektor nachträglich anzuzeigen.

## §. 57.

Die aus dem Dienst- und Pensions-Stande verwendeten Militär-Individuen erhalten monatliche Zulagen. Die Civil-Geometer beziehen nach dreierley Abstufungen oder Classen Laggelder.

## §. 58.

Der Geometer steht im unmittelbaren Verhältnisse der Unterordnung zu dem ihm vorgesetzten Inspektor, und hat daher an ihn die zu Stande gebrachten Arbeiten und die erforderlichen Eingaben zu senden; insbesondere aber über den Fortgang der Arbeiten monatlich an denselben Bericht zu erstatten.

## F.

## Der Adjunkt.

## §. 59.

Der Unterdirektor, Inspektor und Geometer erhalten jeder einen Adjunkten oder Mappirungs-Gehilfen.

## §. 60.

Der Adjunkt des Unterdirektors und Inspektors muß nebst den vorgeschriebenen technischen Kenntnissen, auch im Konzeptfache geübt sein, und eine gute lesbare Schrift haben. Die Gehilfen der Geometer sollen nicht nur fähig sein, diesen bey der Aufnahme zu helfen, sondern auch Hoffnung zur baldigen Ausbildung zu Geometern geben.

## §. 61.

Der Gehilfe hat gar keinen selbstständigen Wirkungskreis, gar keine Verantwortlichkeit für die Arbeiten, sondern dieselbe trifft einzig und allein den Unterdirektor, Inspektor und Geometer.

## §. 62.

Der Geometer ist verpflichtet den Adjunkten, welcher nach einiger Zeit seiner Dienstleistung, Nachlässigkeit oder Mangel an Anlagen verräth, dem Inspektor zur Entfernung anzuzeigen.

## §. 63.

Dem Unterdirektor und Inspektor steht es zu, die ihnen zugewiesenen Adjunkten zu entfernen oder zu verwechseln.

## G.

## Von den Figuranten.

## §. 64.

In jeder Provinz wird aus dem Stande der Armee eine bestimmte Zahl des Lesens, Schreibens und Rechnens vollkommen kundiger, als Vermessungs-Figuranten angestellt, welche den Geometern statt Adjunkten zugetheilt werden.

## §. 65.

Die Figuranten haben, in so weit sie es vermögen, die Obliegenheiten der Adjunkten zu versehen.

## §. 66.

Im Winter haben sie bei der Berechnung und Protokollierung mitzuwirken. Die hierzu nicht Geeigneten werden eintücken gemacht, welches auch mit denen zu geschehen hat, welche bei der Feldarbeit aus Mangel der geforderten Eigenschaften oder aus andern Gründen ihrer Bestimmung nicht entsprechen.

## §. 67.

Die Figuranten bleiben in der Militärgelde und erhalten aus dem Katastral-Fonde eine bestimmte Zulage.

## H.

## Der Indicator.

## §. 68.

Dieser ist bestimmt, dem Geometer über die Grenzen der Gemeinde, der einzelnen Grundstücke, Namen der Eigenthümer, Cultursgattung und dergleichen alle geforderten Aufschlüsse zu geben.

## §. 69.

Die Indicatoren stellt die Gemeinde und wählt dazu wenigstens zwei, und zwar rechtliche mit allen Local-Verhältnissen wohl bekannte Männer.

## §. 70.

Sie haben einander wechselseitig zu vertreten, da nur immer Einer dem Geometer zur Seite seyn darf.

## §. 71.

Findet der Geometer die ihm zugewiesenen Indicatoren nicht tauglich, so kann er andere fordern, und die Gemeinde hat solche zu stellen.

## §. 72.

Die Bezahlung für die Indicatoren hat die Provinzial-Commission nach den eigenthümlichen Verhältnissen des Landes der Hof-Commission in Vorschlag zu bringen.

## I.

## Der Handlanger.

## §. 73.

Die Handlanger werden vom Militär genommen, und sind zur Zeichenerichtung, Signalisirung, Tragung der Instrumente von einem Orte der Ausnahme zum andern, zur Hilfe bei Messungen mit der Kette, bestimmt.

## §. 74.

Jeder Geometer erhält in der Regel drei Handlanger; bedarf er einen mehr, so muß er hierzu die Bewilligung der Provinzial-Commission durch seinen Inspektor ansuchen.

## §. 75.

Hat ein Geometer über seine Handlanger zu klagen, so wendet er sich wegen deren Bestrafung oder Eintückung an den Inspektor.

## §. 76.

In der Kanzlei des Provinzial-Mappirungs-Direktors dürfen zum Kanzleibienste und zu Versendungen zwei Handlanger verwendet werden.

## §. 77.

Für den Unterdirektor und Inspektor sind ebenfalls zwei Handlanger bewilliget.

## §. 78.

Die Handlanger werden nach geendeter Feldarbeit bei ihren Regimentern einrücken gemacht, und nur die für die Kanzleyen unumgänglich erforderlichen zurückbehalten.

## VI. Abschnitt.

Von der Geschäftsverbindung der für den Kataster bestimmten Behörden und Individuen mit den Behörden und Beamten der Administration.

## §. 79.

In allen Fällen, wo die Mitwirkung der administrirenden Behörden oder Beamten für die Operationen des Katasters erfordert wird, muß solche von den mit diesem Unternehmen beauftragten Behörden und Individuen angesucht werden.

## §. 80.

Die Provinzial-Commission correspondirt in dieser Beziehung mit den Landesstellen und den General-Militär-Commanden, die Kreis-Commission mit dem Kreisamte, die Inspektoren mit den Distrikts-Commissariaten, und die Geometer mit den Ortsobrigkeiten durch Noten.



# Katastral = Vermessungs = Instruktion.

## Zweiter Theil.

Von den Vorbereitungen zur Details = Aufnahme.

### I. Abschnitt.

Von der graphischen Triangulirung.

#### A.

Von der Bestimmung des graphischen Hauptnetzes.

#### §. 81.

Die graphische Triangulirung hat zum Zwecke: die für die Details = Aufnahme notwendigen Punkte zu bestimmen.

#### §. 82.

Sie wird unter Aufsicht des in jedem Kreise angestellten Unterdirektors von zwei bis drei der geschicktesten Geometers mit eben so viel Gehilfen ein Jahr vor Beginn der Details = Aufnahme bewirkt.

#### §. 83.

Die graphische Triangulirung geschieht in dem Maßstabe von 1" 200° nach Quadratmeilen auf einem 20" ins Gevierte haltenden Raume.

#### §. 84.

Die Quadratmeilen sind in dem trigonometrischen Triangulirungs = Skelette parallel mit dem durch die Hauptstadt oder die Mitte der Provinz geführten Meridian und dem darauf errichteten Perpendikel gezogen. Sie werden nach ihrer Lage östlich oder westlich vom Meridian, durch O. oder W. nach den Columnen durch römische, nach den Schichten durch arabische Ziffer bezeichnet.

#### §. 85.

Den nach dem Maßstabe von 1" 200° eine Quadratmeile fassenden Raum von 20" ins Gevierte theilt der graphische Triangulator auf das Genaueste in fünf von West gegen Ost, und in vier von Süd gegen Nord laufende Schichten, wodurch 20 Sektionen entstehen, welche den Aufnahmeblättern der Geometer entsprechen.

#### §. 86.

Die von Süd gegen Nord laufenden vier Schichten werden, von Ost angefangen, mit a, b, c, d; die von West gegen Ost laufenden fünf Schichten, von Nord angefangen, mit e, f, g, h, i, bezeichnet.

Die einzelnen Sektionen werden durch ae, af, bg, u. s. w. unterschieden.

G. (Siehe das Muster G. fig. 1.)

#### §. 87.

Zur Bewirkung der graphischen Triangulirung werden in jeder Quadratmeile drei Punkte trigonometrisch bestimmt, unter denen ein Standpunkt sein muß, von dem man wenigstens einen der andern zwei Punkte sehen kann.

## §. 88.

Der graphische Triangulator trägt die trigonometrischen Punkte entweder selbst nach den erhaltenen Abständen auf die Quadratmeile auf, oder erhält sie von dem Trigonometrer aufgetragen.

## §. 89.

Vor Beginn seiner Arbeit prüft er die Richtigkeit der trigonometrischen Punkte. Wenn diese nicht zutreffen, und er sich überzeugt hat, daß der Fehler nicht in der Auftragung oder in Veränderung des Tischblattes liege, so macht er durch den Unterdirektor an die Provinzial-Commission die Anzeige, welche dann durch den Trigonometrer den bei der Beobachtung oder Berechnung begangenen Fehler aufsuchen und verbessern läßt.

## §. 90.

Stimmen die trigonometrischen Punkte, oder sind sie berichtigt, so entwirft der Triangulator nach vorgenommener Rekognoszirung das graphische Netz.

## §. 91.

Das graphische Netz wird durch Fix- und Standpunkte gebildet. Zu ersteren werden Thürme, Schornsteine, Kapellen, Kreuze, Marterssäulen, einzelne oder hervorragende Bäume gewählt; letztere werden bezeichnet.

## §. 92.

Bei Entwerfung des graphischen Netzes hat der Triangulator Rücksicht zu nehmen, daß

- a) die Dreiecke so viel möglich gleichseitig ausfallen,
- b) auf jede Sektion drei Punkte kommen,
- c) unter diesen ein Standpunkt sei, von dem man einen der andern Punkte sehen kann.

## §. 93.

Die Standpunkte werden durch 8 bis 12 Fuß hohe Stangen, die auf 2 bis 3 Fuß zwischen Verschalungen in die Erde gesenkt, und durch Keile fest und vertikal erhalten werden, bezeichnet. In besondern Fällen können auf 3 bis 4, 12 Schuh hohe, 3 Zoll dicke Stämme pyramidalisch so aufgerichtet werden, daß der Geometer mit dem Tische sich innerhalb derselben aufstellen kann. Die Stämme werden in den Boden so befestigt, daß sie den Winden widerstehen, und die Pyramide Haltbarkeit habe.

## §. 94.

Die auf den Standpunkten errichteten Zeichen werden den Gemeinden, auf deren Gebiet sie liegen, zur Obforge und Erhaltung bis nach beendeter Details-Aufnahme übergeben. Die Stangen sind von den Gemeinden ohne Vergütung bezuschaffen.

## §. 95.

Sind Pyramiden errichtet, so wird der Standpunkt durch einen in die Erde versenkten Pfahl bezeichnet. Die Auffindung der Standpunkte wird übrigens durch Zeichnung und Beschreibung der Gegend, und durch Messungen versichert.

## §. 96.

Zur Ziehung des graphischen Netzes erhält jeder Triangulator einen vollständigen Meß-Apparat und ein Perspektiv-Diopter.

## §. 97.

Die graphische Triangulirung muß mit der größten Genauigkeit bewirkt werden; der Triangulator darf daher

- a) sich weder der Bouffole zur Einrichtung des Tisches nach der Nadel zur Bezeichnung der Punkte bedienen;
- b) keinen Punkt als richtig bestimmt annehmen, in dem nicht wenigstens drei Bissirstrahlen unter Winkeln, die weder zu stumpf noch zu spiz sind, zusammentreffen.

## §. 98.

Die bestimmten Punkte werden mit Luth umfaßt, mit einem Buchstaben bezeichnet, und in das Protokoll H. eingetragen.

## §. 99.

Wenn der Triangulator nach §. 92. 60 Punkte in jeder Quadratmeile bestimmt, so wird er stets im Stande sein, für jede Gemeinde die nöthige Zahl Punkte zu geben.

Hat er mehr Punkte als zur Aufnahme der Gemeinden erforderlich sind bestimmt, so werden diese zur Prüfung der Arbeiten der Geometer zurückgehalten.

§. 100.

Der Triangulator muß bedacht seyn, an den Sektionslinien der Quadratmeilen zur Erleichterung der Anstoßung gemeinschaftliche Punkte zu bestimmen.

§. 101.

Er setzt von diesen die Arbeit in die anstoßende Quadratmeile fort, wenn die Terrainbeschaffenheit es nicht erlaubt hätte, in selber trigonometrische Punkte zu bestimmen, oder die bestimmten nicht zur Anbindung des graphischen Netzes geeignet wären.

§. 102.

Um den Geometern die Anstoßung zu erleichtern, sucht er so viel als möglich an den Gemeindegrenzen und Sektionslinien gemeinschaftliche Punkte zu bestimmen.

§. 103.

Der Triangulator bemerkt in der Quadratmeile den Lauf der Gemeinde-Grenzen, und schreibt in das Protokoll I., in welcher Gemeinde jeder bestimmte Punkt liegt.

§. 104.

Walddurchschläge zum Behufe der graphischen Triangulirung dürfen nur, wenn es unumgänglich nöthig ist, gemacht werden.

§. 105.

Tritt dieser Fall ein, so muß der Triangulator den Eigenthümer hievon bei Zeiten verständigen, damit er selbst dabei erscheine, oder einen Bevollmächtigten sende. Es wird sich übrigens genau nach dem unter dem 3. Oktober 1818, Nr. 5017, erlassenen Normale benommen.

§. 106.

Fehler in der graphischen Triangulirung werden auf Kosten des Triangulators verbessert.

B.

Von der Abnahme der graphischen Punkte.

§. 107.

Bevor der Triangulator zur Abnahme der graphischen Punkte schreitet, überzeugt er sich, ob sein Blatt keine Veränderung erlitten, und beginnt die Abnahme erst dann, wenn die Sektionslehre mit dem aufgetragenen Quadrate genau zusammentrifft.

§. 108.

Um die Abtragung zu bewirken, führt er durch jeden bestimmten Punkt Parallelen mit den Sektionslinien, durch die er die Quadratmeile in 20 Blätter getheilt hat.

§. 109.

Sind die Parallelen auf das genaueste gezogen, so schreitet er zur Abnahme der Maße. Er betrachtet hierbey die mit dem Meridian gleichlaufenden Sektionslinien als Abscissenlinien, und mißt mit dem mit einer Mikrometerschraube versehenen Stangenzirkel von Süd gegen Nord, und von Nord gegen Süd die Abstände bis zu dem Durchschnittspunkte. Sind die auf beiden Sektionslinien genommenen Abstände von Süd gegen Nord, und von Nord gegen Süd gleich, und ist die Summe der auf einer Sektionslinie genommenen zwei Abstände der ganzen Sektionslinie gleich, oder beträgt sie genau 300 Klafter, so beweiset dieses die Richtigkeit der Abnahme und der Parallelenführung. Auf dieselbe Art wird bei der Abnahme der Ordinaten auf den mit dem Perpendikel gleichlaufenden Sektionslinien verfahren. Die abgenommenen Maße werden in das Protokoll I. eingetragen. Um in der Folge die Richtigkeit der Auftragung prüfen zu können, hat der Triangulator auch die Seitenlängen der Dreiecke abzunehmen, und in das Protokoll in Klaftern und Decimalen einzuschreiben.

§. 110.

Die Abnahme der Maße hat der Triangulator an Tagen, wo er auf dem Felde nicht arbeiten kann, zu bewirken.

## C.

## Von der Auftragung der graphischen Punkte.

## §. 111.

Die graphischen Punkte werden auf die Tischblätter der Geometer nach den in dem Protokolle bemerkten Abständen in dem Maße von 1" 40°, oder 1" 30°, wenn im halben Maß aufgenommen werden sollte, mit dem Stangenzirkel aufgetragen.

## §. 112.

Die Auftragung hat vor Beginn, und nach Bedarf im Laufe der Feldarbeit, durch die Inspektoren zu geschehen.

## §. 113.

Die Blätter, auf denen die graphischen Punkte aufgetragen werden, müssen nicht bloß an den Rändern, sondern durchgehends mit verdünnten Eierklar an die Bretter geklebt sein, und dürfen keine Blasen werfen.

## §. 114.

Der Inspektor überzeugt sich vor der Auftragung, ob die Sektionslinien der Aufnahmeblätter genau gezogen sind. Die Sektionspunkte werden mittels eisener Lehren bestimmt.

## §. 115.

Der Inspektor trägt sodann auf den beiden Abscissenlinien die Abstände von Süd gegen Nord, und von Nord gegen Süd; auf den mit dem Perpendikel gleichlaufenden Sektionslinien, die Ordinaten von West gegen Ost, und von Ost gegen West. Dreffen die von den Enden der Sektionslinien aufgetragenen Abstände in denselben Punkt, so bewährt dieses die Genauigkeit der Auftragung, und die richtige Ziehung der Sektionslinien. Verbindet man die Abscissen- und Ordinaten-Punkte durch Linien, so gibt ihr senkrechter Durchschnitt den graphischen Punkt. (Siehe G. Fig. 2.)

## §. 116.

Da man trachten muß, die Aufnahme jeder Gemeinde auf so wenig Blättern als möglich zu bewirken, so werden zur Erreichung dieses Zweckes die Aufnahmeblätter der Geometer gegen Ost oder West, Nord oder Süd, immer mit Beibehaltung der wahren Orientirung gerückt werden müssen, und daher nur selten mit den Sektionen übereintreffen, in die der Triangulator die Quadratmeile getheilt hat. In diesem Falle muß der Inspektor bei der Auftragung die Abscissen und Ordinaten um so viel vermehren, oder vermindern, als die geschehene Rückung beträgt. (Siehe G. Fig. 3.)

## §. 117.

Die Richtigkeit der durch Abscissen und Ordinaten aufgetragenen Punkte prüft der Inspektor durch die Seitenlängen, und berichtigt, wenn sich Unterschiede zeigen, den Fehler.

## §. 118.

Erst, wenn die Aufnahme der Quadratmeile beendigt ist, werden die graphischen Triangulirungs-Blätter abgeschnitten und mit dem Protokolle der Provinzial-Commission zur Bewahrung eingereicht.

## II. Abschnitt.

## Von der Berichtigung und Aufnahme der Gemeinde-Grenzen.

## A.

## Von den Gemeinden überhaupt.

## §. 119.

Die Vermessung zum Behufe des Katasters wird Gemeindeweise vorgenommen, und es wird nach der Bestimmung des §. 9. des allerhöchsten Patents vom 23. Dezember 1817 für den Umfang einer jeden Gemeinde eine eigene Katastral-Mappe verfaßt.

## §. 120.

Als Gemeinden, für welche eine eigene Katastral-Mappe zu verassen ist, werden die nach der bestehenden politischen Eintheilung unter dieser Benennung bekannten Körper erklärt.

## §. 121.

In der Regel, darf an dem bestehenden Umfange dieser Gemeinden keine Aenderung vorgenommen werden, sondern ihr Umfang ist so aufzunehmen, wie er wirklich bestehet.

## B.

Von den Aenderungen in dem bestehenden Umfange der Gemeinden.

## §. 122.

Aenderungen in dem bestehenden Umfange der Gemeinden finden nur in drei Fällen statt:

- a) wenn der Umfang einer Gemeinde nicht über 200 R. De. Joche Flächenmaß hält;
- b) wenn Grundstücke einer Gemeinde von dem Gebiete der andern ganz, oder größtentheils eingeschlossen sind;
- c) wenn zwei oder mehrere Dörfer, deren jedes mit den zugehörigen Gründen einen Flächenraum von mehr als 500 R. De. Jochen begreift, in einer Gemeinde vereinigt sind, und doch von einander getrennt liegen.

## §. 123.

Im ersten Falle müssen solche kleine Gemeinden derjenigen größern zugefetzt werden, welche dazu zur bessern Arrondirung am geeignetsten ist.

## §. 124.

Für beide Gemeinden wird dann nur eine Mappe verfasst, auf der jedoch die Gemeindegrenzen ersichtlich gemacht werden.

## §. 125.

Zwei Gemeinden, für die nur eine Mappe verfasst wird, erhalten auch gemeinschaftliche Protokolle. Die Nummerirung der Parzellen hat indessen für jede Gemeinde mit 1 anzufangen, und nicht durch beide Gemeinden durchzulaufen.

## §. 126.

Derlei Concentrirungen oder Trennungen hat die Kreis-Commission, wenn sie nach den Bestimmungen des §. 122. nöthwendig werden, der Provinzial-Commission, bevor noch irgend eine Operation in Beziehung auf die Gemeinde-Begrenzung unternommen wird, vorzuschlagen.

## §. 127.

Die Vereinigung der Grundstücke einer Gemeinde mit einer andern Gemeinde, welche solche von allen Theilen einschließt, bewirkt der Geometer, dem die Abgrenzung übertragen wird, von selbst dadurch, daß er die Grenze nach den Außenlinien zieht, und daß der Geometer, welcher den Detailsplan zu verassen hat, alle von diesen Umfangslinien eingeschlossenen Grundstücke (Parzellen) als zum Umfange der Gemeinde gehörig aufnimmt.

## §. 128.

Um jedoch solche Grundstücke in der Folge zu erkennen, wird der Indikations-Tabelle, welche die Mappe erläutert, bei derlei Parzellen beigefetzt: bis nun zur Gemeinde N. gehörig.

## §. 129.

Selbständige Körper, welche entweder zu keiner, oder zu einer entlegenen Gemeinde gehören, werden entweder nach ihrer Lage und Ausdehnung unter die angrenzenden vertheilt oder einer derselben zugewiesen, und in Hinsicht der Nummerirung und Protokolirung nach den Paragraphen 125. und 128. behandelt.

## C.

## Von der Grenzbeschreibung und Zeichnung.

## §. 130.

Sobald die Concentrirung der betreffenden Gemeinden beschlossen ist, veranlaßt die Provinzial-Commission die Verfertigung der Grenzbeschreibungen und der dazu gehörigen Zeichnungen.

## §. 131.

Hierzu werden in jedem Kreise ein oder zwei der verläßlichsten Geometer bestimmt, welche ein Jahr vor Beginn der Details-Vermessung diese Arbeit in den Quadratmeilen vornehmen, die bereits graphisch triangulirt sind.

## §. 132.

Die Kreis-Commission weist den Geometern die Gemeinden zu, in welchen sie die Grenzaufnahme und Beschreibung zu bewirken haben, und unterlegt das Verzeichniß derselben der Provinzial-Commission.

## §. 133.

Wenn Waldungen eigene selbstständige Körper bilden, welche dem Territorio keiner Gemeinde angehören, müssen sie dem Umfange einer oder mehrerer Gemeinden zugewiesen werden.

## §. 134.

Der dem Territorio einer Gemeinde zugewiesene Wald, oder der Theil desselben wird in die Mappe aufgenommen, welche für diese Gemeinde verfaßt wird; es werden aber in derselben die eigentlichen Grenzen der Gemeinde, wie sie ohne jener Zuthellung bestehen, bemerkt.

## §. 135.

Die Zuweisung der sub §. 133. bemerkten Waldungen erfolgt zu einer Gemeinde ganz, wenn dieselbe dadurch nicht eine unverhältnißmäßige Größe, und eine ganz unformliche Gestalt erhält. Wenn dieses der Fall ist, so wird ein solcher Wald mehreren Gemeinden zugetheilt.

## §. 136.

Die dießfällige Trennung seines Umfanges muß nach Theilen geschehen, welche bei der bestehenden Bewirthschaftung und dem von dem Eigenthümer angenommenen Forsthaushalte für sich ein Ganzes bilden.

## §. 137.

Solche Theile können dann, einer oder mehrere, der nämlichen Gemeinde zugewiesen werden, wenn nur die unter §. 135. bemerkten Unzukömmlichkeiten daraus nicht hervorgehen.

## §. 138.

Bei der Zuthellung der Waldungen zu bestimmten Gemeinde-Territorien muß ein Forstverständiger, und wo es thunlich ist, derjenige, welcher die Aufsicht und Bewirthschaftung des betreffenden Waldes besorgt, beigezogen werden.

## §. 139.

Die Kreis-Commission gibt jedem Geometer einen kreisamtlichen oder Bezirks-Beamten zur Mitwirkung bei.

## §. 140.

Die Kreis-Commission macht den Gemeinden, von denen die Grenzbeschreibung und Aufnahme vorgenommen werden soll, so wie allen angrenzenden Gemeinden dieses bekannt, und weist ihre Ortsvorsteher und Grundherrschaften an, dabei auf die Aufforderung der politischen Commission entweder selbst, oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen.

## §. 141.

Trauen sich die Ortsvorstände nicht hinreichende Kenntniß der Grenzen zu, so ist es ihnen unbenommen, rechtliche, der Grenzen kundigere Männer beizuziehen.

## §. 142.

Im Beisein dieser Personen wird die ganze Grenze von dem politischen Commissäre und dem Geometer in der Art abgegangen, daß sie längs derselben auf den Punkt wieder zurückkommen, von welchem sie ausgegangen sind.

## §. 143.

Der Geometer nimmt hierbei, mit Benützung der von dem Triangulator in der Gemeinde bestimmten graphischen Punkte und der von ihm eingezeichneten Gemeindegrenzen, den Umfang der Gemeinde nach dem Auge mit Schritten auf. Er bezeichnet genau alle Punkte, deren Beschreibung zur Erkennung der Grenze führt, worüber auch der politische Commissär seine Bemerkungen zu machen hat.

## §. 144.

Ist das Abschreiten der Grenze vollendet, so nimmt der politische Commissär die Beschreibung derselben mit Beziehung des Geometers in ein Protokoll auf, und der letztere gibt die Zeichnung dazu.

## §. 145.

Dieses Protokoll wird den beigezogenen Mitgliedern der betreffenden und der angrenzenden Gemeinden abgelesen, und deshalb in der Landessprache abgefaßt.

## §. 146.

Machen sie dabei Bemerkungen, die gegründet sind, so werden diese benützt, um den Entwurf zu berichtigen.

## §. 147.

Das Protokoll unterzeichnet der politische Commissär, der Geometer und alle, welche bei der Begehung der Grenze von den betreffenden und den angrenzenden Gemeinden amtlich intervenirten.

## §. 148.

**K.** Als Muster eines solchen Protokolls wird das nebenverwahrte Protokoll K. angegeschlossen.

## §. 149.

Das Konzept und respektive Original des Protokolls und der Zeichnung hat der politische Commissär der Kreis-Commission vorzulegen, und von beiden eine Copie beizufügen.

## §. 150.

Die Copie von beiden wird in der Folge dem Inspektor, in dessen Aufnahmebezirk die Gemeinde fällt, mitgetheilt, welcher sie dem zur Aufnahme der Gemeinde bestimmten Geometer übergibt, nachdem er die Zeichnung zur Bewirkung der gehörigen Verschiebung der Aufnahmeblätter benützt hat.

## D.

Von dem Verfahren, wenn die Gemeindegrenzen streitig sind.

## §. 151.

Sind die Gemeindegrenzen streitig, so muß der politische Commissär die gütliche Ausgleichung versuchen.

## §. 152.

Gelingt dieser Versuch, so wird der Punkt des Streites und die Art der Ausgleichung in den Protokollen deutlich auseinandergesetzt, und durch die Zeichnung versinnlicht.

## §. 153.

Es wird unter Einem die Einleitung getroffen, daß die Grenzsteine hiernach gesetzt werden.

## §. 154.

Das Protokoll selbst wird der Kreis-Commission vorgelegt, um die kreisamtliche Bestätigung zu erwirken.

## §. 155.

Sobald diese erfolgt, wird die Abschrift desselben durch die Kreis-Commission mit der Zeichnung dem betreffenden Inspektor zugesendet.

## §. 156.

Wird keine gütliche Ausgleichung zu Stande gebracht, so müssen die streitigen Stücke, und die Gründe, mit welchen sie von den betreffenden Gemeinden angesprochen werden, in dem Protokolle auseinandergesetzt, und die Grenze der Gemeinde muß, wie sie von den Partheien behauptet wird, in der Zeichnung dargestellt werden.

## §. 157.

Diesem Protokolle hat der politische Commissär und der Geometer das Gutachten über die zu bestimmende Grenze beizufügen.

## §. 158.

Das Protokoll selbst wird an die Kreis-Commission geleitet, welche dasselbe dem Kreisamte übergibt, damit der Gegenstand im gewöhnlichen Wege zur Entscheidung komme.

## §. 159.

Gleichzeitig erstattet der Geometer durch den vorgesetzten Unterdirektor hiervon die Anzeige der Provinzial-Commission, welche derlei Gemeinden bis zur definitiven Grenzbestimmung von der Detailsaufnahme ausschließt.

## §. 160.

Wenn die Grenzbestimmungen in allen Gemeinden eines Inspektorats beendet sind, so übergibt die Kreis-Commission dem Unterdirektor und der Provinzial-Commission ein Verzeichniß aller Gemeinden, wo Grenzstreitigkeiten vorgekommen sind, welche im gütlichen Wege nicht ausgeglichen werden konnten.

## §. 161.

Die Provinzial-Commission verfaßt daraus ein Totale, welches sie der Landesstelle mit dem Ersuchen mittheilt, darauf einzuwirken, daß die erforderlichen politischen Entscheidungen möglichst beschleuniget werden.

## §. 162.

So wie die Provinzial-Commission von deren Erfolgung von Zeit zu Zeit Kenntniß, und die Akten, die darauf Beziehung haben, zurück erhält, trifft sie die Einleitung, daß die Detailsaufnahme vor sich gehe.

## §. 163.

Wäre die Fahrzeit schon zu weit vorgeückt, um eine oder die andere dieser Gemeinden aufzunehmen, so müssen dieselben vorzugsweise im nächsten Jahre zur Detailsaufnahme bestimmt werden.

## §. 164.

Sollten so viele Grenzstreitigkeiten obwalten, daß die Vermessung bei Nichtaufnahme solcher Gemeinden ins Stocken gerieth, so wären sie mit genauer Ersichtlichmachung und Ausscheidung des streitigen Theiles aufzunehmen.

## E.

## Von der definitiven Grenzbeschreibung.

## §. 165.

Die definitive Grenzbeschreibung einer Gemeinde folgt erst dann, wenn die Detailsaufnahme derselben vollendet und richtig befunden ist.

## §. 166.

Der Inspektor leitet solche dann ein, und es müssen darinn alle Biegungen der Grenze unter genauer Bezeichnung der Winkel, in welche sie fallen, dann der horizontalen Entfernung der Grenzsteine angegeben werden.

## §. 167.

Ein Formulare dieser Beschreibung enthält die Beilage L.

L.

### III. Abschnitt.

#### Von der Bezeichnung und Sicherstellung der Eigenthumsgrenzen.

##### §. 168.

Alle Gemeinden werden ein Jahr früher, als sie in die Detail-Vermessung gezogen werden, aufgefordert, die Eigenthumsgrenzen innerhalb der Gemeinde zu berichtigen und sicherzustellen.

##### §. 169.

Wenn der politische Commissär mit dem Geometer zur Beschreibung der Grenzen in eine Gemeinde kommt, erkundigt er sich bei dem Ortsvorstande, ob Besitzstreitigkeiten innerhalb der Gemeinde obwalten.

##### §. 170.

Tritt dieser Fall ein, so sucht er mit Zuziehung des Geometers die Streitenden zu vergleichen, um eine endliche Abgrenzung zu bewirken.

##### §. 171.

Ist der Streit nicht schnell zu schlichten, aber doch ein Vergleich zu hoffen, so macht er der Kreis-Commission die Anzeige, damit sie durch einen Kreis-Commissär mit Zuziehung des Kreis-Ingieurs die weitere Ausgleichung versuche.

##### §. 172.

Ist der Streit bereits bei den Gerichten anhängig, oder nur auf gerichtlichem Wege zu entscheiden, so wird der streitige Theil genau bezeichnet und ausgeschieden.

##### §. 173.

Der Geometer und politische Commissär, die zur Grenzbeschreibung bestimmt sind, erstatten der Kreis-Commission über alle ausgeglichenen, noch auszugleichenden, oder nur auf gerichtlichem Wege zu entscheidenden Streitigkeiten die Anzeige, welche hierüber an die Provinzial-Commission berichtet.

##### §. 174.

Diese ist bedacht, von den Gerichten die Entscheidung der anhängigen Besitzkreite vor Beginn der Details-Vermessung zu erwirken. Sie wartet indeß nicht mit der Details-Vermessung, wenn der gerichtliche Spruch nicht bei Zeiten erfolgen könnte.

##### §. 175.

Vierzehn Tage vor Beginn der Details-Vermessung fordert die Kreis-Commission die Gemeinden auf, die Eigenthums-Grenzen abzumarken.

##### §. 176.

Diese Abmarkung hat, wo nicht natürliche Grenzen andere Bezeichnungen unnöthig machen, nach der Beschaffenheit der Gegend durch Pfähle, Steine oder sonstige einfache Zeichen zu geschehen.

##### §. 177.

Die Abmarkung wird durch die Angrenzenden gemeinschaftlich dergestalt bewirkt, daß von Zeichen zu Zeichen die Grenze eine gerade, oder wegen unbedeutender Biegung als gerade anzunehmende Linie bildet. Bei Anständen versucht der Ortsvorsteher und die Geschwornen die Ausgleichung.

##### §. 178.

Das Gemeinde-Eigenthum wird durch die Ortsvorsteher und Geschwornen im Beisein der Angrenzenden abgemarkt.

##### §. 179.

Ist ein Eigenthum streitig, und der Streit nicht auszugleichen, so wird der streitige Theil genau abgemarkt, und dann von dem Geometer als eine besondere Parzelle aufgenommen.

##### §. 180.

Sollte nach allen diesen Vorkehrungen ein in der Details-Vermessung begriffener Geometer Besitzstreitigkeiten finden, deren Ausgleichung weder versucht, noch der streitige

Theil genau abgemarkt worden wäre; so hat er die Ausgleichung mit Beiziehung der Ortsvorstände zu versuchen, und wenn diese nicht gelingt, den streitigen Theil auszuscheiden und abzumarken. Der Geometer erstattet jedoch von Fällen der Art die Anzeige, damit jene, welche an der nicht früher versuchten Ausgleichung oder der nicht erfolgten Feststellung des streitigen Theiles Schuld tragen, und dadurch den Fortgang der Vermessung hindern, zur Verantwortung gezogen und bestraft werden.

§. 181.

Werden Streitigkeiten ausgeglichen, während der Geometer sich noch in einer Gemeinde befindet, so hat er die Mappen und Protokolle nach der Statt gefundenen Ausgleichung zu ändern.

§. 182.

Jeder Geometer wird verpflichtet, sich, wenn er hierzu aufgefordert wird, zur Ausgleichung von Streitigkeiten bereitwillig zu zeigen.

§. 183.

Werden Besitzstreitigkeiten durch richterlichen Spruch oder Vergleich ausgeglichen, wenn der Geometer die Aufnahme beendet hat, und sich nicht mehr in der Gemeinde befindet, so wird das Geschehene zur nachträglichen Berichtigung der Mappe bei den Kreis-Commissionen in Vormerkung genommen.



# Katastral = Vermessungs = Instruktion.

## Dritter Theil.

### Von der Details = Aufnahme.

#### I. Abschnitt.

##### Von den Instrumenten zur Details = Aufnahme.

###### §. 184.

Die zur Details = Vermessung erforderlichen Instrumente bestehen in einem vollständigen Meßtische und einer zehn Klafter langen Meßkette, deren Klafter in Decimal = Schuhe getheilt sind. Es sind überdieß zum Signaliren zwey kleinere und eine größere Fahne erforderlich.

###### §. 185.

Die Inspektoren haben die Meß = Instrumente öfters zu prüfen, und sich von ihrer Güte zu überzeugen. Sie veranlassen die Herstellung der Beschädigten, und sehen darauf, daß die Meßketten durch die Geometer von Zeit zu Zeit geprüft und berichtigt werden.

###### §. 186.

Um bei zufälligen Beschädigungen aushelfen zu können, werden jedem Inspektor ein oder zwei vollständige Meßtische, dann einzelne Bestandtheile verabfolgt.

###### §. 187.

Civil = Geometer erhalten die erforderlichen Meßwerkzeuge, im Falle sie nicht mit vollkommen guten versehen sind, gegen monatliche Rückzahlung. Den Militär = Geometern werden sie zur Benützung vom Aerarium verabfolgt. Jeder Meßtisch muß mit vier Tischblättern versehen sein.

###### §. 188.

Die Geometer prüfen auf das Sorgfältigste vor Beginn der Arbeit ihre Meß = Instrumente. Sie wenden auf die Erhaltung derselben, vorzüglich der Zirkel und Haarzirkel, die größte Sorgfalt. Aus Mangel an Sorgfalt beschädigte, oder aus Nachlässigkeit verlorene ärarische Instrumente werden auch bei den Militär = Geometern auf ihre Kosten verbessert oder neu angeschafft.

#### II. Abschnitt.

##### Von dem graphischen Gemeindeneß.

###### §. 189.

Jeder Geometer hat die ihm zur Aufnahme bestimmte Gemeinde mit einem Neße zu überziehen. Er darf nicht zur Parzellenbestimmung schreiten, bevor er nicht das Aufnahmeblatt durchtriangulirt hat.

###### §. 190.

Er bindet sein Neß an die graphischen Punkte an, welche er von dem Inspektor in dem Maßstabe von  $1'' = 40^0$  oder  $1'' = 80$  aufgetragen erhält, je nachdem er die Aufnahme im ganzen oder halben Katastral = Maße zu bewirken hat.

## §. 191.

Sollten die in einem Blatte aufgetragenen Punkte nicht zutreffen, und der Geometer sich überzeugt haben, daß der Fehler in der Bestimmung oder Auftragung dieser Punkte liegen müsse, so erstattet er dem Inspektor die Anzeige, der dann das Weitere veranlaßt. Beträgt die Abweichung nicht mehr als den tausendsten Theil der größeren Seite, so kann der Inspektor den dritten Punkt aus der längsten Dreiecksseite, oder den sonst bewährten Punkten verbessern lassen.

Jede Bersehung eines graphischen Punktes ohne Vorwissen des Inspektors wird strenge untersagt.

## §. 192.

Jeder Geometer muß einige mit graphischen Punkten versehene Blätter vorrätzig haben, damit er die Arbeit in einem andern Blatte beginnen kann, im Falle er durch das Nichtzutreffen der Punkte, oder anderer Umstände gehindert werden sollte, sie in dem Angefangenen fortzusetzen.

## §. 193.

Die Geometer überziehen, wenn es die Terrainbeschaffenheit gestattet, die Aufnahmeblätter mit Dreiecken von ungefähr 200 Klaftern Seitenlänge.

## §. 194.

Sie sind bedacht, an den Sectionslinien gemeinschaftliche Punkte zu bestimmen, und wo dieses nicht thunlich, Visirlinien auf ausgezeichnete Gegenstände des angrenzenden Blattes, zur Prüfung und Erleichterung der Zusammenstossung, zu ziehen.

## §. 195.

Sind in einem anstossenden Blatte keine graphischen Punkte bestimmt, so setzt der Geometer von den an der Sektionslinie bestimmten gemeinschaftlichen Punkten die Triangulirung fort.

## §. 196.

Dem Geometer wird nicht gestattet, zum Behufe seiner Triangulirung größere Ausdehnungen zu machen; doch kann er mit Zustimmung der Eigenthümer kleine unschädliche Richtungen vornehmen.

## §. 197.

Wäre eine Gegend so beschaffen, daß mit Benützung aller Terrainvorthelle sich dennoch ohne viele Ausdehnungen selbst kein größeres Netz über das ganze Blatt oder einen Theil desselben ziehen ließe: so hat der Geometer den Umfang größerer Parthien mittels sorgfältiger Perimentalmessungen zu bestimmen, und dann mit Visirlinien und Kettenmaßen im Innern die Arbeit fortzusetzen. Zur Erleichterung und Beschleunigung der Arbeit wird in solchen Gegenden dem Geometer eine Boussole gegeben, welche er jedoch nicht bei den Perimentalmessungen, sondern nur bei Messung der Durchschnittslinien zu gebrauchen hat.

## §. 198.

Von den mit Benützung der Boussole bestimmten Punkten darf die Arbeit nicht in freien Gegenden fortgesetzt werden.

## §. 199.

Zur Bezeichnung der Standpunkte des Gemeinde-Netzes werden Stangen zwischen eine Verschalung vertikal in die Erde gesenkt. Zu Fixpunkten werden Schornsteine, Kapellen, Säulen, einzelne Gebäude und Bäume gewählt.

## §. 200.

Bei Bestimmung des Gemeinde-Netzes darf der Geometer sich nicht der Nadel zur Bezeichnung der Punkte bedienen.

## §. 201.

Er darf keinen Punkt für richtig bestimmt annehmen, in dem sich nicht drei Visirlinien unter Winkeln, die weder zu spiz noch zu stumpf sind, schneiden.

## §. 202.

Die bestimmten Punkte werden mit Bleiringen umfaßt, mit Buchstaben bezeichnet, und in einem Vormerkungs-Protokolle beschrieben. Dieses Protokoll hat der Geometer zur Vermeidung aller Irrungen auf das Genaueste zu führen. Es dient indeß nur zu seinem Gebrauche, und wird nach vollendeter Aufnahme nicht mit der Mappe abgegeben.

## §. 203.

Der Inspektor hat Sorge zu tragen, daß, zur Erleichterung und Sicherstellung der Anstossung, die Geometers an den Gemeinde-Grenzen mehrere gemeinschaftliche Punkte bestimmen.

## §. 204.

Der Inspektor hat die Triangulirung des Geometers in allen Theilen zu prüfen, bevor dieser zur eigentlichen Detail-Bermessung schreitet.

## §. 205.

Wenn der Geometer auf obige Weise das Gemeinde-Netz auf das Genaueste über das Blatt gezogen, und somit alle weiter möglichen Fehler zwischen nahe liegende sicher bestimmte Punkte beschränkt hat, so geht er zur Bestimmung der Grund- und Bauparzellen über.

### III. Abschnitt.

#### Von den Grundparzellen.

## §. 206.

Gründe, die in gleicher Kulturgattung stehen, bilden, wenn sie verschiedenen Eigenthümern gehören, verschiedene Parzellen.

## §. 207.

Aneinanderstossende Gründe, die einem Eigenthümer gehören, bilden, wenn sie in verschiedener Kulturgattung stehen, verschiedene Parzellen.

## §. 208.

Aneinanderstossende Gründe, die einem Eigenthümer gehören, und in gleicher Kulturgattung stehen, bilden, wenn ihre gesetzliche Eigenschaft verschieden ist, verschiedene Parzellen.

## §. 209.

Wenn aneinanderstossende in gleicher Kultur stehende Gründe, zu zwei verschiedenen Häusern eines und desselben Eigenthümers gehören, so werden sie besonders parzellirt.

## §. 210.

Die Gründe werden benützt, als Felder, Wiesen, Hutweiden, Wald, Weinland &c. Jede dieser verschiedenen Kulturgattungen bildet eine eigene Parzelle. Auf die Beschaffenheit und Güte des Bodens wird bei der Bermessung keine Rücksicht genommen.

## §. 211.

Gründe, die einem Eigenthümer gehören, und in gleicher Kulturgattung stehen, bilden verschiedene Parzellen, wenn sie durch Flüsse, Bäche, öffentliche Wege, und andere natürliche oder künstliche bleibende Grenzen getrennt sind.

## §. 212.

Wenn derlei Gründe durch veränderliche Fahrwege, durch Fußwege, Wasserrinnen und Erdriffe getrennt sind, so bilden sie nicht verschiedene, sondern nur eine und dieselbe Parzelle.

## §. 213.

Wenn ein Grund in gemischter Kulturgattung steht, wie z. B. Felder, Wiesen und Weingärten, die mit Obstbäumen bepflanzt sind, so wird die Hauptkultur angegeben, und die Nebenbenützung bemerkt.

## §. 214.

Gründe, die von Planken, Mauern und Zäunen umgrenzt werden, bilden besondere Parzellen.

## §. 215.

Trockene Mauern, die weder das Eigenthum noch die Kulturgattung begrenzen, und nur zur Wegräumung der im Felde liegenden Steine aufgeführt sind, bilden keine Parzellen, und werden im Plane nicht ersichtlich gemacht.

## §. 216.

Hausgärten, die über 25 Quadrat-Klafter Flächenraum halten, bilden besondere Parzellen.

## §. 217.

Große Parke, die ökonomisch benützte Gehölze, Wiesen, Felder, Teiche und Lustparthien einschließen, bilden nach den verschiedenen Kulturgattungen mehrere Parzellen.

## §. 218.

Kleine, zwischen benützten Gründen liegende, nicht über 25 Quadrat-Klafter betragende unbebaute Strecken, bilden, so wie kleine Gebüsch und an den Feldern hinlaufende Baumreihen, keine eigenen Parzellen, sondern werden nach den Eigenthümern in den angrenzenden Parzellen mitbegriffen.

## §. 219.

Abgestufte, durch Unterflügelungs-Mauern gehaltene Weinberge, bilden nur eine Parzelle, wenn sie einem Eigenthümer gehören.

## §. 220.

Finden sich Parzellen, die ihrer Kleinheit wegen nicht mit Deutlichkeit in dem angenommenen Kataster-Maße auszudrücken sind, so werden sie, wenn sie einzeln liegen, zu der anstossenden Parzelle geschlagen. Sie werden jedoch in der Mappe durch eine Umschließungslinie ersichtlich gemacht, und mit einem kleinen lateinischen Buchstaben bezeichnet. Unter diesen Buchstaben wird bei der Parzelle, zu der sie geschlagen sind, ihr nach Kettenmaßen auf dem Felde berechneter Inhalt, und ihre Kulturart eingetragen.

## §. 221.

Liegen mehrere sehr kleine Parzellen beisammen, so erhalten sie nur eine Parzellennummer. Die verschiedenen Theile werden nach obigem Paragraphen berechnet und bezeichnet.

## §. 222.

Wäre ein vormahliger Gemeindegrund unter die Gemeindeglieder als freies Eigenthum in viele sehr kleine Theile vertheilt, so erscheint er in der Mappe nur als eine Parzelle unter einer Nummer. Von einer solchen Strecke wird jedoch eine besondere Mappe, in dem Maßstabe von 1" 20 oder 10°, verfaßt, und auf dieser der einzelne Besitz durch arabische Ziffer ersichtlich gemacht. Die einzelnen Theile werden nach Kettenmaßen berechnet, und im Protokolle ausgewiesen. Die besondere Mappe wird der Hauptmappe beigelegt.

## §. 223.

Wenn auch eine Wiese von Bewässerungskanälen durchschnitten ist, so bildet sie doch nur eine Parzelle, wenn sie nämlich nur einem Eigenthümer gehört.

## §. 224.

Bei Bestimmung und Aufnahme der Waldparzellen muß ein Forstverständiger, und zwar, wo es nur immer thunlich ist, derjenige, welchem die Aufsicht und Bewirthschaffung des Waldes obliegt, dem Geometer zur Seite sein.

## §. 225.

Die Wälder werden nach den Eigenthümern und nach den natürlichen Begrenzungen in Parzellen getheilt.

## §. 226.

Kommen in einer großen Waldparzelle verschiedene Holzbestände vor, so werden sie nach Anweisung des Forstverständigen besonders vermessen, und in der Mappe als Unterparzellen, mit kleinen lateinischen Buchstaben bezeichnet.

## §. 227.

Bei großen Forsten, wenn sie bereits forstmännisch eingetheilt sind, und nach dieser Eintheilung benützet und systematisch bewirthschaftet werden, ergibt sich die Untertheilung von selbst durch die Holzbestände, auf welche der Forsthaushalt beruht. Es erscheint in demselben der Theil a. mit überständigen und schlagbaren, b. mit Mittel-, c. mit Stangen-, d. mit Jung-Holz bepflanzte Flächenraum.

## §. 228.

Bei Waldungen, welche nicht systematisch bewirthschaftet werden, müssen diese Unterabtheilungen nach dem faktischen Stande dargestellt, mithin in demselben der Flächenraum, welcher Hochwald, Stockausschlag, hartes, weiches, oder gemischtes Holz enthält, ersichtlich gemacht werden. In dem Protokolle wird bemerkt, ob die verschiedenen Waldtheile gut, mittelmäßig, oder schlecht bestellt sind.

## §. 229.

Alle einzelnen Grundflächen inner dem Umfange eines Waldes, welche bleibend für eine andere Kulturart bestimmt sind, als: Acker, Wiesen, Biehweiden, die Area von Gebäuden u. s. w., müssen als besondere Parzellen auch besonders aufgenommen werden.

## §. 230.

Taubes Gestein, Felsen und andere ganz unfruchtbare in einem Walde liegende Strecken, werden als besondere Parzellen betrachtet, wenn sie über 100 Quadrat-Klafter betragen.

## §. 231.

Waldtheile, welche einzelnen Eigenthümern gehören, müssen nach der Verschiedenheit der Eigenthümer besondere Parzellen bilden. Derlei Theile werden aber nach dem Holzbestande nicht untergetheilt, wenn sie nicht wenigstens den hundertsten Theil des ganzen Waldes betragen, und überdies der Holzbestand in denselben sehr verschieden ist. In der Regel wird in solchen Fällen nur der dominirende Stand eines solchen Antheils bemerkt.

## §. 232.

Alle öffentlichen Wege bilden einzelne Parzellen.

## §. 233.

Die Sommerwege, die an den Hauptstraßen hinziehen, werden entweder zu dem anstossenden Felde, oder zur Straße gerechnet, je nachdem sie ein Gemeingut sind, oder einem besondern Eigenthümer gehören, und bilden daher keine einzelnen Parzellen.

## §. 234.

Die Flüsse und Schiffahrtskanäle bilden, so wie die Bäche, besondere Parzellen.

## §. 235.

Die an den Flüssen liegenden unbenutzbaren Strecken werden in der Parzelle des Flusses mitbegriffen.

## §. 236.

Uferstrecken, die benützt werden, bilden, wenn sie auch Ueberschwemmungen ausgesetzt sind, eigene Parzellen.

## §. 237.

Inseln, die in regelmäßiger Benützung stehen, bilden eine eigene Parzelle. Sind sie klein, die Benützung ungewiß, oder sind sie gar keiner Benützung fähig, so werden sie in der Flussparzelle begriffen.

## §. 238.

Teiche und Seen bilden eigene Parzellen, bei ersteren wird in dem Protokolle bemerkt, wenn sie abgelassen, und als Ackerland benützt werden. Dämme werden in den Parzellen der Teiche, Seen und Flüsse mitbegriffen.

## §. 239.

Die an den Seen liegenden Sümpfe und Moräste bilden, wenn sie von größerem Umfange sind, oder durch Rohr- und Schilfschnitt benützt werden, eigene Parzellen. Tritt dieser Fall nicht ein, so werden sie zu der Parzelle des Sees gerechnet.

## §. 240.

Torfmoore, Ziegelbrennereien, Steinbrüche, Lehm- und Sandgruben, bilden besondere Parzellen. Wenn indeß letztere dem Eigenthümer einer anstossenden Parzelle gehören, und nicht 50 Quadrat-Klafter übersteigen, werden sie zu dieser gerechnet.

## §. 241.

Das unbenutzte oder unzubenußende Land bildet eigene Parzellen.

## §. 242.

In flachen am Meere gelegenen Strecken wird als Meeresufer die Strecke angegeben, bis zu der das Meer im gewöhnlichen Stande reicht. Die Strecken, die zwischen dieser Linie und den bebauten Gränden liegen, in keiner Benützung stehen, oder keiner fähig sind, werden nach dem vorhergehenden Paragraphen behandelt.

## §. 243.

Wenn Gemeinde-Territorien vorkommen, welche in zwei Kreise fallen, so müssen diese da ganz aufgenommen werden, wo der Ort einer solchen Gemeinde liegt. Bey Auen und Inseln wird sich nach der nemlichen Bestimmung benommen, sobald einmal die Gemeinde, der sie angehören, bekannt ist.

## §. 244.

Ergeben sich Anstände, ob eine Strecke als eine besondere Parzelle zu betrachten sei, so unterlegt die Provinzial-Commission die Fälle der Hof-Commission zur Entscheidung, und trifft nöthigenfalls eine vorläufige Verfügung.

## IV. Abschnitt.

## Von den Bauparzellen.

## §. 245.

Alle zu einem Wirthschaftshofe gehörigen, einen Hofraum einschließenden, Gebäude machen sammt dem Hofraume nur eine Parzelle.

## §. 246.

Sind Scheunen oder sonstige Wirthschaftsgebäude von dem Wirthschaftshofe, zu dem sie gehören, geschieden, so bilden sie besondere Parzellen.

## §. 247.

Hausgärten machen mit dem Hause nur eine Parzelle, wenn sie nicht über 25 Quadrat-Klafter Raum einnehmen.

## §. 248.

Zwei zusammenstossende Häuser, die verschiedene Eingänge und Hausnummern haben, bilden zwei Parzellen, wenn sie auch nur einem Eigenthümer gehören.

## §. 249.

Ein Haus das den Raum einnimmt, welchen vormals mehrere kleine Häuser einnahmen, und deshalb mehrere Nummern führt, wird nur als eine Parzelle betrachtet.

## §. 250.

Unbewohnbare Lusthäuser, Senhütten, Weinpressen und andere dergleichen Gebäude werden wohl im Plane angezeigt, aber nicht als eine besondere Parzelle betrachtet, und vermessen.

## §. 251.

Alle öffentlichen Gebäude, wie Kirchen, Klöster, Krankenhäuser zc., bilden besondere Parzellen.

## §. 252.

Entstehen Zweifel, ob irgend ein Gebäude als eine besondere Parzelle zu behandeln sei, so hoit die Provinzial-Commission hierüber die Entscheidung der Hof-Commission ein; in dringenden Fällen trifft sie jedoch sogleich eine vorläufige Verfügung.

## V. Abschnitt.

## Von der Aufnahme der Grundparzellen.

## §. 253.

Wenn der Geometer das Netz über ein Blatt gezogen hat, schreitet er zur Aufnahme der Grund-Parzellen.

## §. 254.

Die Aufnahme derselben hat Parthienweise zu geschehen.

## §. 255.

Unter Parthien versteht man eine größere Masse in einer schicklichen Abrundung beisammen liegender Grund-Parzellen.

## §. 256.

Die Parthien haben in den Ländern besondere Namen, als: Marken, Fluren, Riede zc., und sind meistens durch natürliche Begrenzungen eingeschlossen.

## §. 257.

Sollten in einer Gemeinde keine Benennungen für ihre verschiedenen Theile bestehen, so theilt sie der Geometer nach den natürlichen Begrenzungen in Parthien.

## §. 258.

Bevor der Geometer die Aufnahme einer Parthie beginnt, entwirft er von selber eine Skizze in dem Maßstabe von  $1'' = 40^\circ$  oder  $30^\circ$ , je nachdem er die Aufnahme im ganzen oder halben Katastralmaße zu bewirken hat.

## §. 259.

In diese Skizze zeichnet der Gehilfe nach der hierüber besonders erlassenen Vorschrift, mit Benützung der geometrischen Punkte, nach dem Auge die Lage der Parzellen.

## §. 260.

Er pflöckt sodann jede Parzelle mit numerirten Pfählen dergestalt aus, daß durch Bestimmung dieser Pfähle jede Parzelle auf dem Plan in ihrer wahren Gestalt und Größe erscheint.

## §. 261.

Da ohne richtige Auspflöckung keine richtige Parzellen-Aufnahme möglich ist, so darf der Geometer sich nicht auf die Arbeiten des Gehilfen verlassen, sondern er muß sich selbst von der Richtigkeit der Auspflöckung überzeugen.

## §. 262.

Um die Aufnahme nicht nutzlos zu verzögern und zu erschweren, müssen unnöthige Auspflöckungen sorgfältig vermieden werden.

## §. 263.

Als unnöthig sind alle Auspflöckungen zu betrachten, welche auf die Berechnung nicht einwirken, und in dem vorgeschriebenen Aufnahms-Maße in der Gestalt der Parzelle keine Aenderung hervorbringen.

## §. 264.

Da die bebauten Gründe für den Kataster von hohem Werthe sind, so folgt, daß bei diesen die Auspflöckung auch viel genauer geschehen muß, als bei Heiden oder sonst wenig ergiebigem Lande, wo die Bestimmung der Hauptkrümmungen genüget, im Falle nicht anstossendes Ackerland eine vollkommen genaue Auspflöckung nothwendig macht.

## §. 265.

Bei der Auspflöckung und Parzellen-Bestimmung hat der Indicator stets gegenwärtig zu sein.

## §. 266.

Um von der Richtigkeit der Angabe derselben vollkommen überzeugt zu sein, hat der Geometer in Zeiten die Eigenthümer aufzufordern, entweder selbst oder durch Bevollmächtigte, dabei zu erscheinen.

## §. 267.

Er bemerkt in seinem Tagebuche, ob die Eigenthümer selbst, oder durch Bevollmächtigte erschienen sind, oder nicht, und macht im letztern Fall dem Inspektor die Anzeige.

## §. 268.

Der Gehilfe schreibt in die Skizze die Nummern der eingesteckten Pfähle.

## §. 269.

In die Parzellen schreibt er die Namen der Eigenthümer, das Haus-Nummer, die Kultursgattung und gesetzliche Eigenschaft des Grundes.

## §. 270.

Fänden sich in einer Parthie so kleine Parzellen, daß hierzu in dem Maße von  $1'' = 40^\circ$  oder  $30^\circ$ , je nachdem im ganzen oder halben Maß aufgenommen wird, nicht Raum wäre, so wird die Skizze derselben in dem Maße von  $1'' = 20^\circ$  oder  $40^\circ$  entworfen.

## §. 271.

Die Aufnahme hat der Auspflöckung der Grund-Parzellen unmittelbar zu folgen.

## §. 272.

Die ausgepflöckten Punkte werden entweder durch Schnitte, oder durch Disirlinien und Kettenmaße bestimmt.

## §. 273.

Wo es immer die Gegend gestattet, hat die Bestimmung durch Triangulirung zu geschehen.

## §. 274.

Der Geometer hat hierbei von dem Nege auszugehen, das er über das Tischblatt gezogen, und immer aus dem Großen in das Kleine zu arbeiten.

## §. 275.

Indem der Gehilfe, nach verabredeten Zeichen, sich von Pflod zu Pflod begibt, und mit der Fahne genau über jeden aufstellt, zieht der Geometer die Visirlinien, zu denen er die Nummern des Pflodes schreibt. Er schneidet diese Visirlinien dann von einem andern schicklichen Punkte soviel möglich mit senkrechten Schnitten. Die bestimmten Punkte werden mit einem Bleiring umfaßt, und die Nummer des Pflodes beige geschrieben.

## §. 276.

Bei der Triangulirung zur Bestimmung der Parzellen kann sich der Geometer der Nadel zur Bezeichnung der Standpunkte bedienen.

## §. 277.

Die Standpunkte, aus denen der Geometer die Nummernpfähle visirt und schneidet, dürfen nie so weit entfernt sein, daß man nicht die Stangen der Fahnen mit freiem Auge genau erkennen, und sich überzeugen kann, daß sie vollkommen vertikal gehalten werden. Man muß sich daher auch der großen Fahne so wenig als möglich bedienen.

## §. 278.

Die Signalirung muß nicht nur in jedem Inspektorate, sondern in jeder Direktion gleichförmig sein.

## §. 279.

Die Zeichen dürfen nicht unnöthig vervielfacht werden. Sie werden, wo man sehen kann, mit einer Fahne, wo dieses nicht der Fall ist, mit Kuh-Hörnern oder Pfeifen gegeben; das Schreien und Umherlaufen, was Zeit raubt und Irrung veranlaßt, wird strenge untersagt.

## §. 280.

In freien offenen Gegenden bedient sich der Geometer der Kette und Klafterstange in der Regel nur aushilfsweise für ganz kleine Theile. Liegen indes die Endpunkte mehrerer Parzellen in gerader Linie, und sind die Theilungslinien der Parzellen ebenfalls gerade, so wird sich der Geometer in der Ebene mit Vortheil der Kette zur Bestimmung der Parzellen bedienen.

## §. 281.

Bei geradlinigt gleichlaufenden, schmalen und langen Parzellen, hat der Geometer die Breiten auf einem senkrechten Durchschnitt zu messen, um den bedeutenden Folgen der Fehler, die aus der Abnahme solcher Linien vom Plane entspringen, zu begegnen.

## §. 282.

Gleichlaufend gekrümmte, oder von den gleichlaufenden nur unmerklich abweichende Parzellen können nach genauer Auspflöckung der ersten und letzten Parzellenlinie durch Kettenmessungen zwischen den ausgepflöckten Punkten bestimmt werden.

## §. 283.

Alle auf dem Plane befindlichen Punkte und Linien, oder gezogene Prüfungsdurchschnitte, müssen mit dem entsprechenden auf dem Felde genau übereinkommen, die Parzellen mögen nun durch Schnitte, Kettenmessungen, oder durch beide verzeint, bestimmt worden sein.

## §. 284.

Die Maßen aller mit der Kette oder Klafterstange gemessenen Linien werden in die Skizze eingeschrieben.

## §. 285.

In Gegenden, die keine freie Aussicht gewähren, muß die Parzellenbestimmung durch Kettenmaße und Visirlinien, durch Perimentral- und Durchschnitts-Messungen geschehen.

## §. 286.

In solchen Gegenden wird der Gebrauch der Boussole, zur Erleichterung und Beschleunigung der Arbeit gestattet.

## §. 287.

Wenn Parzellen auf zwei oder mehrere Tischblätter fallen, so nimmt der Geometer auf einem Tischblatt die ganze Parzelle auf, wenn sich hierzu noch über der Sektionslinie hinlänglicher Raum findet.

## §. 288.

Ist dieses nicht der Fall, so bezeichnet er für solche Parzellen auf dem Felde Theilungspunkte, welche er auf dem Plane bestimmt. Die Parzellentheile werden dann bis zur bestimmten Theilungslinie auf jedem Blatte berechnet. Durch die Summe derselben erhält man dann genau den Flächeninhalt der ganzen Parzelle.

## §. 289.

Hat der Geometer eine Parthie beendet, so schreitet er in der Regel zur Aufnahme der nächstfolgenden.

## §. 290.

Wie die Aufnahme einer Parthie vorschreitet, müssen die Parzellenzinien mit Tusch ausgezogen werden. Hierzu ist jedoch keine zur Feldarbeit geeignete Zeit zu verwenden.

## §. 291.

Findet der Geometer in einer Gemeinde ökonomische Pläne, so kann er sich derselben zur Förderung seiner Arbeit bedienen, er muß jedoch ihre Richtigkeit auf das Sorgfältigste prüfen, da er für alle Fehler verantwortlich bleibt.

## §. 292.

Sind Waldpläne vorhanden, und der Geometer hat sich durch seine eigenen Bestimmungen von deren Richtigkeit überzeugt, so benützt er sie um das Innere der Beschaffenheit der Wälder, und die Eintheilung derselben in Schläge, auf der Mappe ersichtlich zu machen.

## §. 293.

Die Inspektoren sind dafür vorantwortlich, daß die Grundparzellen, vorzüglich die ausbringenden, auf das Genaueste bestimmt werden.

## §. 294.

Es liegt ihm ob, die Fehler in Zeiten zu entdecken, und deren Folgen vorzubeugen, was nur durch häufige Prüfung und zweckmäßige Anleitung, bewirkt werden kann.

## §. 295.

Die Inspektoren haben sich bey ihren Prüfungen zu überzeugen, daß die Punkte zutreffen.

## §. 296.

Sie messen ferner, auf hierzu geeignetem Terrain, Durchschnitte. In bebauten Gegenden darf bei längeren Linien der Unterschied nie über  $\frac{1}{200}$ , bey kürzeren über  $\frac{1}{100}$  betragen. In Strecken, die in geringer oder keiner Benützung stehen, ist jedoch bei längeren Linien ein Unterschied von  $\frac{1}{100}$ , bei kürzeren von  $\frac{1}{50}$  zulässig.

## §. 297.

Alle Fehler, die bei spätern Revisionen oder in der Folge durch Reklamationen entdeckt werden, fallen nicht nur dem Geometer, sondern auch dem Inspektor zur Last.

## §. 298.

Die Skizzen der Grundparthieen werden mit den Mappen abgegeben.

## VI. Abschnitt.

### Von der Aufnahme der Bauparzellen.

## §. 299.

Der Geometer bestimmt mit dem Tische den Umfang des Ortes und die vorzüglichsten Gebäude. Er zieht ferner Wisirlinien durch die Gassen, deren Endpunkte durch eingeschlagnene Pfähle im Boden bezeichnet werden.

## §. 300.

Hat der Geometer auf diese Weise das Geripp des aufzunehmenden Ortes erhalten, so wird dieses in dem Maßstabe von  $1'' = 20^{\circ}$  oder bei sehr kleinen Bau-Parzellen in dem Maßstab von  $1'' = 10^{\circ}$  übertragen.

## §. 301.

Ist dieses geschehen, so wird zur Details-Vermessung der Bau-Parzellen geschritten, welche mit der Kette oder Klafterstange bewirkt wird.

## §. 302.

Die durch den Ort gezogenen Visirlinien werden hierbei als Abscissen betrachtet, von denen man die Ordinaten zu beiden Seiten der Gasse auf die Ecke der Häuser mißt, und so ihre wahre Länge und Lage erhält.

## §. 303.

Hierauf wird die Vermessung des Innern der Bau-Parzellen vorgenommen.

## §. 304.

Hierbei werden bei kleinen Bau-Parzellen nicht nur die Linien, welche zur Gestaltung der Parzelle, sondern auch die, welche zur Berechnung erforderlich sind, mit der Kette oder Klafterstange gemessen.

## §. 305.

Der Umfang und das Innere großer Bau-Parzellen können nach Umständen auch mit dem Tische bestimmt, und die zur Berechnung erforderlichen Hilfslinien vom Plane genommen werden.

## §. 306.

Im Innern der Bau-Parzellen werden nur die Wohngebäude genau mit der Kette oder Klafterstange gemessen. Die Stallungen und Wirtschaftsgebäude werden bloß nach Schritten eingetragen.

## §. 307.

Die gemessenen Bau-Parzellen werden in die Skizze eingezeichnet.

## §. 308.

Zu jeder gemessenen Linie wird das Maß; in das Innere der Parzelle, die Hausnummer geschrieben.

## §. 309.

Die Details-Vermessung der Bau-Parzellen hat der Gehilfe unter Aufsicht und Verantwortung des Geometers, an Tagen die nicht zur Feldarbeit geeignet sind, zu bewirken.

## §. 310.

Er hat ferner die gemessenen Parzellen in die Skizze einzutragen, und diese im Zusammenhange rein und deutlich zu entwerfen.

## §. 311.

Ist die Skizze vollendet, so wird sie von dem Geometer in den mit dem Tische bestimmten Umfang, mit Benützung der bestimmten Punkte, an Tagen die nicht zur Feldarbeit geeignet sind, in die Mappe verjüngt.

## §. 312.

Die Skizzen der Orts-Aufnahme werden mit den Mappen abgeliefert.

## §. 313.

Größere Städte, von denen gute oder leicht zu verbessernde Grundrisse vorhanden sind, werden nicht neuerdings aufgenommen. Ihr Umfang und einige der vorzüglichsten Kirchen und Gebäude werden mit dem Tische bestimmt, und zwischen die Punkte der vorhandenen Grundriß eingetragen.

## §. 314.

Wird die Aufnahme einer größern Stadt notwendig, so holt die Provinzial-Commission erst hiezu die Bewilligung der Hof-Commission ein.

## §. 315.

Der Inspektor hat mehrere Bau-Parzellen in den Gemeinden selbst zu messen, und darnach die Bestimmungen der Geometer zu prüfen. Dem Geometer können die Fehler seines Gehilfen nie zur Entschuldigung gereichen, da er ihn nur nach dem Maße seiner Fä-

higkeit und Berläufigkeit verwenden, und wenn er ihn als Gehilfe nicht brauchbar findet, hierüber die Anzeige erstatten soll.

## §. 316.

Ist die Aufnahme einer Gemeinde beendet, so nummerirt der Geometer mit römischen Ziffern die Blätter. Er fängt bei der nördlichsten Schichte an, und läßt die Nummern von West gegen Ost fortlaufen.

## §. 317.

M. Die fertigen und nummerirten Blätter werden in einem Umschlagsbogen gegeben, auf diesem wird ihre Zusammensetzung in einem Skelette, nach beiliegendem Muster M., ersichtlich gemacht. Ein Duplikat dieses Skelettes wird der Mappe beigelegt.

## §. 318.

Auf dem Sektionsblatte, das den Namen der Gemeinde enthält, wird ein Maßstab von vier bis fünf Zoll Länge gezeichnet.

## §. 319.

Die Sektionslinien werden vor Beginn der Vermessung, ehe das Brett noch eine Veränderung erlitten, in 25 und 20 Zolle genau getheilt; die Theilung wird durch feine Striche auswärts bezeichnet.

## §. 320.

Jedes Aufnahmeblatt wird unter der südlichen Sektionslinie von dem Geometer, der es aufgenommen, und dem Inspektor, der es geprüft, unterschrieben.

## VII. Abschnitt.

Von der Nummerirung und Protokollirung der Grund-Parzellen.

## §. 321.

Die Nummerirung und Protokollirung der Grund-Parzellen wird nach Vollendung der Mappe während des Winters bewirkt.

## §. 322.

Die Nummerirung geschieht nach Parthien oder Rieden. Es werden zuerst die zunächst am Orte liegenden, dann die entfernteren so nummerirt, daß bei dem Uebergang aus einer Parthie in die andere, die nächstfolgende Ziffer leicht zu finden sei.

## §. 323.

Wenn alle Parthien oder Riede ihre Nummern erhalten haben, erfolgt die Nummerirung der Weg-, und dann der Fluß-, Bach- oder Kanal-Parzellen. Die Teich-Parzellen erhalten in der Parthie fortlaufende Nummern.

## §. 324.

Jeder Weg erhält, in so weit er durch die Gemeinde läuft, nur eine Nummer, welche jedoch in jedem Aufnahmeblatte eingeschrieben wird. Ein Gleiches geschieht mit den Parzellen der Flüsse, Bäche und Kanäle.

## §. 325.

Die Nummerirung der Grund-Parzellen auf der Mappe hat mit rothen arabischen Ziffern zu geschehen.

## §. 326.

N. Die Grund-Parzellen werden in das Protokoll N. eingetragen.

## §. 327.

In die erste Rubrik kommt die Nummer des Aufnahmeblattes, in die zweite der Name des Riedes, in die dritte die Nummer der Parzelle.

## §. 328.

Die gesetzliche Eigenschaft wird, nach den in jedem Lande bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in Beziehung der freien Veräußerlichkeit oder Unveräußerlichkeit der Grundstücke, eingetragen.

## §. 329.

In der Rubrik: Namen, wird sich an die Bestimmungen des Abschnittes: von der Angabe der Eigenthümer, gehalten.

## §. 330.

In der Rubrike: *Gattung*, wird die Eigenthümlichkeit jeder Parzelle erörtert. Bei Aeckern wird z. B. angegeben: ob sie mit Bäumen besetzt sind; bei Wiesen: ob sie einer regelmäßigen Bewässerung fähig, ob sie Ueberschwemmungen nahe liegender Wässer ausgeht sind oder nicht; bei Teichen: ob sie abgelassen, und als Aecker oder Wiesland benutzt werden; bei Bächen und Flüssen: ob sie über ihre Ufer treten und Ueberschwemmungen veranlassen; bei Wald-Parzellen, aus welcher Gattung Holz sie bestehen, und welche vorherrschend ist; bei Weingärten: ob sie mit Obstbäumen besetzt sind, u. Besondere Fälle werden in der Rubrike: *Anmerkung*, aufgeführt.

## §. 331.

Dem Grund-Parzellen-Protokolle wird ein summarischer Ausweis über die verschiedenen Cultur-Gattungen nach dem Formulare O. beigelegt.

## §. 332.

Die Nummerirung der Grund-Parzellen hat der Geometer selbst zu bewirken. Die Eintragung in das Protokoll geschieht durch den Gehilfen, mit deutlicher, gut lesbarer Schrift.

## §. 333.

Die Geometer haben sorgfältigst darauf zu sehen, daß in den Protokollen keine Irrungen in Hinsicht der Indikationen vorkommen, weshalb sie dann die Protokolle nach ihrer Beendigung nochmals auf das Genaueste zu durchgehen haben.

## §. 334.

Die fertigen Protokolle werden von dem Geometer, den Grundobrigkeiten und Ortsvorständen unterschrieben.

## §. 335.

Die Inspektoren haben darauf zu sehen, daß die Protokolle ordentlich nach obiger Vorschrift verfaßt werden.

## §. 336.

Die Protokolle werden mit den Mappen abgegeben.

## §. 337.

Dem Original-Protokolle der Bau- und Grund-Parzellen ist eine genaue Abschrift zur Herausgabe an die Schätzungs-Commissäre beizulegen.

## VIII. Abschnitt.

Von der Nummerirung und Protokollirung der Bau-Parzellen.

## §. 338.

Sobald alle Bau-Parzellen einer Gemeinde aufgenommen sind, wird zu ihrer Nummerirung geschritten.

## §. 339.

Der Geometer fängt mit der Nummerirung an einem Ende, oder in der Mitte des Ortes an, je nachdem die Lage desselben ein oder das andere schicklicher macht, und setzt sie nach Häuserreihen oder Ortsvierteln dergestalt fort, daß kein Sprung entsteht, und jede nächstfolgende Nummer leicht zu finden ist.

## §. 340.

Die Bau-Parzellen werden in der Mappe mit schwarzen arabischen Ziffern nummerirt, und sodann in das Protokoll P. eingetragen.

## §. 341.

In der Rubrike: *Name*, wird mit Berücksichtigung dessen, was in dem Abschnitte von der Angabe der Namen der Grundeigenthümer angeordnet ist, der Eigenthümer oder Besitzer mit Vor- und Zu-Namen, dann dem Vulgo-Namen, wenn er einen solchen besitzt, und dem allenfälligen Prädikat und Adelstitel, eingetragen.

## §. 342.

In der Rubrike: *Stand*, wird das Gewerbe, die Beschäftigung oder Anstellung bemerkt.

## §. 343.

In der Rubrike: **Wohnort**, wird das Land beigeschrieben, wenn hierüber ein Zweifel obwalten könnte.

## §. 344.

In der Rubrike: **Gattung**, wird die Eigenthümlichkeit der Bau-Parzelle, ob das Wohngebäude ein oder mehrere Stöcke hat, ic. beschrieben. Besondere Fälle werden in der Anmerkung erörtert.

## IX. Abschnitt.

## Von den Tagebüchern.

## §. 345.

Q. Die Unterdirektoren, Inspektoren und Geometer haben ein Tagebuch nach dem beigefügten Muster Q., und den hierüber besonders ertheilten Weisungen zu führen.

## §. 346.

In der Rubrike: **Tag**, werden die Sonn- und Feiertage angegeben.

## §. 347.

In der Rubrike: **Witterung**, werden die ganzen oder halben Regen-Tage unterschieden.

## §. 348.

In der Rubrike: **Beschäftigung**, wird eingetragen, wo, was, und wie viel gearbeitet worden. Wurde ein Indikator gebraucht, so wird der Name desselben eingetragen. Der Inspektor weist unter dieser Rubrike aus: welche Geometer er revidirt, welche Fehler er gefunden, und was er verfügt. Der Geometer bemerkt, wenn der Inspektor oder Unterdirektor seine Arbeiten untersucht, welche Fehler er gefunden, und wie er diese Fehler verbessert hat.

## §. 349.

Die Tagebücher sind zur Ersichtlichmachung des Fortgangs der Arbeit, und des Fleißes der Individuen auf das Genaueste zu führen. Sie werden am Abend eines jeden Tages eingetragen, und dürfen nie in Rückstand sein.

## §. 350.

Die Geometer haben ihre Tagebücher auf das Feld mitzunehmen, damit der Inspektor sich jedesmahl überzeugen kann, daß sie nach Vorschrift geführt, und täglich eingetragen werden.

## §. 351.

Die Inspektoren senden mit Ende jedes Monats ihre Tagebücher und die ihrer Geometer an den Unterdirektor zur Prüfung. Die Provinzial-Commission läßt sich jeden Monat die Tagebücher der Inspektoren, und einiger Geometer aus jedem Inspektorat vorlegen. Nach genommener Einsicht werden sie zurückerfolgt.

## §. 352.

Von den Tagebüchern dürfen keine Abschriften genommen werden.

# Katastral = Vermessungs = Instruktion.

## Vierter Theil.

Von der Berechnung des Flächeninhalts und der Vergleichung der Maße.

### I. Abschnitt.

Von der Eintheilung der Figuren zur Berechnung.

#### §. 353.

Die Figuren werden in Dreiecke oder Trapeze getheilt. Läßt sich eine Figur in einige große Dreiecke zerlegen, welches bei den ganzen Parthien oder bei großen, besonders Wald-Parzellen der Fall sein wird, so verfährt man nach dieser Weise. Mehrere ungefähr in einer Richtung fortlaufende kleine Parzellen werden am schicklichsten in Trapeze getheilt.

#### §. 354.

Die Eintheilung geschieht auf den Original-Blättern, auf denen die Begrenzungen der Parzellen mit schwarzem Tusch fein ausgezogen sind, die aber noch keine Farbenanlage und weitere Auszeichnung erhalten haben. Die Figuren werden mit feinen Bleistiften getheilt. Bei der Theilung in Dreiecke muß man bedacht sein, gemeinschaftliche Grundlinien zu erhalten, und nie einen Punkt in der Mitte der Figur annehmen, um von den Seiten eines unregelmäßigen Vielecks, Dreiecke nach einem solchen Scheitelpunkt zu ziehen. Ist die Parthie in Dreiecke gehörig getheilt, so werden die senkrechten auf jede Grundlinie mit aller Vorsicht gezogen.

#### §. 355.

Bei der Theilung einer Reihe ungefähr gleichlaufender Parzellen, wie es bei den Aeckern meistens vorkommt, verfährt man folgendermassen: Man zieht eine Abscißlinienlinie, und gibt ihr eine Lage, daß die auf ihr errichteten Ordinaten die langen Seiten der Parzellen so viel möglich rechtwinklich durchschneiden. Auf die Abscißlinienlinie werden Theile von vier oder acht, zehn oder zwanzig Klafter aufgetragen, je nachdem die Parzellenslinien mehr oder weniger gekrümmt sind. Aus den Theilungspunkten werden nun mit größter Sorgfalt die Ordinaten gezogen, und somit alle Parzellen in Trapeze aufgelöst, bei denen der eine Faktor zur Berechnung unabänderlich 4, 8, 10 oder 20 Klafter, je nachdem die Ordinaten entfernt sind, beträgt. Um die Zeichnung der Trapeze sowohl, als die Berechnung der durch krumme Linien begrenzten Figuren zu erleichtern, wird jedem Geometer ein eigener Apparat verabsolgt, dessen Beschreibung und Gebrauch die Beilage Litt. R. enthält.

R.

#### §. 356.

Wenn die Bau-Parzellen keine reguläre Figur bilden, so werden sie ebenfalls zur Berechnung untergetheilt, zu Faktoren werden die Kettenmaße, in so weit sie zureichen, genommen.

## §. 357.

S. Die Abnahme der Faktoren vom Plane muß mittels eines Haarzirkels mit größter Genauigkeit geschehen. Die Dreiecke, in die eine Figur getheilt ist, werden mit Buchstaben bezeichnet, und in das Berechnungs-Protokoll S. mit ihren Faktoren eingetragen. Die Faktoren werden in Klustern und Dezimaltheilen ausgedrückt; bei Parzellen, die in Trapeze zerlegt sind, ist der eine Faktor, die Abscisse bekannt. Nimmt man nun die Maße der Ordinaten, addirt man sie zusammen, ziehet die Hälfte des Maßes der ersten und letzten Ordinate von der Summe ab, und multipliziert den Rest mit 4 oder 8, 10 oder 20 Klustern als der Länge eines Abscissentheiles, so erhält man den Flächeninhalt der Parzelle. In dem Rechnungs-Protokolle muß ersichtlich sein, in wie viel Trapeze oder Dreiecke jede Figur getheilt worden. Bei geradlinigt gleichlaufenden schmalen und langen Parzellen wird zur Berechnung der, nach dem §. 281. des dritten Theils, mit der Kette gemessene Durchschnitt genommen.

## II. Abschnitt.

Von der Berechnung der Parthien, Fluren oder Riede.

## §. 358.

Die Berechnung wird Sektionsweise vorgenommen.

## §. 359.

Die Sektion wird nach natürlichen Begrenzungen in 3, 4 oder 5 Parthien oder Riede getheilt.

## §. 360.

Da die Sektionslinien nach §. 319. in Folge getheilt sind, so erhält man den Flächeninhalt einer Parthie, wenn man zu den ganzen Quadratfochen, die sie einschließt, die übrigen Theile nach Dreiecken oder Trapezen berechnet, hinzufügt.

## §. 361.

Stoßen Parthien durch krumme Linien zusammen, so wird eine solche Anstoßung nur einmal berechnet, und ihr Flächeninhalt den bis zu geraden Linien geführten Berechnungen, zu- oder abgeschlagen, und so der Flächeninhalt jeder Parthie bis zur natürlichen Begrenzung gefunden.

## §. 362.

Die Parthien werden in dem Berechnungs-Protokolle durch große lateinische Buchstaben bezeichnet.

## §. 363.

Wenn alle Parthien einer Sektion berechnet sind, so wird ihre Summe, mit Zurechnung der etwaigen leeren Räume und Berücksichtigung der Veränderung des Blattes, mit dem Flächeninhalte der Sektion von 500 Fochen verglichen. Ein Unterschied, der nicht  $\frac{1}{50}$  des Flächenmaßes beträgt, wird verhältnißmäßig unter den Parthien ausgeglichen; bei einem größern werden die Fehler aufgesucht.

## §. 364.

Erstreckt sich die Aufnahme nur über den vierten oder fünften Theil eines Sektionsblattes, so wird sie als eine Parthie betrachtet.

## §. 365.

Die Parthie-Berechnung ist als eine Kontrolle der Parzellen-Berechnung zu betrachten.

## §. 366.

Wenn in einem Sektionsblatte Theile von Parzellen vorkommen, so wird im Berechnungs-Protokolle in der Rubrik: Anmerkung, ausgewiesen, in welchen Sektionsblättern die andern Theile dieser Parzellen liegen.

## §. 367.

Alle Berechnungen werden zur Vermeidung der Irrungen von dem Geometer und dem Gehilfen gemeinschaftlich gemacht. Die Berechnung wird an den zur Feldarbeit nicht geeigneten Tagen begonnen, und im Winter vollendet.

## §. 368.

Um die Prüfung der Berechnung zu erleichtern, werden den Inspektoren Glasplatten verabfolgt, deren Quadrate von 1 W. Zoll auf das genaueste in 100 kleinere Quadrate, deren jedes 16 Quadrat Klafter enthält, getheilt sind. Diese Glasplatten dürfen jedoch von den Geometern zur Parzellen-Berechnung nicht verwendet werden.

## III. Abschnitt.

## Von der Berechnung der Parzellen.

## §. 369.

Wenn die in einem Aufnahmsblatte liegenden Parthien berechnet sind, wird zur Berechnung der Parzellen geschritten. Weicht die Summe der Parzellen von dem Flächeninhalte der Parthie nicht über  $\frac{1}{200}$  ab, so wird der Unterschied verhältnißmäßig in den Parzellen ausgeglichen. Ist der Unterschied größer, so muß der bei Abnahme der Faktoren, oder in der Berechnung begangene Fehler aufgesucht, und berichtigt werden.

## §. 370.

In dem Rechnungs-Protokolle muß ersichtlich gemacht werden, welche Unterschiede sich in der Summe der Parzellen, und in dem Flächeninhalte der Parthie ergeben haben, ob der Fehler aufgesucht und entdeckt worden, und wo er statt gefunden, oder ob der Unterschied in die Parzellen vertheilt wurde.

## §. 371.

Der Flächeninhalt der Parzelle wird in die Protokolle der Grund- und Bau-Parzellen im Nieder-Österreichischen Maße eingetragen. Die Reduktion auf das landesübliche Maß wird in der Folge durch eigens hierzu Bestellte bewirkt werden.

## §. 372.

Der Flächeninhalt der Wohngebäude wird nicht besonders berechnet, sondern in der Gesamtheit der Bau-Parzelle mitbegriffen.

## IV. Abschnitt.

## Von der Prüfung der Berechnung.

## §. 373.

Die Vergleichung des Flächeninhalts der Parthien mit dem der ganzen Sektion, die Vergleichung des Flächeninhalts aller Parzellen, mit dem der Parthie, gewährt dem Geometer schon eine Prüfung und Beruhigung; inzwischen hängt alles von der Verlässlichkeit des Geometers ab; der Inspektor muß sich aber selbst überzeugen, daß genau und ganz im Sinne der Vorschrift verfahren werde; er muß deshalb vor Allem untersuchen, ob der Geometer die Parthien und Parzellen zweckmäßig getheilt, und ob die Theilungslinien, vorzüglich die Ordinatn, vollkommen gleichlaufend gezogen worden. Er nimmt sodann mehrere Faktoren ab, und sieht, ob seine Abnahmen mit denen der Geometer stimmen. Er berechnet ferner nach den abgenommenen Faktoren mehrere Figuren, und überzeugt sich, daß der Geometer auch hierin genau verfahren. Mit diesen Nachforschungen und Prüfungen darf sich der Inspektor jedoch nicht begnügen. Er muß einzelne oder mehrere beisammen liegende Parzellen, mit dem Tische oder der Kette auf das genaueste gemessen, und nach seinen Messungen den Flächeninhalt berechnet haben. Stimmen die Ergebnisse seiner Berechnung mit der des Geometers, so verbürgt dieses die Richtigkeit des Verfahrens. Wenn der Unterschied nicht  $\frac{1}{200}$  des Flächenmaßes übersteigt, so kommt er in keine Betrachtung; bei bedeutenden Abweichungen müßte der Fehler aufgesucht werden. Er kann inzwischen immer nur in der Abnahme der Faktoren und in Rechnungsfehlern liegen, wenn der Inspektor, wie es früher gesagt worden, die Richtigkeit der Aufnahme während ihres Fortschreitens stets sorgfältig geprüft hat. Der Inspektor sieht ferner darauf, daß die Rechnungs-Protokolle in gehöriger Ordnung verfaßt, und

die vorgeschriebenen Bemerkungen über das Zusammentreffen der Parzellen und Parthien, die allenfalls statt gefundenen Unterschiede, und wie sie berichtigt worden, aufgenommen werden.

#### §. 374.

Bevor nicht die Berechnung geprüft und von dem Inspektor richtig befunden worden, dürfen die zur Berechnung der Parthien und Parzellen gezogenen Hilfslinien nicht ausgetilcht werden. Wenn demnach der Geometer zur Auszeichnung eines Blattes nach geschener Berechnung schreiten will, und der Inspektor hätte die Berechnung noch nicht geprüft, so macht der Geometer wegen Vornahme der Prüfung das Ansuchen.

### V. Abschnitt.

Von der Vergleichung der landesüblichen Flächen- und Längenmaße, mit der N. De. Klafter und dem N. De. Foch.

#### §. 375.

In jeder Provinz, in jedem Kreise, Bezirke oder in jeder Gemeinde, wo die N. De. Klafter und das N. De. Foch als Einheiten der Linear- oder Areal-Messungen nicht amtlich eingeführt, oder nicht allgemein gebräuchlich sind, sollen die landesüblichen Maße mit den erstgenannten verglichen werden.

#### §. 376.

Jeder Geometer hat bei seiner Ankunft in der ihm zur Aufnahme angewiesenen Gemeinde sich genau nach dem Maße zu erkundigen, nach welchem die Größe der Grundstücke amtlich oder allgemein bemessen wird, und hat darüber dem Mappirungs-Inspektor den Bericht abzufassen.

#### §. 377.

Die Mappirungs-Inspektoren überreichen der Steuer-Regulirungs-Provinzial-Commission sämtliche Berichte der unterstehenden Geometer.

#### §. 378.

In Folge des obigen Paragraphs wird die Provinzial-Commission in den Stand gesetzt werden, jene landesüblichen Maße zu bestimmen, welche zur Vergleichung gezogen werden müssen. Zu solchen Mäßen werden nur jene gerechnet, die sich auf ein festgesetztes und vorhandenes Längenmaß beziehen.

#### §. 379.

Die Provinzial-Commission erhält zum obigen Zwecke ein eisernes wohlgeprüftes Etalon der N. De. Klafter, nebst dem hierzu gehörigen Vergleichungs-Apparate, und verschafft sich über die vorkommenden landesüblichen Maße die richtigsten und genauesten Maßstäbe, die sie auffinden kann.

#### §. 380.

Die Vergleichung des landesüblichen Längenmaßes mit der N. De. Klafter soll mit aller Sorgfalt verrichtet werden, und ist dabei nicht allein auf die Temperatur, sondern auch auf die Verschiedenheit der Ausdehnung der Materien, aus welcher die Maßstäbe verfertigt sind, Rücksicht zu nehmen.

#### §. 381.

Alle Maßstäbe, deren Verhältnis zur Wiener Klafter bestimmt wird, müssen auf den Zustand einer Temperatur von  $+13^{\circ}$  Reaumur reducirt werden, weil nur bei diesem Grade das eiserne Etalon die festgesetzte Länge der N. De. Klafter angibt.

#### §. 382.

Das gefundene Verhältnis des Foches zum landesüblichen Flächenmaße wird sämtlichen Geometern bekannt gegeben. Die Geometer haben das Verhältnis der Längenmaße auf den Mappen, das der Flächenmaße im Grund-Parzellen-Protokolle, zu bemerken.

# Katastral = Vermessungs = Instruktion.

## Fünfter Theil.

### Von der Angabe der Eigenthümer.

#### I. Abschnitt.

##### Im Allgemeinen.

###### §. 383.

So wie dem Geometer die Aufnahme der einzelnen Grundstücke (Parzellen) obliegt, so steht ihm auch die Bestimmung der Eigenthümer, das ist: die Angabe, welcher Person jedes einzelne Grundstück oder Gebäude angehöre, zu.

###### §. 384.

Als Eigenthümer, in so ferne dieser Ausdruck hier gebraucht wird, ist derjenige aufzuführen, welcher die freie Schaltung und Waltung in der Benützung der Grundstücke oder Gebäude hat, die Nutzungen davon nach seinem Gutdünken verwendet, und das nutzbare Eigenthum an andere unbedingt, oder unter gewissen Voraussetzungen übertragen kann.

###### §. 385.

Nach dieser Bestimmung wird:

- a) bei Grundstücken und Gebäuden, wo der Eigenthümer der Substanz zugleich die Bewirthschaftung und Benützung selbst vornimmt, dieser als Eigenthümer aufgeführt;
- b) bei Grundstücken und Gebäuden, auf welchen das Band der Unterthänigkeit lastet, wird der unterthänige Besitzer derselben, und nicht die Grundherrschaft als Eigenthümer eingetragen;
- c) bei Grundstücken und Gebäuden, welche ursprünglich dominikal waren, aber in das nutzbare Eigenthum von einem unterthänigen Besitzer übergegangen sind, wird dieser, und nicht das Dominium als Eigenthümer aufgenommen;
- d) bei Grundstücken und Gebäuden, welche auf ewige Zeiten in Erbzinns oder in Erbpacht stehen, wird nicht der Erbzinns herr oder Erbverpächter, sondern der Erbzinns mann oder Erbpächter als Eigenthümer aufgeführt;
- e) bei Fidei = Commissen wird der Fidei-Commis = Besitzer, bei lehenbaren Gründen der Vasall als Eigenthümer aufgeführt.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Eintragung der Person des Besitzers, für oder wider die Rechte, nichts entscheidet, da der Ausdruck: Eigenthümer, hier nicht nach den eigentlichen Rechtsbegriffen genommen wird.

###### §. 386.

Dagegen wird bei Grundstücken, bei welchen der Eigenthümer zeitlich die Benützung im Wege einer Verpachtung, gegen Geld, oder gegen die Verpflichtung der Bearbeitung und der Abgabe eines bestimmten Theiles der Früchte, einem Andern überläßt, nicht der

Mugnißer, sondern der Eigenthümer der Substanz, aufgeführt; Pächter von Grundstücken, sogenannte Kolonen, die sich in diesem Falle befinden, erscheinen daher nicht als Eigenthümer. Eben so wenig erscheinen als solche Personen, welchen nur die Verwaltung übertragen ist, als: Oberbeamte, Kuratoren, Vormünder, Sequester u. s. w.

## II. Abschnitt.

### Vorbereitungen zur Angabe der Eigenthümer.

#### §. 387.

Der Geometer verschafft sich von dem Gemeinde-Vorstande ein alphabetisches Verzeichniß aller Grund- und Hausbesitzer, welche Grundstücke oder Gebäude inner dem Umfange der Gemeinde besizen, mit deren Aufnahme er beschäftigt ist.

#### §. 388.

Dieses Verzeichniß kann am füglichsten aus den Grundsteuer-Vorschreibungen gebildet werden. Sollten sich diese wider alles Vermuthen bei der Gemeinde nicht vorfinden, so wendet sich der Geometer an die Bezirks-Obrigkeit, welche ihm dasselbe zu verschaffen hat.

#### §. 389.

T. Der Geometer bringt das alphabetische Verzeichniß in die beiliegende Form T., und benützt dasselbe als Srouillon.

#### §. 390.

Die Linien unter jedem Namen sind dazu bestimmt, die Nummer der Parzellen anzumerken, die jeder Eigenthümer in den betreffenden Sektionen, in welchen die Gemeinde aufgenommen wird, besitzt.

## III. Abschnitt.

### Eintragung der Parzellen in das vorbereitete Verzeichniß.

#### §. 391.

So wie der Geometer die Nummerirung bewirkt hat, schreibt er die Nummer in die Linie der Sektion, in welche die Parzelle fällt, unter den Namen, der ihm von den Indikatoren angegeben ist.

#### §. 392.

Kommen Eigenthümer vor, die in dem Verzeichnisse gar nicht enthalten sind, so eröffnet der Geometer für diese eigene Linien, wiewegen es gut ist, in dem vorbereiteten Verzeichnisse wenigstens nach jedem Buchstaben einen Zwischenraum zu lassen. Kommt der Geometer auf Unrichtigkeiten in der Angabe der Eigenthümer, so verbessert er sie.

#### §. 393.

Die Eintragung geschieht immer in der Art, daß der Zuname in der alphabetischen Ordnung vorausgesetzt, dann der Beiname (vulgo Name) wenn er gewöhnlich ist, im Einschlußzeichen angegeben, endlich der Vorname bemerkt wird, und sodann die übrigen Rubriken ausgefüllt werden; z. B.: Auer (vulgo Hofbauer) Franz.

Brunner (vulgo Bachleitner) Johann u. s. w.

#### §. 394.

Bei Dominikal-Grundstücken, die einem Dominikal-Körper, so genannten Herrschaft angehören, wird auch der Name dieser Herrschaft, neben dem Namen ihres dormaligen Besitzers gesetzt; z. B.: Fuchs, Graf Anton, als Herrschaft Radaun.

#### §. 395.

Bei Klöstern, Stiften und anderen Kommunitäten wird der Name der Kommunität gesetzt; z. B.: Bernardiner-Kloster

St. Lorenz, Spital

Mölk, Stift u. s. w.

#### §. 396.

Bei Grundstücken und Gebäuden, welche Gemeinden gehören, wird der Name der Gemeinde mit dem Beisatze: Gemeinde, angegeben; z. B.: Radaun, Gemeinde

Bicenti, Gemeinde.

## §. 397.

Bei Staats- und öffentlichen Fonds-Gütern wird der Fond und der Name des Gutes, zu dem die Parzelle gehört, angegeben; z. B.:

Kameralfond, als Herrschaft Garming

Religionsfond, als Herrschaft Ulmerfeld u. s. w.

## §. 398.

Bei Grundstücken, welche sich in der Verlassenschafts-Abhandlung befinden, wird der Name des Erblassers mit dem Beisatze: Verlassenschaft, angefügt, wenn der eigentliche Eigenthümer noch unbekannt ist; z. B.: Müller, v. Georg, Verlassenschaftsmasse.

## IV. Abschnitt.

## Verfahren bei gemeinschaftlichen Eigenthum.

## §. 399.

Wenn das Eigenthum eines Grundstückes oder Gebäudes mehreren Personen zu verschiedenen Theilen in der Art angehört, daß sich keiner einen bestimmten Theil zur eigenen freien Disposition ausscheiden kann, so wird derjenige als Eigenthümer angefügt, welcher den größten Antheil hat, und es wird die Bemerkung: und Miteigenthümer, beigefügt; z. B.: Müller Anton, und Miteigenthümer.

## §. 400.

Sind die Theile, welche jeder Einzelne an dem Nutzen des Grundstückes hat, gleich, so wird derjenige, welcher in der alphabetischen Ordnung der erste ist, angefügt, wenn er in der Gemeinde domicilirt; ist dieses der Fall nicht, so folgt der, in der alphabetischen Ordnung Nächste, der sein Domicilium in der Gemeinde hat.

## §. 401.

Gehören Grundstücke oder Gebäude Eheleuten gemeinschaftlich, so wird der Ehemann als Eigenthümer angefügt, mit dem Zusatze: und N. N., geborne N., seine Ehefrau.

## §. 402.

Wenn ein Haus mehrere Eigenthümer hat, wovon der eine die ebene Erde, der andere das erste, ein anderer das zweite Stockwerk eigenthümlich besitzt, so wird derjenige aufgeführt, dem die ebene Erde angehört, und beigefügt: und Miteigenthümer.

## §. 403.

Ist das Eigenthum des Hauses allen gemein, so treten die Bestimmungen des 400. Paragraphes ein.

## V. Abschnitt.

## Besonderer Ausweis über die gemeinschaftlichen Eigenthümer.

## §. 404.

Wenn gleich bei dem gemeinschaftlichen Eigenthume nur Einer als Eigenthümer namentlich ausgewiesen wird, so müssen doch in einer besonderen Tabelle alle Miteigenthümer, welche sich in das Nuzeigenthum theilen, besonders ersichtlich gemacht werden.

## §. 405.

Diese Tabelle ist nach dem beiliegenden Formulare U. einzurichten.

## §. 406.

Spricht sich der Antheil an dem Nuzeigenthume durch einen Theil des Flächenmaßes aus, so wird dieser für jeden Miteigenthümer angefügt; z. B.:

Parz: Nr. 208 Müller, Anton u. N. E. 20 Soch

1 Auer, Georg . . . 4 =

2 Hofmann, Ignaz . . . 6 =

3 Müller, Anton . . . 10 =

Summa 20 Soch.

## §. 407.

Spricht sich der Antheil des Eigenthums durch eine gemeinschaftliche Benützung oder Theilung in die Früchte aus, so wird das Verhältniß derselben angegeben. Z. B. Ein Grundstück, welches mehreren Eigenthümern angehört, würde als Weideweide in der Art benützt, daß jeder Eigenthümer berechtigt ist, auf selbes eine bestimmte Anzahl Vieh aufzutreiben, so würde gesetzt: Nr. 116 Kern, Joseph 2 Soche

1 Blum, Anton 3 Röße

2 Heim, Peter 2 =

3 Kern, Joseph 6 =

oder: es hätte jeder dieser Eigenthümer das Recht auf einen bestimmten Theil der Nutzung des Grundstückes, so würde gesetzt: Nr. 280 Bauer, Heinrich 3 Soche

1 Bauer, Heinrich  $\frac{5}{16}$  des Ertrags.

2 Lang, Johann  $\frac{4}{16}$  = =

3 Nagel, Franz  $\frac{3}{16}$  = =

4 Prinz, Anton  $\frac{3}{16}$  = =

## §. 408.

Dasselbe geschieht, wenn der Antheil durch Einbringungs-Berechtigungen der Früchte, z. B. dadurch, daß jeder Miteigenthümer befugt ist, eine bestimmte Zahl Klafter Holz zu schlagen, oder so viel Fuhren Heu zu sammeln u. s. w. bestimmt wäre.

## §. 409.

Bei Anwendung dieser Bestimmungen muß aber immer jene des §. 399. gegenwärtig gehalten werden, nach welcher der Fall des gemeinschaftlichen Eigenthums als bestehend schon vorausgesetzt wird. Wenn also z. B. jemand auf dem einem Dritten eigenthümlichen Grundstück das Recht hat, eine Dienstbarkeit auszuüben, wie Holz zu klauben: so kann dieser nicht als Miteigenthümer erscheinen; oder wenn mehrere auf eine Gemeinde-Weide Vieh auftreiben, die Weide selbst aber der Gemeinde gehört, so dürfen sie dieserwegen nicht als Miteigenthümer der Weide erscheinen, da dieselbe nach der Bestimmung des §. 396. als der Gemeinde eigenthümlich anzusehen ist.

## VI. Abschnitt.

Verfahren, wenn der Eigenthümer unbekannt ist.

## §. 410.

Wenn es ohngeachtet aller angewandten Mühe nicht möglich ist, den Eigenthümer einer Parzelle aufzufinden, so läßt der Geometer dieses in einem Protokolle von dem Gemeinde-Vorstande bestätigen.

## §. 411.

Statt der Angabe des Eigenthümers wird in der betreffenden Rubrike der Indikations-Tabelle gesetzt: unbekannt.

## §. 412.

V. Die Parzellen, deren Eigenthümer unbekannt sind, müssen in einem besonderen Ausweise nach dem beiliegenden Formulare V. nachgewiesen werden.

## §. 413.

Ueber diese Ausweise hat die Provinzial-Commission am Schlusse jedes Jahres ein Totale vorzulegen.

## VII. Abschnitt.

Von den Mitteln, sich der Richtigkeit bei der Angabe der Eigenthümer zu versichern.

## §. 414.

Der Geometer handelt am vorsichtigsten, wenn er sowohl die Bemerkung der Parzellen-Nummern, als auch die der Namen der Eigenthümer, in einem Brouillon vornimmt, und dadurch in der Lage ist, nachzubessern, wenn er auf Irrungen oder Mängel kommt.

## §. 415.

Ist er mit einer Sekzion fertig, so geht er an Lagen, wo keine Feldarbeit vorgenommen werden kann, die Vormerkungen mit den Indikatoren und mit dem Orts-Vorstande durch, und bessert sowohl in dem Brouillon der Indikations-Labelle, als dem des alphabetischen Verzeichnisses nach.

## §. 416.

Durch das alphabetische Verzeichniß der Eigenthümer und die Indikations-Labelle kontrollirt er sich selbst dadurch, daß die Summe der Parzellen in der einen Vormerkung, der Summe der Parzellen in der andern-gleich sein muß.

## §. 417.

Es wird auch die Arbeit verkürzt, weil er sich in dem Brouillon der Indikations-Labelle bloß auf die Nummer des alphabetischen Verzeichnisses, mit Beifügung des Namens des Eigenthümers beziehen kann; z. B. Müller Georg, kommt im alphabetischen Verzeichnisse sub Nr. 38 vor, hat in der Sekzion I. die Parzellen 9. 18. 31.

in der Sekzion II. 45. 62. 71.

in der Sekzion III. 83. — 94.

so wird bey allen diesen Nummern, in der Indikations-Vormerkung nur der Name Müller, mit Beifügung der Zahl 38 angefest.

## §. 418.

Wenn der Geometer in allen Sekzionen die Nummern der Parzellen, und die Namen der Eigenthümer vollkommen richtig gestellt hat, dann verfertigt er eine reine Abschrift des alphabetischen Verzeichnisses.

## §. 419.

Die richtige Angabe der Eigenthümer bei jeder Parzelle ist von der höchsten Wichtigkeit, und der Geometer, so wie die Inspektoren müssen darauf ihre ganz besondere Aufmerksamkeit, richten.



# Katastral- Vermessungs- Instruktion.

## Sechster Theil.

Von der Auszeichnung, Kolorirung und Aufbewahrung der Mappen.

### I. Abschnitt.

Von der Auszeichnung der geraden und krummen Linien.

#### §. 420.

Bei der Auszeichnung der Mappen ist mehr auf die Reinheit und Deutlichkeit als auf die Schönheit zu sehen. Mit einer übertriebenen sorgfältigen Ausmalung der Pläne darf keine Zeit verloren werden. Während des Sommers ist sich auf die zur Berechnung nothwendige Ausziehung der Parzellen-Linien zu beschränken. Die völlige Auszeichnung und Kolorirung der Mappe hat erst im Winter zu erfolgen.

#### §. 421.

Die Parzellen werden durch feine mit schwarzen Tusch gezogene Linien geschieden, in so weit nicht Chausseen oder Mauern eine Grenze bilden. Die Linien müssen, wenn auch fein, doch kräftig und gleich gezogen werden. Der Tusch muß so gut sein, daß, wenn man die trockenen Linien mit einem nassen Pinsel überfährt, die Schwärze nicht läßt.

#### §. 422.

Bei den Chausseen und Flüssen wird oft der Fall eintreten, daß die Fluß- und Weg-Parzelle bedeutend breiter als der Fluß oder Weg selbst ist, da das zur Chaussee gehörige unbebaute Land, so wie die an den Flüssen liegenden Sandstrecken, zur Fluß- und Weg-Parzelle gerechnet werden. Die Breite der Fluß- und Weg-Parzelle muß in diesem Falle auf das Genaueste angegeben sein. Der Fluß und Weg selbst wird nach seinen Krümmungen und seiner mittlern Breite, ohne ängstlich darauf zu sehen, daß letztere auf jedem Punkt vollkommen genau sei, eingezeichnet. Bilden jedoch die Ufer eines Flusses, oder die Ränder eines Weges Parzellen-Grenzen, so muß die wahre Breite des Flusses oder Weges auch in allen Theilen auf das Genaueste angegeben werden.

#### §. 423.

Alle bleibenden Saum- und Fahrwege, die Kunst-Straßen nicht ausgenommen, werden nach ihrer Breite mit doppelten schwarzen Linien bezeichnet. Haben sie Seitengräben, so werden diese durch doppelte, nahe an einander geführte Linien dargestellt. Einzelne Mauern werden durch Karminlinien bemerkt.

#### §. 424.

Fußwege werden mit einfachen schwarzen Linien bezeichnet. Sie werden nur im Gebirge oder sehr durchschnittenen Land, nach dem Auge eingezeichnet. Wenn sie Parzellen trennen, wird ihre Lage genau angegeben.

#### §. 425.

Der Grundriß aller Häuser und Gebäude, von welcher Art sie immer sind, wird mit schwarzen Tusch gezogen. Steinernen Kreuze werden mit Karminlinien bezeichnet.

## §. 426.

Wässer, deren Rinnfal eine im Plane ersichtlich zu machende Breite hat, werden so wie Teiche und Seen, mit feinen schwarzen Zushlinien gezogen. Ganz schmale Bäche und Wasserrinnen werden mit einfachen Linien blau bezeichnet. Alle Brücken werden mit schwarzen Linien gezogen.

## II. Abschnitt.

Von der Art und Weise, wie die verschiedenen Gegenstände zu bezeichnen sind.

## §. 427.

Das Zeichnungsmuster W. zeigt, wie die verschiedenen Gegenstände zu bezeichnen sind; was hiebei zu beobachten kommt, wird aus den folgenden Paragraphen erhellen. W.

## §. 428.

Alle Grenzen werden durch eine feine schwarze Linie angegeben. Die Bezeichnung der verschiedenartigen Grenzen geschieht auf dieser Linie nach dem Muster W. dergestalt, daß die Linie selbst immer ersichtlich bleibt. Die Bezeichnung darf die anstossenden Parzellen nicht verundeutlichen.

## §. 429.

Die Weingärten werden nicht mit Weinstöcken überdeckt, in jede Parzelle werden bloß ein Paar Weinstöcke eingezeichnet. Auf gleiche Weise benimmt man sich bei den Hopfengärten und Wäldern, bei welchen letztern immer nur durch einige mit schwarzen Zush zu zeichnende Bäume, die Holzart und Waldesbeschaffenheit angegeben wird.

## §. 430.

Das Innere aller Lust- und Ziergärten wird im Plane in der Regel gar nicht ausgezeichnet. Die Parks werden nach ihrer verschiedenen Benützung in Parzellen getheilt. In Parzellen, die englische Anlagen begreifen, werden die Buchstaben e. a. (englische Anlage) eingeschrieben.

## III. Abschnitt.

Wie die verschieden bezeichneten Gegenstände durch Kolorirung zu verdeutlichen und anschaulich zu machen sind.

## §. 431.

Die Chauffeen, das Innere aller gemauerten Gebäude, die steinernen Brücken werden mit blaßem Karmin, die öffentlichen Gebäude mit starkem Karmin angelegt. Die Fronte der Gebäude wird durch eine innerhalb des Gebäudes an dem Umfange gezogene stärkere Karminlinie bezeichnet.

## §. 432.

Alle Fahrwege werden mit lichtbrauner, die Saum- und Fußwege mit lichtgelber Farbe angelegt.

## §. 433.

Alle hölzernen Gebäude werden blaßgelb angelegt. Bei den hölzernen Wohngebäuden wird die Fronte durch eine Zushlinie bemerkt.

## §. 434.

Die Aecker, Hopfengärten und Tabakspflanzungen, werden durch Summigutti mit Karmin, oder durch einen Aufsd von Kaffee oder Tabaksblättern gelblichbraun, das Tabakblatt dunkelbraun angelegt.

## §. 435.

Die Gärten erhalten durch Mischung von Saftgrün und Chemischblau eine dunklere, die Wiesen und Weiden eine lichtere grasgrüne Farbe. Die verschiedenen Gärten, Weiden und Wiesen werden auf die im Muster bemerkte Art, ohne jedoch die Parzelle durch Ueberladung zu verundeutlichen, und ihre Nummer zu verdecken, unterschieden.

## §. 436.

Die Kastanienwälder werden, durch eine Mischung von Sumigutti, Karmin und Tusch, braun, alle übrigen Wälder, desgleichen die Remissen und englischen Anlagen mit schwarzen blasen Tusch grundirt.

## §. 437.

Alle doppelt ausgezogene Bäche und Gewässer werden, so wie die Seen, Teiche, Reisfelder und Meerthalen, mit blaßblauer Farbe gleichmäßig ohne Verwaschung angelegt. Die an dem Ablauf liegenden Seiten der Seen und Teiche werden durch eine mit stärkerem Blau mit dem Pinsel gezogene Linie bemerkt. Die Reisfelder werden blaßblau grundirt, und mit braunen Linien überzogen.

## §. 438.

Der Safranbau wird, durch Karmin mit etwas Blau gemischt, lichtviolett, der Grappbau röthlichtbraun bezeichnet. Die Farbe der Grapp-Pflanze wird mit Zinober erhöht.

## §. 439.

Zu den Torfflüssen, Lehm- Sand- und Schottergruben wird braune Farbe genommen.

## §. 440.

Nackte Felsen, Deden, kahles Gestein werden nicht angelegt. Für die Steinbrüche wird Blau mit etwas Tusch vermischt.

## §. 441.

Die Geometer müssen die gleichen Gegenstände in der Gemeinde mit gleichem Farbenton bezeichnen. Die Inspektoren sehen darauf, daß die verschiedenen Geometer sich ungefähr desselben Farbentons bedienen, und die Kolorirung der verschiedenen Gemeinden so viel möglich gleichmäßig bewirkt werde.

## IV. Abschnitt.

## Von der Schrift.

## §. 442.

Die Mappen werden nach völlig vollendeter Auszeichnung mit gutem Tusche beschrieben.

## §. 443.

Außer den Namen der Bäche und Flüsse der anstossenden Gemeinden und der Anzeige, wohin die Wege führen, werden alle Namen parallel mit den Grundlinien der Sekzion beschrieben. Auch die nach einer krummen Linie beschriebenen Namen müssen ohne Verdrehung der Mappe leicht lesbar sein.

## §. 444.

An den Grenzen werden bloß die Namen der anstossenden Gemeinden geschrieben, ohne die Worte: Grenze mit, beizufügen.

## §. 445.

Die Größe und Art der Schrift zeigt das Muster. Die Buchstaben werden kräftig gemacht, und erhalten gleichmäßige Abstände, damit die Schrift deutlich und schön sich darstellt. Alle Schnörkeln und Verzierungen bei dem Titel der Mappe der Buchstaben zc. werden untersagt.

## §. 446.

Die Namen werden durchaus, wie sie in den Verhandlungen der Kreisämter vorkommen, geschrieben.

## §. 447.

Auf den obern oder untern Sekzionsblättern, wo es der Raum am besten gestattet, wird der Name der Gemeinde, des Landes und Kreises, und das Jahr der Vermessung beschrieben; z. B.: Gemeinde Dornau, Unterösterreich, Kreis U. W. W. 1819.

## §. 448.

Die Nummern der Parzellen müssen kräftig und deutlich geschrieben, und zur Beschreibung für die Grund-Parzellen ein brennendes Roth, für die Bau-Parzellen ein schwarzer glänzender Tusch gewählt werden.

## §. 449.

Die Protokolle werden in deutlicher kürzenter Schrift geführt. Häufige Verbesserungen dürfen nicht vorkommen. Kaligraphische Schönheit wird nicht gefordert.

## §. 450.

Die Sektionslinien werden mit schwarzem Tusche fein ausgezogen. Sie dürfen nicht mit breiten schwarzen Tuschklinien eingefasst werden.

## V. Abschnitt.

Von der Aufbewahrung der Mappen, Brouillons und Protokolle.

## §. 451.

Die Mappen-Brouillons und Protokolle sind bei der Provinzial-Commission in feuerfesten trockenen Gewölben aufzubewahren.

## §. 452.

Die Aufnahmsblätter sind einen Zoll von den Sektionslinien an den vier Seiten zu beschneiden.

## §. 453.

Die zu einer Gemeinde-Mappe gehörigen Blätter und Beimappen werden in einem Umschlagsbogen gegeben, welcher zusammengelegt die Blätter vollkommen bedeckt.

## §. 454.

Die Umschlagsbögen dürfen weder mit Bändern gebunden, noch an den breiten Seiten zusammengeklebt werden.

## §. 455.

Zur Aufbewahrung werden die Mappen nach Kreisen in alphabetischer Ordnung der Gemeinde-Namen gereiht. Jede Mappe wird nach dieser Ordnung auf dem Umschlagsbogen mit fortlaufenden arabischen Ziffern bezeichnet.

## §. 456.

Der Umschlagsbogen wird mit einem Skelette versehen, auf dem nebst der Mappennummer, der Name der Gemeinde, des Steuerbezirktes, des Kreises, der Provinz, dann die Zahl und die Zusammensetzung der Blätter und Beimappen ersichtlich gemacht wird.

## §. 457.

Die in den Umschlagsbögen befindlichen Gemeinde-Mappen werden nach alphabetischer Ordnung und fortlaufenden Nummern, in hölzerne Verschlüge von 28 Zoll Breite und 4 Zoll Höhe, gelegt. Mappen verschiedener Kreise dürfen nie in einem Verschlüge enthalten sein.

## §. 458.

Die Verschlüge werden auf einem an dem Rücken anzubringenden Schilde kreisweise mit arabischen Ziffern nummerirt. Auf diesem Schilde werden, nebst den Nummern, die Namen der in dem Verschlüge befindlichen Gemeinden, die Zahl der Blätter und Beimappen, und die Namen der Provinz und des Kreises angegeben.

## §. 459.

Die graphischen Triangulierungsblätter werden in dem ersten Verschlüge jedes Kreises in der Ordnung, in welcher die Quadratmeilen bei der trigonometrischen Triangulierung bezeichnet sind, verwahrt, und ein Skelett, auf welchem ihre Zusammensetzung ersichtlich ist, beigelegt.

## §. 460.

Auf der Rückseite des ersten für die Triangulierungsblätter eines jeden Kreises bestimmten Verschlugs wird auf einem Schilde der Name der Provinz, des Kreises, und die Zahl der in selben befindlichen Blätter angegeben.

## §. 461.

Die Verschlüge werden in Kästen von weichem Holze, von angemessener Höhe und Tiefe, verwahrt. Diese Kästen werden mit Oelfarbe eichengelb angestrichen, und nach der Zeichnung X. in horizontale Fächer getheilt, deren jedes nur immer einen Verschlüg enthält.

## §. 462.

Die Kästen werden durch die ganze Provinz fortlaufend mit römischen Ziffern nummerirt. Die Nummer wird auf einem am obern Gesimse angebrachten Schilde, und unter derselben das Wort: *Mappen*, dann der Name des Kreises, die Zahl der in den Kästen enthaltenen Verschlüge, und endlich die Schlagbuchstaben der in selben verwahrten Gemeinden ersichtlich gemacht.

## §. 463.

Die zu einer Mappe gehörigen Protokolle sind einstweilen bloß zu heften. Nach Vollendung der Schätzung werden dieselben mit halbsteifem farbigen Papier broschirt.

## §. 464.

Jedes Protokoll erhält eine Aufschrift, welche den Gegenstand des Protokolls, und den Namen der Gemeinde, zu der es gehört, bezeichnet.

## §. 465.

Sämmtliche zu einer Gemeinde gehörigen Brouillons und Protokolle (jene der Berechnung ausgenommen, welche bis nach vollendeter Schätzung abgefordert aufbewahrt werden müssen) sind in Umschläge von steifen Pappendeckel mit ledernen Rücken, und an den Seiten mit Bändern versehen, einzulegen.

## §. 466.

Auf der Rückseite des Umschlags ist der Name der Gemeinde, zu welcher die Protokolle gehören, dann die Nummer der Mappe aufzuzeichnen, und zugleich zu bemerken, in welchem *Mappenkasten* und *Verschlüge* sich dieselbe befindet.

## §. 467.

Die in den Umschlägen befindlichen Protokolle und Brouillons sind, wie die *Mappen*, kreisweise nach derselben alphabetischen Ordnung, in eigenen in Fächer getheilten Kästen von angemessener Größe zu bewahren. Sie dürfen weder hintereinander noch aufeinander gestellt werden.

## §. 468.

Y. Die Kästen erhalten durch die ganze Provinz fortlaufende römische Ziffer. Die Nummern sind auf einem am obern Gesimse angebrachten nach dem Muster Y. einzurichtenden Schilde, und auf demselben zugleich das Wort: *Protokolle*, der Name des Kreises, die Zahl der im Kästen befindlichen Umschläge, und die Schlagbuchstaben der Gemeinden, aufzuzeichnen.

## §. 469.

Die Protokolle oder *Mappen* verschiedener Kreise dürfen nie in demselben Protokoll- oder *Mappen-Kasten* verwahrt werden.

## §. 470.

Dem *Mappirungs-Direktor* einer jeden Provinz wird bis zur gänzlich beendeten Vermessung die besondere Aufsicht über die Aufbewahrung der *Mappen* und Protokolle übertragen. Die Schlüssel sämtlicher zu diesem Zwecke bestimmten Kästen hat er in seine Verwahrung zu nehmen. In der Folge wird hiezu ein eigenes Individuum bestimmt werden.

## §. 471.

Der *Mappirungs-Direktor* hat dafür zu sorgen, daß die Kästen, *Mappen* und Protokolle von Zeit zu Zeit vom Staube gereinigt, und daß jede Beschädigung derselben verhütet werde.

## §. 472.

Zum Dienstgebrauche bei der Provinzial-Commission kann der *Mappirungs-Direktor* *Mappen* und Protokolle unter gehöriger Vorsicht ausfolgen; Versendungen derselben können jedoch nur mit Wissen und Bewilligung der Provinzial-Commission geschehen.

## §. 473.

Z. Um das Auffuchen der *Mappen* und Protokolle zu erleichtern, sind über die sämtlichen Gemeinden eines jeden Kreises eigene nach dem Muster Z. zu verfassende Summarien, nach alphabetischer Ordnung der Gemeinde-Namen, zu verlegen, und in denselben die Bestimmung genau aufzunehmen, wo sich die *Mappen*, Brouillons und Protokolle aller in einem Kreise liegenden Gemeinden befinden.

## §. 474.

Ueber die Ausfolgung der Rappen und Protokolle ist ein Vormerkbuch nach dem weitern Formulare A. a. zu eröffnen, und in demselben auf der ersten Spalte der Name der Gemeinde, der ausgefolgte Gegenstand, der Tag der Ausfolgung und der Name des Uebernehmers, welcher darüber einen Empfangsschein auszustellen hat, anzumerken. A. a.

## §. 475.

Die Empfangsscheine werden an die Stelle des ausgefolgten Gegenstandes eingelegt.

## §. 476.

Die Rückstellung des ausgefolgten Gegenstandes ist in der letzten Rubrik des Vormerkbuches anzumerken, und wenn sich Abgänge oder Beschädigungen zeigen, darüber die Anzeige zu erstatten.

## §. 477.

Um in allen Provinzen die gleichartige Ausführung der in den Paragraphen 452—460 und 462—467 enthaltenen Vorschriften zu erzielen, werden den Provinzial-Commissionen von den bezeichneten Umschlagsbögen, Verschlägen und Umschlagsdeckeln, eigene Muster mit den angeordneten Aufschriften und Skeletten zugesendet.



# Arbeits-Report.

Über die Fortschritte der graphischen Triangulierung in der Provinz O. A.  
für den Monat ..... 182.....

Kreis.	Name des Triangulators und des Gehülfen?	bearbeitete Meile. □	vollendete Sectionen	Arbeits Tage.	Anmerkungen
	Oberleutnant Funk Fähnrich Freund	W. I. 10.	alle.	22 1/2.	
		W. I. 11.	alle.		
	Civil Ingenieur Hauck „ Anton Beck	O. I. 10.	de, df, dg, dh, di, ef, eg, eh, ei, bg, bh, bi		
		W. I. 16.	alle	17.	War 5 Tage krank?
		W. V. 16.	ae, be, ce, de, af, bf, cf, df, ag, bg, cg, dg, ah, bh, ch, dh, hi, ii, di		

# Arbeits-Rapport.

Über die Katastral-Vermessung in N.N. für den Monat..... 18

Inspectorat.	Namen des Geometers, des Adjunkten, oder Siguranten.	Kreis.	District.	Gemeinde.	belaufene Area.		im Detail vermessen.		ausgezogen.		berechnet.		ausgezeichnet.		protocollirt.	Arbeitsstage.	Anmerkung.
					Foch.	Jon.	Foch.	Jon.	Parzel.	Parzel.	Foch.	Jon.	Section.	Parzel.			
	Oberf. Braun Fadet Hob.			Hudila	2200.	1200.	700.	450.	120.	365.	1/4.	70.	212.	22.	War 2. Tage krank.		

1<sup>er</sup> Hauptmann N.N.

Inspector.  
Gemein.





# Summarischer Ausweis

Der bei der hiedrigen Kataster Aufnahme angestellten Individuen.

	Chargen												In der Mappingung Eigenschaft											
	Oberstlieutenant	Majors	Hauptleute	Leut:		Stabsrichter	Stadten	Waldwächter	Korporals	Soforte	Sennine	Mappingungs Director	vom Militair					vom Civile						
				Ober	Unter								Inspectoren	Secretar	Stabsführer	Adjuncten	Adjuncten	Adjuncten	Inspectoren	Geometer	Stabsführer	Adjuncten	Adjuncten	Practicanen
Summe	1	1	8	5	55	37	92	18	11	24	6	4	1	1	5	81	12	62	51	1	12	5	15	5
	192											192					59							
	192											324												

N.N. Provinzial-Messungs-Direction.

## Verzeichniß.

Der bei der N.N. Katastral Vermessung vom 1<sup>ten</sup> bis ultimo 18... neu  
 eingerückten, abgegangenen und beförderten Individuen

Name	Charakter	Eigenschaft	Anmerkung	Stipfe.
<u>Einwachs</u>				
<u>vom Militair</u>				
Franz Höber.	Oberl. & Zach Infan.	Adjunct.	den 24 <sup>ten</sup> April eingerückt.	1.
Anton Treiber.	Lieut. & E.H. Carl	2 <sup>e</sup> .	den 26 <sup>ten</sup> 2 <sup>e</sup> 2 <sup>e</sup>	1.
Friedrich Gerber.	Führer. v. G. H. Baden	2 <sup>e</sup> .	den 29 <sup>ten</sup> 2 <sup>e</sup> 2 <sup>e</sup>	1.
<u>vom Civile</u>				
Joseph Braun.		Adjunct.	den 16 <sup>ten</sup> April eingerückt	1.
Peter Scheringer.		Praktikant.	den 19 <sup>ten</sup> 2 <sup>e</sup> 2 <sup>e</sup>	1.
Summe der neu Eingerückten				5.
<u>Abgang</u>				
<u>vom Militair</u>				
Wilhelm Maurer.	Lieut. & Joseph Polerda	Geometer.	Am 1 <sup>ten</sup> April auf sein Begehren.	1.
Georg Funk.	Korpl. & Deutschm.	Figurant.	Am 6 <sup>ten</sup> 2 <sup>e</sup> entlassen worden.	1.
<u>vom Civile</u>				
Franz Henner.		Adjunct.	Am 17 <sup>ten</sup> April wegen Krankheit	1.
Anton Bruner.		2 <sup>e</sup> .	Am 19 <sup>ten</sup> 2 <sup>e</sup> entlassen worden.	1.
Summe der Abgegangenen				4.
<u>Befördert</u>				
<u>vom Militair</u>				
Joseph Neumann	Oberlieut. & Spleny.	Tischführer.	Seit 15 <sup>ten</sup> April Geometer	1.
Adolph Hainz	Lieut. & E.H. Rudolph	Adjunct.	2 <sup>e</sup> 2 <sup>e</sup> Tischführer.	1.
Franz Scheibenberg	Kadet & Strauch.	Figurant.	2 <sup>e</sup> 2 <sup>e</sup> 2 <sup>e</sup>	1.
<u>vom Civile</u>				
Felix Schlaunz		Praktikant.	Seit 20. April Adjunct.	1.
Summe der Beförderten				4.

III

II

West I

Oest I

Erstes Inspectorat.

Inspectorat

1<sup>tes</sup>2<sup>tes</sup>3<sup>tes</sup>Graphisch  
triangulirt.

Namen der Gemeinden nach alphabetischer Ordnung	Area Joch	haben		Name und Charge des Geometers	Anfang und Ende der Vermessung		Fläch in Detail vermessen in der Gemeinde	einzelne		summarisch		Anmerkungen
		Sectionen	Wägen		von	bis		Joch	Parcell	Joch	Parcell	
Allerheiligen	1950	8	3	Civ. Andreas Weeraus	30 <sup>ten</sup>	19 <sup>ten</sup>	Wutschdorf	1382	1441			Zachgebirg u. Kleingetheide
Badendorf	1325	4	4				Grossfelding	1625	1084			
Ceiling	700	1	3				Paar Birbaum	1575	1194			
					April	Nov.	Schönneberg	152	94			Zach. meisters Auhler
							Schrotten	672	545	5402	4558	
Hiezu die Aushilfe vom 2 <sup>ten</sup> Inspectorat												
Summe												

ö Haslach

ö Zigersdorf

ö Nonersdorf

Fig. 1.  
Triangulirung's Blatt Colonne VIII.  
Section 17.

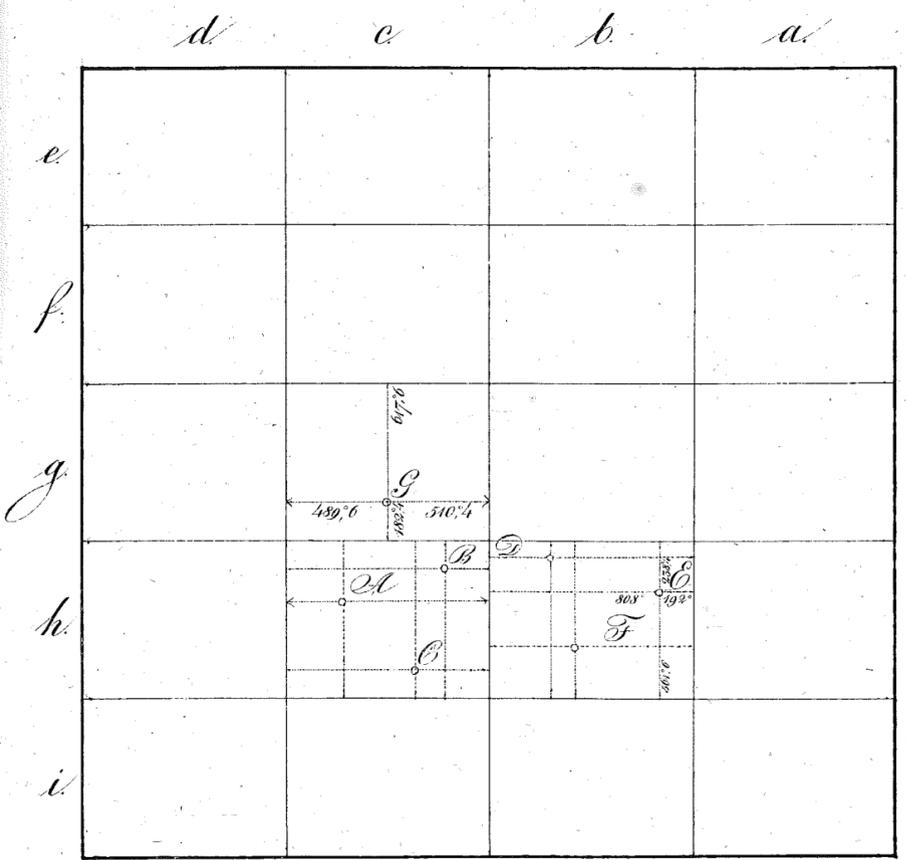


Fig. 2.  
Zum Triangulirung's Blatt Colonne VIII.  
Section 17. Aufnahme's Section etc.

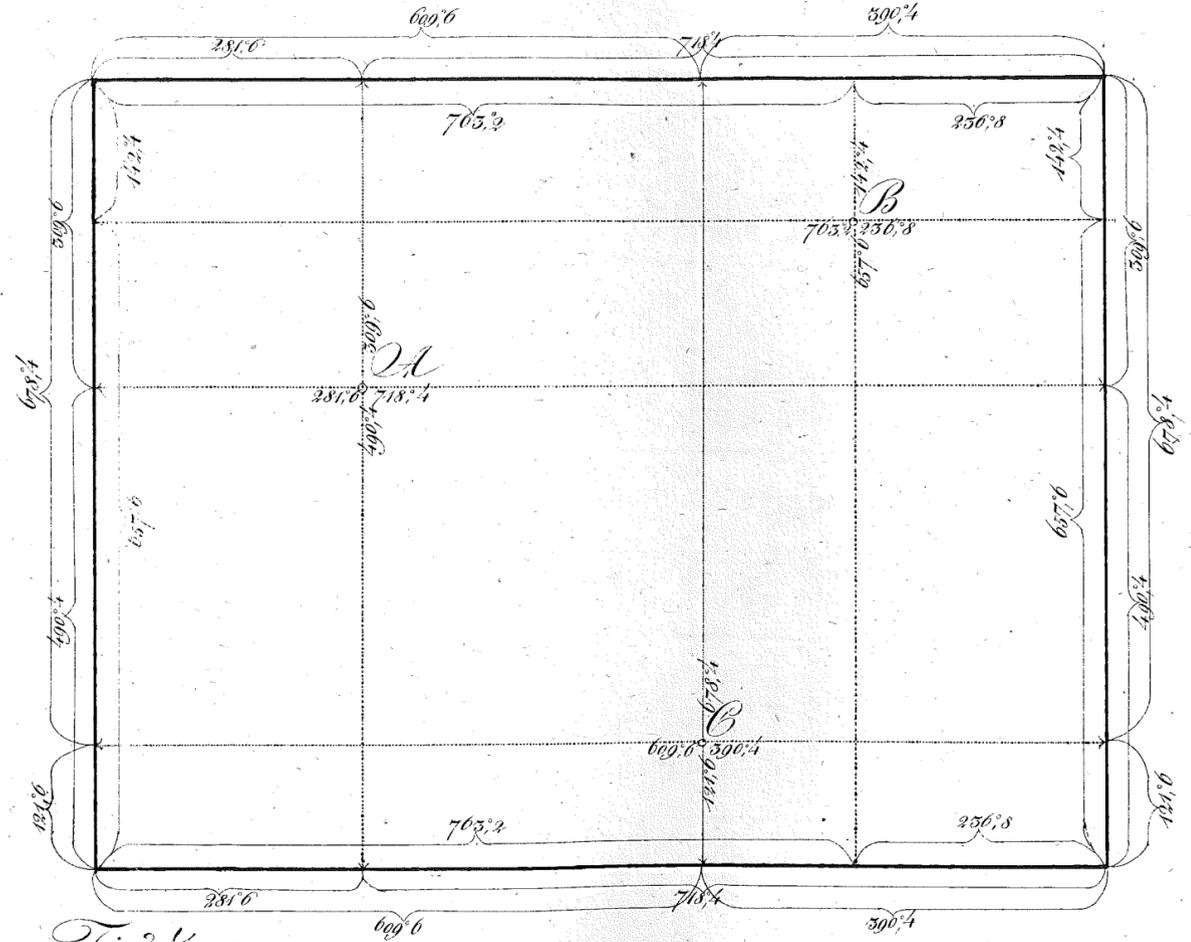
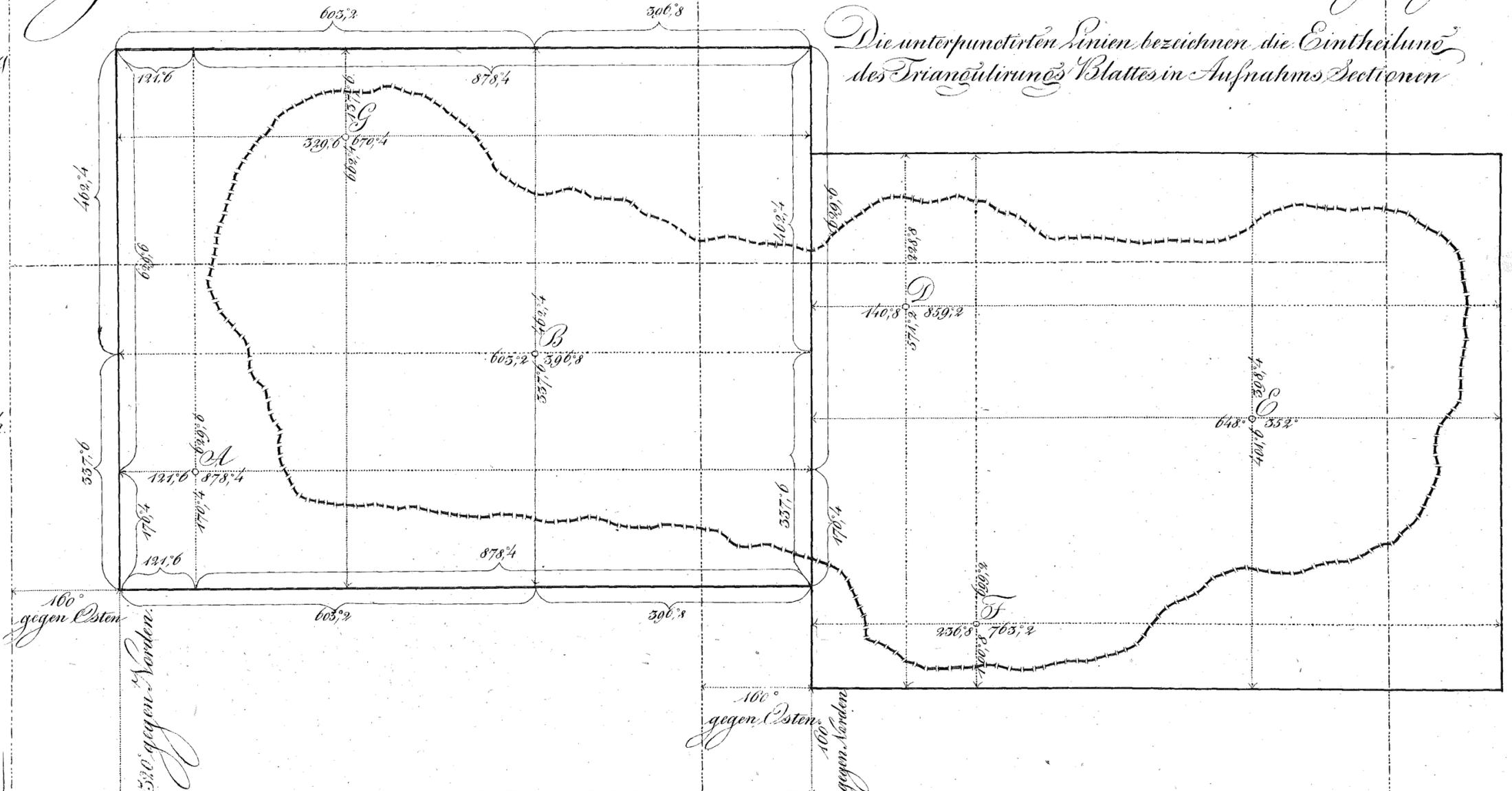


Fig. 3.  
Zum Triangulirung's Blatt Colonne VIII Section 17 enthält Theile von den Aufnahme's Section en eg, dh, bg, bh.



Die unterpunktirten Linien bezeichnen die Eintheilung des Triangulirung's Blattes in Aufnahme's Sectionen

Parallele Verschiebung der Sectionen gegen Osten und Norden nach der Lage der zu vermessenden Gemeinde.

# Verzeichnis

nachstehender triangulirter Fix- und Standpunkte.

Triangulirungs- Blatt	Name der Gemeinde in welche der Punkt fällt	Sections-Blatt	Littera des Punktes	Ortliche und figurliche Beschreibung des Punktes.
W III 17	Aquila	ch	A.	Thurm der Hauptkirche von Aquila.
d. <sup>to</sup>	Lazaretto	d. <sup>to</sup>	B.	Anhöhe in Brade eine Stunde von Capo d'Istria, auf dem Felde des Conte Barisi, 100 Schritte links von der Straße nach Pinquente. Als Signal eine Stange mit einem Strohbusche.
d. <sup>to</sup>	Nacla	d. <sup>to</sup>	C.	Berg Esule, ober dem Dorfe Bradig. Als Signal eine hölzerne Pyramide. Der Mittelpunkt ist mit einem Markstein bezeichnet.

# Protocoll.

## Der übertragenen triangulirten Punkte.

Triangulirungs-Blatt.	Name der Gemeinde, in welche der Punkt fällt.	Sections-Blatt.	Littera des Punktes.	Der Abszissen			Der Ordinaten.			Länge der Seiten?		Anmerkung.
				Abstand nach Nord gegen Süd?	Abstand nach Nord gegen Süd.	Summa.	Abstand nach West gegen Ost.	Abstand nach Ost gegen West.	Summa.			
				Folgr.	Folgr.	Folgr.	Folgr.	Folgr.	Folgr.	Folgr.		

N. III 17.	Aguileja.	ch	A.	309,6.	490,4.	800.	281,6.	718,4.	1000.	AB		
D.	Lazaretto.	"	B.	142,4.	657,6.	800.	763,2.	236,8.	1000.			
D.	Nacla?	"	C.	678,4.	121,6.	800.	609,6.	390,4.	1000.			

Vorläufige Grenzbeschreibung.

Das Dorf Radaun grenzt mit den Freiheiten von Kalchsburg, Liefing, Berchtoldsdorf und dem k. k. walldämtlichen Bezirke.

Die Grenze beginnt bei einem alten stark verletzten dreieckigen Stein, der nächst dem von Radaun gegen Mauer führenden Gebirgsfahrwege am Bergabhange steht, und gegen den Weg zu, das *H. C. V.* und 1687, gegen Radaun zu, ein *R.*, auf der Liefinger Seite aber das Wort: *Convict* und *S. D.* zeigt. Hier treffen die Grenzen von Kalchsburg und Liefing mit jenen von Radaun zusammen. Von diesem Steine wird die Grenze durch die Weingartengeflätte gebildet, die sich anfangs südlich, sodann westwärts in verschiedenen Krümmungen bis zum Weingarten des *N. Mayer* von Berchtoldsdorf fortziehet, wo auf der Geflätte ein Stein, einerseits mit *H. R.*, andererseits mit *H. S.* bezeichnet, steht. Von hier geht sie in einem rechten Winkel neben der Planke der Hauswiese des *N. Donabauer* von Kalchsburg, durchschneidet die Breitenfurther Straße, und geht längs der Kalchsburger Wiesen, die von dem linker Hand liegenden Herrschaft Radauner Baadfelde durch einen Graben getrennt werden, immer in südlicher Richtung bis zum Liefingbach fort, in welcher Linie nächst der Hauswiese des *Georg Baumann* von Kalchsburg ein alter mit *H. R.* bezeichneter Stein steht. Von diesem Steine zieht sich die Grenze über den erstgedachten Bach, geht dann 10 Klafter aufwärts bis an die Mauer des von *Madlischen Parks*, an deren Eck gegen den Berg zu ein Markstein ohne Zeichen eingemauert ist, dann rechts längs dieser Mauer westwärts fort bis an das andere Eck derselben, wo die Kalchsburger Freiheit aufhört, und der kaiserlich-walldämtliche Bezirk beginnt. Von hier folgt sie dem an die erstgedachte Mauer anstoßenden Graben über den mit *H. R.* 1772. Nr. 13 einer, dann *H. L.* andererseits bezeichneten Stein Nr. 12. dann Berg aufwärts den Stein Nr. 11., sofort einem tiefen Graben noch immer in derselben westlichen Richtung fort, über die mit Nr. 10, 9, 8, 7, 6, 5 bezeichneten Steine bis zu dem Stein Nr. 4, welcher am Spitze, wo zwey Waldwege zusammentreffen, steht; von hier zieht sie sich am Wege links fort, und kommt zu den immer gleichbezeichneten Steinen Nr. 3, 2, und 1 Berg aufwärts steigend, bis zu einem dreieckigen Stein, auf dessen einer Seite *H. I.* auf der zweiten das k. k. Wapen 1677. Nr. 784, auf der dritten aber *H. R.* eingegraben ist. Von diesem Steine drehet sie sich links neben der kaiserlichen Waldung, der vordere Geer genannt, bis zu einem alten Markstein rechts mit *F. II.* Nr. 785. und 1628, links aber mit *R.* bezeichnet; Dann rechts in gerader Linie abwärts wieder zu einem alten Markstein rechts mit *M. T.* Nr. 786, 1760, links mit *H. R.* bezeichnet, von da über das Eck des Kennwegs gerade abwärts zum Stein Nr. 787, übrigens wie der vorige bezeichnet, dann in der vorigen Richtung abwärts zu einem alten Marksteine, dem vorletzten gleich bezeichnet, von da etwas links zu dem Stein mit Nr. 789, 1778 und *M* dann auf der andern Seite mit *H. R.* bezeichnet, weiter links dem Graben nach bergab, zu einem anderthalb Klafter vom Graben links entfernten Stein Nr. 790, mit dem Zeichen des vorigen, dann wieder dem Graben nach bergab bis an den sogenannten Wiener-Graben, von welchem  $7\frac{1}{2}$  Klafter entfernt, rechts der Markstein Nr. 791, einerseits mit *L.* 1677, andererseits mit *H. R.* bezeichnet zu sehen ist; nun wendet sie sich links dem gedachten Wiener-Graben nach abwärts über die Kaltenleutgeber Fahrstraße bis dort, wo neben der Mauth das Wienerbachel in das Kaltenleut-

geber Wasser, auch Reichliesing genannt, fließt, von welchem letzteren  $4\frac{1}{2}$  Klafter entfernt ein alter dreieckiger Grenzstein steht, einerseits mit *F. II. Nro. 792, 1628*, andererseits mit *H. R.* und auf der dritten Seite mit *MP* bezeichnet, wo sich das waldbämtliche Gemark endet, und jenes von Berchtholdsdorf zuflößt; von hier bis unterhalb der sogenannten Bergmühl bildet der Altbach des gedachten Kaltenleutgeber Wassers die Grenze zwischen Berchtholdsdorf und Radaun, von dort aber der Mühlbach bis zu seinem Zusammenflusse mit dem Altbach, wobei zu bemerken ist, daß auf der durch diese beiden Bäche gebildeten sehr schmalen Insel ein Markstein mit 1772 und *H. R.* links bezeichnet steht. Von dem Zusammenflusse beider Bäche macht der Altbach wieder die Grenze bis zu einem Markstein mit dem Berchtholdsdorfer Wapen und *MP* einer, dann *H. C. V.* und 1512, andererseits versehen, welcher an einem vom Bache nach Petersdorf führenden Gehsteig steht. Von da geht die Grenze zwischen dem Aleeacker und der Wiese des Sgnaz Schick von Radaun auf die Ackergerüste der Franciscka Wagner bis zum Grenzsteine von Berchtholdsdorf, weiter des Anton Baar vom Radaun, so fort über den Bergsteig hinüber bis zu einem Stein, der an dem Leopold Reiferschen Acker von Berchtholdsdorf steht, und die Zeichen *H. R.* dann 1772 hat, dann läuft sie längs den Aeckern und Weingärten fort, bis zum Rand der Gestätten eines Ackers der Herrschaft Radaun, wo ein Markstein mit *H. B.* 1736 steht. Nun wendet sie sich links nordwärts über den Weg, wo dem vorgedachten Steine gegenüber am Ecke des Herrschaft Liesinger Ackers ein großer neugefertigter Stein, mit *Nro. 1. 1814*, dann zwei fast ganz vergrabene Marksteine sich befinden, wovon der eine *H. L.* der andere *H. R.* sehen läßt. Von hier dem Feldfahrwege nach zu einem Stein, mit einem Korbe, *S. D.* und 1771 bezeichnet, der links am Herrschaft Radauner Acker steht, von diesem 37 Klafter auf dem Wege weiter zu 2 Steinen, zwischen dem Herrschaft Radauner und Herrschaft Liesinger Acker befindlich, wovon der eine mit *H. R.* 1736, der andere mit *L. 1569.* bezeichnet ist. Von hier auf dem Wege dem Herrschafts-Acker vorbei bis zu einem Graben, und von da bis zu den 20 Schritte von Liesinger Mühlwehr entfernten Marksteinen, wovon einer gar nicht, der andere aber mit *H. R.* und 1736 bezeichnet ist. Von hier durchschneidet die Grenze den Liesingbach, und geht über die Breitenfurther Straße bis zu einem an derselben unter dem Weingarten des Joseph Zehrer von Altmanns-  
dorf stehenden Stein ohne Zeichen, von hier geht sie links in einem rechten Winkel, und wird durch die Weingärten-Gestätte längs der Breitenfurther Straße gebildet, bis zu dem im Eingange beschriebenen dreieckigen Grenzsteine, zwischen welchem und dem vorgedachten Stein sich noch ein anderer mit *R.* und 1687 befindet.

Mödling am 17. April 1817.

## Grenzbeschreibung der Gemeinde Radaun.

Das Gebiet der Gemeinde Radaun hat von Osten gegen Westen 2214,5 Klafter Länge, und von Norden nach Süden 553 Klafter Breite.

Es wird nördlich und östlich von der Herrschaft Liefing, südlich vom Gebiete des Marktes Berchtholdsdorf, westlich und nördlich von dem k. k. Kameral-Waldamte, und nördlich von der Herrschaft Kalchsburg begrenzt.

Die Grenzen von Kalchsburg und Liefing mit jener von Radaun treffen zusammen bei einem alten, stark verletzten Steine, der links neben dem von Radaun gegen Mauer führenden Fahrweg auf der Verflächung des Abhanges steht, und gegen den Weg zu mit *I. H. S. C. V.* und 1687, gegen Radaun mit *R.*, auf der Liefinger Seite aber mit dem Worte: *Convict* und *S. D.* bezeichnet ist.

Von diesem Steine läuft ein gestrippartiger Zaun als fernere Grenze durch die Mitte der Weingärten-Gestätte, und längs der Gemeinde-Wiese, zieht sich Anfangs südwestlich, dann westlich in verschiedenen Krümmungen bis zum Weingarten des N. Mayer von Berchtholdsdorf, wo sich wieder ein Stein befindet, der von dem vorigen in gerader horizontaler Linie auf 324 Klafter entfernt ist, und zur Bezeichnung auf der einen Seite *H. R.*, und auf der andern *H. S.* hat.

Weiter zieht sich die Grenze bei 15 Klafter neben der Planke des N. Donaubauer von Kalchsburg fort, durchschneidet in einem Winkel von  $75^{\circ}$  die Breitenfurther Straße, geht längs den Kalchsbürger Hauswiesen, die von dem Radauner Baadfeld, welches links bleibt, durch einen Graben getrennt werden, immer in südlicher Richtung bis zu dem Liefinger Bach fort, in welcher Linie nächst der Hauswiese des Georg Baumann von Kalchsburg abermals ein mit *H. R.* bezeichneter Stein, von dem Letzteren auf 85 Klafter entfernt, steht.

Nun zieht sich die Grenze über den ersterwähnten Bach unter einem rechten Winkel von 10 Klafter aufwärts bis an die Mauer des von Mack'schen Parks, an deren Ecke südlich unter  $90^{\circ}$  Wendung auf 14 Klafter ein Markstein ohne Zeichen eingemauert ist. Weiter wird die Grenze durch die Mauer des Parks unter einem Winkel von  $105^{\circ}$ , anfänglich in gerader Linie von 218,5 Klafter, dann aber unter mehreren schwachen Krümmungen bis zum Ecke derselben gebildet.

Bei diesem Ecke hört die Kalchsburger Freiheit auf, und es fängt der k. k. Kameral- waldämtliche Bezirk an.

Von hier macht der neben der Mauer laufende Graben, in gerader Richtung von 45 Klaftern, die Grenze, wo sich ein mit Nr. 13 *H. R.* und 1772 auf der einen, dann *H. L.* auf der andern Seite bezeichneter Stein befindet.

Weiter zeigt sich, unter einen eingehenden Winkel von  $5^{\circ}$  und mit 109,5 Klafter Entfernung, der gleich bezeichneter Stein Nr. 12., von wo die Grenze sich durch den Wald zieht, und den Radauner Herrschaftsforst von dem Kaiserlichen trennet.

Nun läuft die Grenze unter einem auspringenden Winkel von  $4^{\circ}$  und 29,5 Klafter Entfernung bergaufwärts über den Stein Nr. 11., dann in gerader Richtung nach einem tiefen Graben mit 77,5 Klaftern über den Stein Nr. 10., ferner unter eingehenden Winkel von  $10^{\circ}$  bergauf mit 62 Klafter Entfernung über den Stein Nr. 9., dann in gerader Richtung auf 74,5 Klafter über den Markstein Nr. 8., weiter mit auspringenden Winkel von  $5^{\circ}$  und 87,5 Klafter über den Stein Nr. 7., sodann folgt in einem auspringenden Winkel von  $2^{\circ}$  und 40,5 der Stein Nr. 6., und wieder mit auspringenden Winkel von  $10^{\circ}$  und 52 der Stein Nr. 5. Endlich zieht sich die Grenze immer bergaufwärts mit eingehenden Winkel von  $8^{\circ}$  über den Stein Nr. 4., wo zwei Waldwege zusammen treffen.

Zwischen diesen beiden neben einander laufenden Waldwegen kommt man unter eingehenden Winkel von  $13^{\circ}$  mit 49,5 Klafter Länge zu den Grenzstein Nr. 3., und unter auspringenden Winkel mit  $6^{\circ}$  und 30 Klafter Entfernung zu dem Stein Nr. 2.; so auch unter auspringenden Winkel von  $10^{\circ}$  und mit 41 Klafter zu dem letzten gleich den vorerwähnten bezeichneter und mit Nr. 1. unterschiedenen Stein, wo die Steigung aufhört. Von hier in gerader Richtung zieht sich die Grenze mit 45 Klafter Länge bis zu einem dreieckigen, am Ausgange des Waldes neben einem hölzernen Bildstock der sogenannten Tafelbuche, befindlichen Stein, der auf der einen Seite mit *H. L.*, auf der zweiten mit dem k. k. Adler und 1677, Nr. 784, auf der dritten aber mit *H. R.* bezeichnet ist. Von diesem Steine läuft die Grenze links unter eingehenden Winkel von  $61^{\circ}$  neben der zur Rechten liegenden kaiserlichen Wiese 52 Klafter bis zu dem mit *F. II.* Nr. 785 und 1628 auf der einen, und mit *R.* auf der andern Seite bezeichneter Stein, neigt sich dann unter einem auspringenden Winkel von  $37^{\circ}$  mit 59,5 $^{\circ}$  Länge bergabwärts am Waldrande über den rechts mit *M. T.*, Nr. 786, 1760, links mit *H. R.* bezeichneter Stein, und erreicht endlich über dem Ecke des Kennwegs unter einen  $4^{\circ}$  Klafter auspringenden Winkel den, 35 Klafter entfernten mit Nr. 787, übrigens gleich den vorhergehenden bezeichneter, Stein.

Die Grenze folgt nun mit einen ausspringenden Winkel von  $27^{\circ}$  und auf 30,5 $^{\circ}$  Entfernung weiter bergab den mit *F. II.*, Nr. 785, 1628, und *R.* bezeichneter Stein. Dann zieht sie sich unter einen eingehenden Winkel von  $39^{\circ}$ , in der Entfernung von 18,2 Klafter zu den mit 789, 1778 und *M.* einer, dann *H. R.* andererseits bezeichneter Stein, und erreicht endlich unter einen eingehenden Winkel von  $75^{\circ}$  gegen Süden, auf 14,5 Klafter Länge,  $1\frac{1}{2}$  Klafter von der östlichen Seite des Grabens, den mit Nr. 790, sonst gleich den vorigen bezeichneter Stein.

Weiter springt die Grenzlinie unter  $45^{\circ}$  aus, und führt steil abwärts auf 15,5 Klafter zum Markstein Nr. 791 einerseits mit *L.* 1677, andererseits aber mit *H. R.* bezeichnet. Nun bildet der 7,5 Klafter in gerader Richtung abwärts befindliche sogenannte Wiener-Graben, unter einem rechten Winkel südlich abwärts, die Grenze.

Dieser Graben durchschneidet die nach Kaltenleutgeben führende Straße zur Linken des waldämtlichen Mauthgebäudes, und verbindet sich mit dem Kaltenleutgebener Bach dort, wo der k. k. waldämtliche Bezirk aufhört, und das Gebiet des Marktes Berchtholdsdorf anfängt.

Zur Bestimmung dieses Grenzpunktes steht ein alter dreieckiger Grenzstein, 3,5 Klafter vom Altbach des Kaltenleutgebener Baches, und 2,5 Klafter vom Wiener-Graben, derselbe ist mit *F. II.*, Nr. 792., 1628 auf der einen, mit *H. R.* auf der zweiten, mit *MP* auf der dritten Seite bezeichnet.

Von hier unter einem Winkel von  $120^{\circ}$  östlich abwärts bis unterhalb der Bergmühl, bildet die Mitte von Altbach des gedachten Kaltenleutgebener Wassers die Grenze zwischen Berchtholdsdorf und Radaun; eine Grenze, welche durch das Aufschwellen des Wassers, und das dadurch entstehende Auspülen des Flußbeets jährlich einigen Veränderungen unterliegt, obgleich dieser Altbach zur Zeit dieser Aufnahme gänzlich ausgetrocknet war.

In der Entfernung von 55,5 Klafter unterhalb der Bergmühl durchschneidet die Gemeindegrenze die durch den Mühlbach und die Altbach gebildete Insel, auf welcher links der mit 1772 und *H. R.* bezeichnete Stein steht; sodann macht der Mühlbach bis zum Zusammenfluß der beiden Gewässer die Scheidung zwischen beiden Gemeinden.

Von diesem Zusammenflusse bildet der Altbach wieder die Grenze bis zu einem mit dem Berchtholdsdorfer Wappen und *MP* einer, dann *I. H. S. C. V.* und 1512, andererseits versehenen Marksteine, welcher  $1^{\circ}$  vom rechten Ufer des Baches an einem nach Berchtholdsdorf führenden Fußsteig steht. Von da geht die Grenze in gerader Richtung auf 49 Klafter Entfernung zwischen dem Acker und der Wiese des Ignaz Schik von Radaun bis auf die Ackergerüste der Franziska Wagner von Berchtholdsdorf, wo ein in diesem Jahre gesetzter Stein, welcher mit den Berchtholdsdorfer Wapen und *M. B.* auf der einen, und Nr. 12. 1814 auf der andern Seite bezeichnet ist, steht.

Unter einem eingehenden Winkel von  $15^{\circ}$  zieht sich von hier die Grenze am Rande der Ackergerüste in der Länge von 235,5 Klafter bis über den Bergsteig zu einem Stein, der sich an dem Leopold Kaiserlichen Acker von Berchtholdsdorf befindet, und die Zeichen *H. R.* dann 1772 hat. Unter zwei auspringenden Winkeln zieht sich die Grenzlinie von diesem Punkte auf eine Länge von 39,5 Klaftern über den Stein Nr. 14, und von da in gerader Richtung längs den Aekern und Weingärten auf 42,5 Klafter Länge über den Stein Nr. 15, und dann in östlicher Richtung, auf eine Länge von 52 Klafter am Rande der Gerüsten eines Ackers der Herrschaft Radaun, bis zu den mit *HR* 1736 bezeichneten Stein. Von hier dreht sie sich unter einem rechten Winkel nordwärts, durchschneidet den Fahrweg nach Liefing, und kommt nach Zurücklegung von 10,5 Klaftern zu einem Stein dem vorgedachten gegenüber, der neuerdings an der Ecke des Herrschaft Liefinger Ackers mit Nr. 1. 1814 gesetzt ist. Neben diesen befinden sich zwei fast versunkene Steine, wovon der eine mit *X. L.* der andere *H. R.* bezeichnet ist.

Nun gelangt man dem Feldfahrwege nach zu einem 82,5 Klafter entfernten Stein mit *S. D.* und 1771 bezeichnet, der links am Radauner langen Haidacker steht.

Von diesem, unter einem auspringenden Winkel von  $20^{\circ}$  und 38 Klafter, weiter dem Feldfahrwege nach, erscheinen noch zwei Steine zwischen dem Herrschaft Radaun und Herrschaft Liefinger Acker, wovon der eine mit *X. R.* der andere mit *L.* 1569 bezeichnet ist. Weiter folgt die Grenze dem Wege bis zu einem Graben, und von da weiter auf 48,5 Klafter Länge in der Wiese des Müller Plöckenfürst von Liefing zu einem unbezeichneten Stein, ferner in fortgesetzter gerader nördlicher Richtung auf 42,5 Klafter Länge zu den mit *H. R.* 1736 bezeichneten Stein, durchschneidet von hier die Wehr im Liefing-Bach, geht über die Breitenfurther Straße zu einer an derselben unter den Weingärten des Joseph Zehrer

von Altmannsdorf in einer Entfernung vom 108,5 Klafter stehenden Stein ohne Zeichen, wendet sich dann wieder unter einem rechten Winkel westwärts, und folgt dem Gestrippe der Gestätte in verschiedenen unbedeutenden Krümmungen, bis zu einem nach Liefing gehörigen Weinkeller, und zieht sich endlich von hier an der Straße herab zu dem von letztern auf 337,5 Klafter entfernten mit R. 1687 bezeichneten Steine.

Nach 10 Klafter Entfernung gewinnt die Grenzlinie wieder das Gestrippe der Gestätte, wendet sich nordwestlich, und endet bei dem am Eingange beschriebenen dreieckigen Grenzsteine.

Berchtholdsdorf am 4. August 1817.

N. N.  $\frac{n}{p}$

Geometer

Hauptmann,

bei der Kataster = Vermessung angestellt.

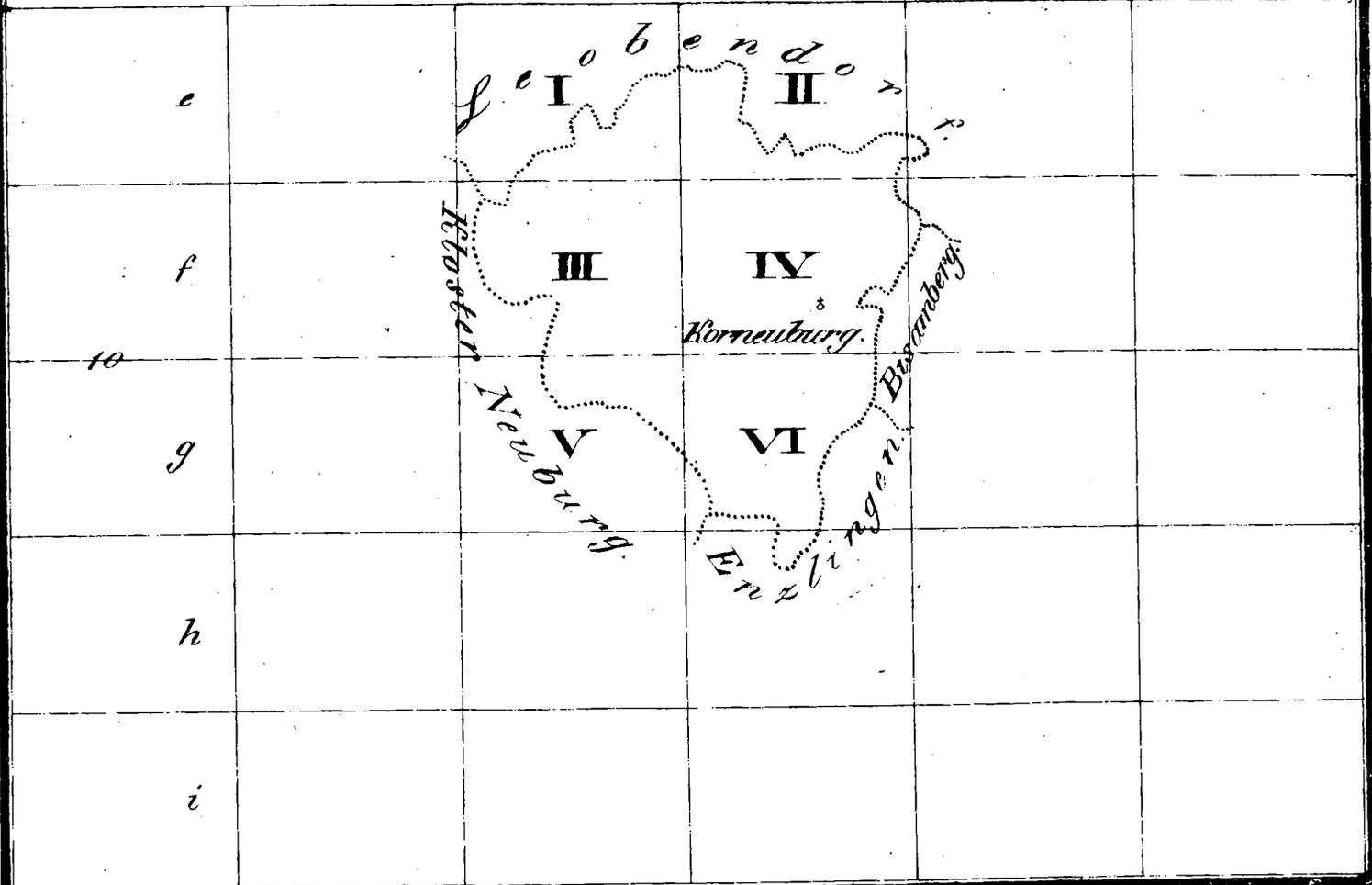
Provinz  
Nieder-Oesterreich.

N<sup>ro</sup>

Kreis U: M: Berg.  
Steuer-Bezirk Korneuburg.

Gemeinde  
**KORNEUBURG.**

d e WI b a







Provinz Nieder Oesterreich

Kreis Viertel U. W. W.

Lusweis.

District N. N.

Ueber die Benützungsart des Bodens für die Gemeinde Preunersdorf.

Auf dem Flächenraume befinden sich

Bau Parzellen		Acker		Wiesen		Weiden		Gemüse Gärten		Obstgärten		Weingärten		Waldungen		Teiche		Schotter und Sandgruben		Bach Parzellen		Weid Parzellen		Unbenutzter Boden		Unbenutzbarer Boden		Ganze Area der Gemeinde?	
Soch.	Stkft.	Soch.	Stkft.	Soch.	Stkft.	Soch.	Stkft.	Soch.	Stkft.	Soch.	Stkft.	Soch.	Stkft.	Soch.	Stkft.	Soch.	Stkft.	Soch.	Stkft.	Soch.	Stkft.	Soch.	Stkft.	Soch.	Stkft.	Soch.	Stkft.	Soch.	Stkft.
142.	740.	510.	34.	70.	1412.	130.	42.	10.	1315.	4.	122.	54.	1644.	314.	2.	2.	120.	1.	455.	13.	170.	1.	220.	1.	17.	7.	422.	1261.	515.









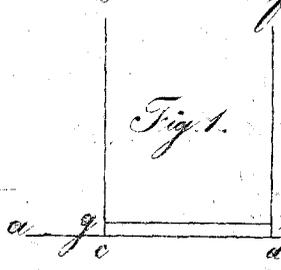
Wenn aber die Hypothenuse nur ein Linnel angelegt, so werden die Parallelbau nur 4 oder 10 Pfaffen von einem in abtufen, je nach die Länge auf die fuffteilung von 8 zu 8, oder auf jeue von 20 zu 20 g. stellt werden.

## Berechnung der Flecken Inhalte

§ 5. Zur Linnelung des Stiefen fuffalls kommt man sich des 2<sup>ten</sup> Theils der Linnel, um des kleinern Vanzpunkts.

§ 6. Weil die Hypothenuse sich zur kleinern Luffen ansetzt, wie 4 zu 1, so wird, wenn die Hypothenuse längst die fuffteilung kommt wie, die Länge, die die quadrats Luffen in einem Parallelbau - Luffen, mit sich stellt, beifucht, sich zu jeue ansetzt, die die Länge längst die fuffteilung zurücklegt, wie 1 zu 4; folglich wirkt die Luffen um  $\frac{1}{4} \times 8 = 0,2$  von einem die Länge der Hypothenuse in einer fuffteilung fortzusetzen ist.

§ 7. Zieht man sich auf einer Ellipse die Linnel  $a b$  (S. 1) in 2 Theile  $c e$  und  $d f$  in einem fuffteilung  $c d = 8$ ; lege die  $g$  an dem Luffen  $a b$  an, alle die Mitle wirkt die fuffteilung  $h$  mit dem fufften überwie, folche fann sich auf der Linnel zu einem klein des Vanzpunkts, in einer fuffteilung von dem zuse dem die Linnel  $g h$  so wie  $g h$  mit  $c d$  gleichlaufend, um  $c d g h$  ein Parallelogramm zu machen, das  $c d$  zur Luffen und  $d h = c g$  zur Höhe hat.

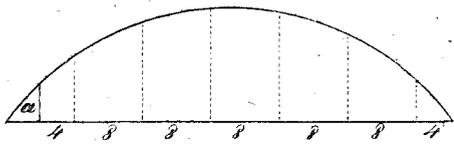


§ 7. Wenn Stiefen fuffall eines Parallelogramms ist  $= c d \times d h$ ; da aber  $c d = 8$  angenommen, und  $d h$  in Folge des § 6.  $= 0,2$  ist, so ist der Stiefen fuffall  $= 8 \times 0,2 = 1,6$  oder  $\frac{1600}{1000}$  fannit = dem hiesigen dem Theil in einem fufften.

§ 8. In der Bemerkung ist zu jeue zu bemerken die Länge eines von 8 zu 8 gezogenen Parallelbau in Parallelogrammen, die alle eine gleiche Länge von 8 Linnel haben, jedoch an dem klein, ist die fuffteilung so beifucht werden, die die Länge der fufften angelegten Zahl immer anzeigt, wieviel Theil von sich jeue Parallelbau ansetzt.



Fig. 4.

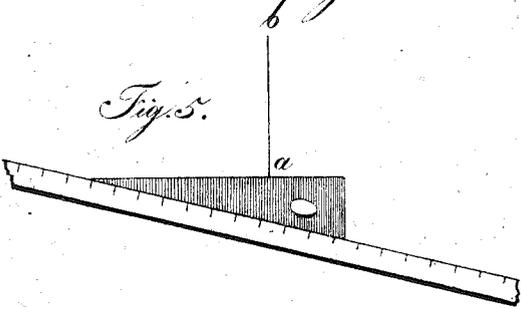


Was nunzufolge einer Linie fällt, nämlich auf  
 ein Längen 4 von einem a und b hundert sind  
 sind werden.

## Bestimmung der Länge einer Linie in Klaffen

§ 10. Hierzu ist der nämliche Maßstab von beyden Klaffen-Längen  
 benutzt wie, obenfalls wir folgt zu benutzen:

Fig. 5.



Man setzt (Fig 5) ein zweyten Maßstab des Klaffen  
 Längens über den Punkt a, und punktiert auf die Linie  
 a. b. und misst den Maßpunkt mit dem Fußmaß ab.

Stellt ist, steht man das Maßmaß fest, bis eine 2<sup>te</sup> Fuß  
 punkt b genau geschnitten wird. Ein Maß von Fußmaß zum Fußmaß  
 5 geschnitten, ist die verlangte Länge der Linie a. b. wie dem verlangten  
 Maßstab Maßstab in Klaffen misst, wenn: wissen der Fußmaß  
 eine Linie in eine Fußmaß von 12 und 0,8 geschnitten, nicht die  
 Maßstab von a gegen b wie 16 und  $\frac{0,8}{4} = 0,2$  von 2 Klaffen von, zeigt der  
 Fußmaß das Maßmaß um 10 Fußmaß von 8<sup>te</sup> Fußmaß fest, so fest die  
 die Maßstab von a gegen b wie  $\frac{8}{4} = 2 = \frac{16}{8}$  benutzt.

§ 11. Liniert man sich ein zweyten Maßstab bey welchem die Klaffen  
 ein Maß zum Maßmaß verhält wie 1:2, so beträgt die Längen der  
 Maßstab Länge a b wie ein halbe einem Maßmaß der Linie, somit  
 wie  $\frac{0,8}{2} = 0,4$ . Man nun diesen die Maßmaß von Fußmaß zum Fußmaß  
 Maßmaß 4 multiplizieren wie Maßmaß 10 Klaffen.

Anmerkung. Obgleich ein Maßmaß der Klaffen für den Maßmaß an  
 für sich sehr leicht ist, so muss man immer vorsichtig damit zu  
 sein, und ganz besonders Licht haben, dass wissen der Maßmaß der  
 Maßmaß, der Linie immer nicht verbleiben; es ist dieser Maßmaß, diesen  
 den Maßmaß mit einem Maßmaß zu benutzen.



Land

Bezirk

Kreis

Gemeinde

# Alphabetisches Verzeichniß

Der Grund Eigenthümer und ihrer nach Sectionen abgetheilten Grund Parzellen

Zortlaufender Nummer	Benennung der Sectionen	Des Eigenthümers		Anmerkung
		Haus N <sup>o</sup>	Name, Stand und Wohnort	

1		48.	Auer/ruled <sup>o</sup> Hofbauer / Franz Duss. u.	
	I.		4. 6. 7. 9. 10.	
	II.		12. 14. 15.	
	III.		17. 18. 21.	
2.		52.	Brauer/ruled <sup>o</sup> Bachleitner / Franz Duss. u.	
	IV.		1. 2. 5. 11.	
			13. 16.	
			19. 22. 25.	



# Beschreibung und Gebrauch

des

## Apparats

zur

### Berechnung des Flächen-Inhalts.

#### §. 1.

Der Apparat besteht aus folgenden Stücken: Aus einem Lineale von Messing, 15 Zoll lang, 1,5 Zoll breit, und 0,2 Zoll dick; dann aus zwey mit dem Lineale gleich dicken rechtwinklichten hölzernen Dreyecken.

#### §. 2.

Auf der oberen Fläche des Lineals befinden sich zwey Maßstäbe A und B, deren man sich hauptsächlich bedient, den Flächeninhalt der durch krumme Linien begränzten Figuren zu berechnen. Sie sind folgendermaßen eingetheilt.

Am Maßstabe A sind 2 Wiener Duodecimal = Zolle in 50 Theile getheilt, aber mit 100 bezeichnet, weil die Theilstriche noch so weit von einander abstehen, daß man mit hinlänglicher Genauigkeit die Hälfte einer jeden Abtheilung schätzen kann, welche Hälfte demnach 0'',02 oder 0°,8 nach dem verjüngten Catastral-Maße beträgt.

Am Maßstabe B sind 2 Wiener Duodecimal = Zolle in 80 gleiche Theile getheilt und mit 160 bezeichnet; die zu schätzende Hälfte einer Abtheilung enthält 0'',0125, oder eine halbe Klafter.

#### §. 3.

Auf der Rückseite desselben Lineals ist ein dritter Maßstab C zur Eintheilung der zu berechnenden Flächen mittelst äquidistanten Ordinaten angebracht; dieser enthält eine von 8° zu 8° durch kürzere, und von 20° zu 20° durch längere Striche bezeichnet unnummerirte Theilung.

#### §. 4.

Das größere hölzerne Dreyeck ist an der Hypothenuse und kleineren Cathede, das kleinere Dreyeck hingegen nur an der Hypothenuse mit Plättchen von Elfenbein, auf welchen eine feine Linie, die als Index dienet, gezogen ist, versehen.

Bei dem größeren Dreyecke verhält sich die Hypothenuse zu der kleineren Cathede wie 2 : 1, und bei dem kleineren wie 4 : 1.

### Ziehung äquidistanter Ordinate.

#### §. 5.

Hiezu wird der Maßstab C zur Flächen-Eintheilung auf der Rückseite des Lineals, und das größere Dreyeck gebraucht. Legt man das Lineal an die Abscissen-Linie, die

Kleine Cathede an das Lineal an, und führt den Index von Theilstrich zu Theilstrich, so werden die längs der andern Cathede gezogenen Linien mit einander gleich laufen, und von 8 zu 8, oder von 20 zu 20 Klafter von einander abstehen.

Wird aber die kleine Cathede des Dreyeckes an die Abscissen-Linie, und das Lineal an die Hypothenuse angelegt, so werden die längs der größeren Cathede gezogenen Ordinaten nur 4 oder 10 Klafter von einander abstehen, je nachdem der Index auf die Eintheilung von  $8^\circ$  zu  $8^\circ$ , oder auf jene von  $20^\circ$  zu  $20^\circ$  gestellt worden ist.

#### §. 6.

Da die Theilstriche des Maßstabes B eine Klafter Catastral-Maß von einander abstehen, so kann man durch Anlegung der kleineren Cathede an die Theilstriche dieses Maßstabes mit einiger Aufmerksamkeit, Parallele unter zu wählenden Abständen von 1, 2, 3, 4, 5 und mehreren Klaftern ziehen.

### Berechnung der Flächen-Inhalte.

#### §. 7.

Zur Berechnung des Flächen-Inhaltes kann man sich eines der beyden Maßstäbe A oder B, und hiezu des kleineren Dreyeckes bedienen.

#### §. 8.

Weil die Hypothenuse sich zur kleineren Cathede verhält, wie 4 zu 1 so wird, wenn die Hypothenuse längs der Eintheilung vom Maßstabe A bewegt wird, der Weg, den die größere Cathede in einer parallelen Richtung mit sich selbst beschreibt, sich zu jenem verhalten, den der Index längs der Eintheilung zurücklegt, wie 1 zu 4; folglich rückt die Cathede um  $\frac{0^\circ,8}{4} = 0^\circ,2$  vor, wenn der Index der Hypothenuse um eine Eintheilung fortgeschoben ist.

#### §. 9.

Zieht man daher auf eine Abscissen-Linie a b (Fig. 1.) die zwey Ordinaten c e und d f in einer Entfernung c d =  $8^\circ$ , legt die größere Cathede an a b an, stellt den Nullpunct der Eintheilung mit dem Index überein, schiebt hierauf, ohne das Lineal zu verrücken, das Dreyeck um eine Eintheilung (nach der Bezifferung) vor, und zieht dann die Linie g h, so wird g h mit c d gleichlaufend, und c d g h ein Parallelogramm seyn, das c d zur Basis, und d h = c g zur Höhe hat.

Der Flächen-Inhalt dieses Parallelograms ist = c d  $\times$  d h; da aber c d gleich  $8^\circ$  angenommen, und d h in Folge des §. 8. =  $0^\circ,2$  ist, so ist der Flächen-Inhalt =  $8^\circ \times 0^\circ,2 = 1^\circ,6$  oder  $\frac{1600^\circ}{1000}$  hiemit = dem tausendsten Theil eines Toches.

#### §. 10.

Wenn der Index der Hypothenuse des kleineren Dreyeckes längs dem Maßstabe B ebenfalls um eine Eintheilung (nach der Bezifferung) fortgeschoben wird, so rückt dessen Cathede um  $\frac{0^\circ,5}{4} = 0^\circ,125$  vor, und der Flächen-Inhalt des Parallelograms c d g h = c d  $\times$  g h wird, da c d =  $8^\circ$  festgesetzt bleibt, =  $8^\circ \times 0^\circ,125 = 1^\circ,000$  = dem sechzehnhundertsten Theil eines Toches, oder 1 Quadratklafter.

#### §. 11.

In der Voraussetzung, daß jede zu berechnende Figur durch von  $8^\circ$  zu  $8^\circ$  gezogene Ordinaten, in Parallelogrammen, die alle eine Basis von  $8^\circ$  Länge haben, zerlegt werden

könne, ist die Eintheilung des Maßstabes A so beziffert worden, daß die durch den Index angegebene Zahl immer anzeigt, wie viel tausendste Theile eines Joches jedes Parallelogramm enthält.

Von der Eintheilung des Maßstabes B kann der Inhalt eines Parallelograms in Quadratklaftern directe abgelesen werden.

### B e y s p i e l:

Theilt man bey der Figur x b z (Fig. 2) die Linie b x von 8° zu 8° ein, errichtet durch die Theilungspuncte c d e die Ordinatcn cc', dd', ee', so ist c b c' ein Dreyeck, und alle übrigen Figuren sind Trapezen.

Da der Berechnungs-Apparat nur zur Berechnung von Parallelogramen von einem gemeinschaftlichen Factor = 8° eingerichtet ist, so müssen das Dreyeck b c c' sowohl, als die Trapezen c d d' c' u. s. w. in Parallelogramen verwandelt werden; dieß wird bewerkstelliget, wenn man b c, c d, d e u. s. w. halbiret, und die Linien m m', n n', o o' u. s. w. als mittlere Ordinatcn zieht, denn es ist:

$$\begin{aligned} c b c' &= c b \times \frac{c c'}{2} = c b \times m m' \\ c d d' c' &= c d \times \frac{c c' + d d'}{2} = c d \times n n' \\ d e e' d &= d e \times \frac{d d' + e e'}{2} = d e \times o o' \end{aligned}$$

#### §. 12

Um sich daher des Instrumentes bedienen zu können, muß man, nachdem die Abscissen-Linie gezogen ist, die erste Ordinate 4° entfernt vom Ursprunge annehmen, die übrigen aber wie sonst von 8° zu 8° errichten (siehe Fig. 3.), lege dann die Cathede des Dreyeckes gehörig an, stelle den Index und Nullpunct scharf überein, und bewege das Dreyeck längs einem der beyden Maßstäbe fort, bis nach und nach die Puncte b, e, d, u. s. w. berührt werden; was der Index bey jeder Berührung am Maßstabe zeigt, ist die Area am Maßstabe A in tausendsten Theilen eines Joches, am Maßstabe B in Quadratklaftern ausgedrückt.

Es zeige z. B. der Maßstab A bey b.....	240
= = = = = e.....	370
= = = = = d.....	480
so ist die Summe.....	1090

die Area der Figur a c g = 1,09 Joch = 1 Joch und 144 Quadratklaster.

#### §. 13.

Bei dem Gebrauche des zweyten Maßstabes B würde der Index bey der Berührung

Figura 3 von b.....	384 <sup>□°</sup>
= e.....	592
= d.....	768
Zusammen.....	1744 <sup>□°</sup>

nämlich gleichfalls 1 Joch und 144 Quadratklaster anzeigen.

#### §. 14.

So wie die erste Ordinate 4° vom Ursprunge a abstehen muß, so muß auch von der letzten Ordinate ebenfalls in einer Entfernung von 4° eine gleichlaufende g c gezogen wer-

den, welche die Gränze bezeichnet, innerhalb welcher die Berechnung der Area mittelst des Instrumentes Statt haben kann. Was außerhalb dieser Linie fällt, nämlich bey der Figur 4 der Raum a, muß besonders berechnet werden.

### Bestimmung der Länge einer Linie in Klaftern.

#### §. 15.

Hiezu können die nämlichen 2 Maßstäbe wie bey der Flächenberechnung gebraucht werden, sie sind, wie folgt, zu benützen, und zwar der Maßstab A:

#### §. 16.

Man setzt (Fig. 5) die größere Cathede des kleineren Dreyeckes über den Punct a, und senkrecht auf die Linie a b, und nachdem der Nullpunct mit dem Index überein gestellt ist, schiebt man das Dreyeck fort, bis der zweyte Endpunct b genau geschnitten wird. Die durch den Index gegebene Zahl durch 5 getheilt, ist die verlangte Länge der Linie a b nach dem verjüngten Catastral-Maßstabe in Klafter ausgedrückt, denn, während der Index längs dem Lineale bey dem Maßstabe A um eine Eintheilung oder nach §. 2 um  $0^{\circ},8$  vorrückt, rückt die Cathede von a gegen b nach §. 8 um  $\frac{0^{\circ},8}{4} = 0^{\circ},2$  oder  $\frac{1}{5}$  Klafter vor; zeigt der Index, daß das Dreyeck um 10 Eintheilungen oder  $8^{\circ}$  sich bewegt hat, so hat sich die Cathede von a gegen b um  $\frac{8^{\circ}}{4} = 2^{\circ} = \frac{10}{5}$  bewegt.

#### §. 17.

Bedient man sich des größeren Dreyeckes, bey welchem die kleinere Cathede sich zur Hypothenuse verhält, wie 1 : 2, so beträgt die Bewegung der Cathede längs a b nur die Hälfte einer Abtheilung des Lineals, hiermit nur  $\frac{0^{\circ},8^{\circ}}{4} = 0^{\circ},4$ . Man muß daher die durch den Index gegebene Zahl durch 4 multipliciren, und durch 10 theilen.

#### §. 18.

Bey dem Maßstabe B ist die Manipulation ganz dieselbe, aber die Cathede des kleineren Dreyeckes rückt für jede Eintheilung (Einheit des Maßstabes) um  $\frac{0^{\circ},5}{4} = 0^{\circ},125 = \frac{1}{8}$  tel, und jene des größeren Dreyeckes um  $\frac{0^{\circ},5}{2} = 0^{\circ},25 = \frac{1}{4}$  Klafter, nämlich: in Klaftern den achten und vierten Theil von denen auf der Eintheilung abzulesenden Zahlen vor.

Enthielte z. B. a b (Fig. 3) nach dem Catastral-Maße 40 Klafter, so würde der Index längs der Eintheilung im ersten Falle bis zum Theilstrich  $40 \times 8 = 320$ ; im zweyten bis  $40 \times 4 = 160$  vorgerückt seyn, so bald der Endpunct b der zu messenden Linie von der Cathede des kleineren oder größeren Dreyeckes geschnitten wird.

Anmerkung. Obgleich der Gebrauch des oben beschriebenen Instrumentes an und für sich sehr leicht ist, so muß man dennoch vorsichtig damit zu Werke gehen, und ganz besonders Acht haben, daß während der Messung der Ordinaten das Lineal unverrückt verbleibe.

Fig. 1.

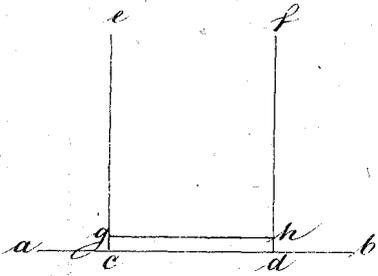


Fig. 2.

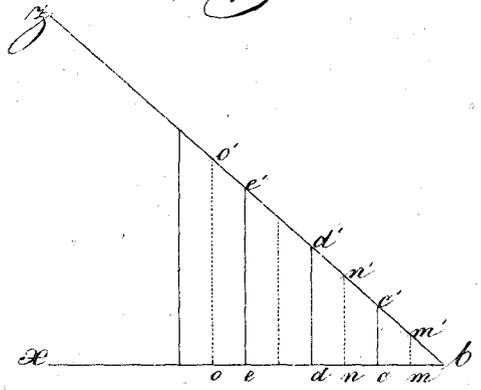


Fig. 3.

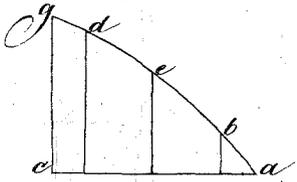


Fig. 4.

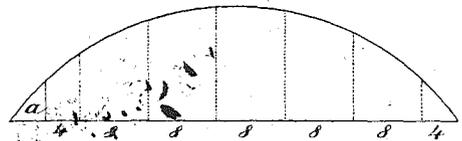
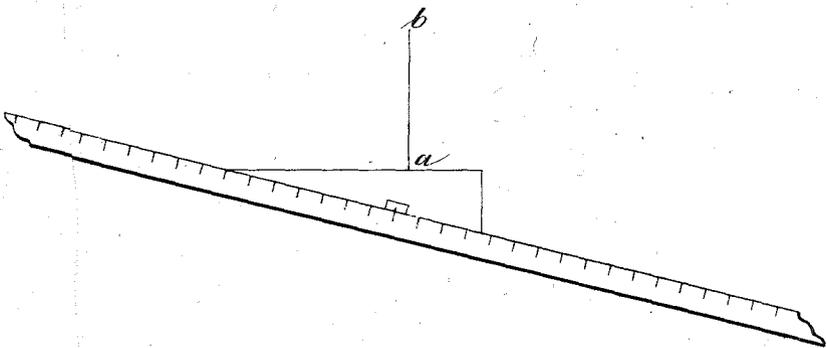


Fig. 5.



Land  
Kreis

Herrschaft  
Gemeinde

# Ausweis

## Über die Parzellen unbekannter Eigenthümer.

Zurücksende Nummer.	N. der Parzelle auf der Karte.	Flächen- inhalt.		Cultur- Gattung.	Anmerkung.
		Foche.	Klafter.		

1.	54.	"	580.	Weingarten.	
2.	57.	1.	500.	Wiese.	
3.	70.	5.	800.	Weide?	
4.	83.	12.	"	Waldung.	

# Vorschrift

## zur Zeichnung der Katastral Pläne

### Kultur Gattungen.

Zier Gärten.	Obst Gärten.	Gemüse Gärten.	Wein Gärten.	Hopfen Gärten.	Safran Bau.	Grapp Bau.	Toback Bau.
Trockene Wiesen.	Naise Wiesen.	Wiesen m. Obstbäumen.	Weiden.	Gemeinde Weiden.	Sümpfe.	Sümpfe m. Rohrwuchs.	
Aecker.	Rott oder Trieb Aecker.	Aecker m. Obstbäumen.	Aecker m. Öhlbäumen.	Aecker m. Weinreben.	Aecker m. Bäumen u. Weinr.	Reis Felder.	
Englische Anlagen.	Kastanien Wälder.	Oliven Wälder.	Laubholz - Wälder.		Nadelholz - Wälder.		
Sand u. Schotter Grube.	Lehm Gruben.	Torfstiche.	Meer Salinen.	Gestripp.	Remisen.	Gemischte Wälder.	
Steinbrüche.	Oeden.	Seen, Teiche, Flüsse, u. Bäche.			Nackte Felsen.		

## Gebäude.

Kirchen.
 Öffentliche Gebäude.
 Steinerne Gebäude.
 Holzerne Gebäude.
 Ruine.

## Convenzionelle Bezeichnungen.

	Länder		Mauer		Zisterne.		Steinerne Windmühle.		Zemauerte Wasserleitung.
	District		Holzbrücke.		Steinerne Rohrbium.		Holzenerne Windmühle.		Holzenerne Wasserleitung.
	Gemeinde		Holzbrücke m. steinernen Sochen.		Martenssäule.		Grenzsteine.		Holzschwemme.
	Chaussee m. Graben.		Schiffbrücke.		Steinerne Säule.		Holzenerne Pfostenversicherung.		Ankerplätze.
	Chaussee ohne Graben.		Erddamm.		Steinerne Säule mit Dach.		Stromstrich.		Wasserhälter.
	Rügel Wege.		Trockener Graben.		Holzenerne Säule mit Dach.		Hochgericht.		Canäle m. Schleusen.
	Lime Wege.		Wasser.		Steinerne Säule mit Dach.		Hochgericht mit Mauer.		Papiermühl Bau.
	Truf Wege.		Holzenerne Wehre.		Holzenerne Säule mit Dach.		Hochgericht m. Einplankung der Jochriten.		Fliegende Brücke.
	Hedden.		Steinerne Wehre.		Steinerne Säule mit Dach.		Trigonometrischer Punkt.		Posthäuser.
	Bäume.		Steinerne Wehre.		Holzenerne Säule mit Dach.		Graphischer Punkt.		Wärths.

## Schrift.

	16 Klaff hoch.		7 Klaff hoch.
	12 Klaff hoch.		4 Klaff hoch.
<b>GEMEINDE GRENZEN.</b>		<b>Riede - Waldungen.</b>	
<b>Ortschaften.</b>		<b>Flüsse und andere Gegenstände.</b>	
<b>Einzelne Gebäude.</b>		<b>Flüsse und andere Gegenstände.</b>	